


Rat und Gemeinde in Breslau vor der preussischen Besitzergreifung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

eingereicht

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Gustav Dierfeld,

aus Schubin in Posen.

Freitag, den 28. Mai 1909, Vormittags 11½ Uhr

im Musiksaal der Universität

Vortrag über

„Die Niederwerfung Erfurts durch den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz 1664".

Breslau 1909.

Druck und Verlag H. Fleischmann

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. **Kaufmann**.

Examen rigorosum bestanden am 19. XII. 08.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Geheimen Regierungsrat

Prof. Dr. Georg Kaufmann.



Inhaltsverzeichnis.

Die Arbeit erscheint später vollständig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

B.U.B.: Breslauer Urkundenbuch. Bearbeitet von Georg Korn. Erster Teil. Breslau 1870.

L.M.: Libri Magni im Stadtarchiv.

Hist. Vrat.: Peter Eschenloer, Historia Wratislaviensis, hggb. von H. Markgraf in Scriptores rer. Sil. VII. Breslau 1872.

Kunisch: Peter Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau 1440—79, hggb. von Joh. Gottl. Kunisch, 2 Bde. Breslau 1827|28.

Markgraf, Beiträge: Hermann Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau. Breslau 1877.

Cod. dipl. Sil. III: Henricus Pauper, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299—1358, nebst zwei Rationarien von 1386 u. 1387 usw., hggb. v. Colmar Grünhagen im 3. Bd. des Codex diplomaticus Silesiae, Breslau 1860.

Cod. dipl. Sil. VIII: Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, hggb. v. Georg Korn im 8. Bd. des Codex diplomaticus Silesiae, Breslau 1867.

Cod. dipl. Sil. XI: Breslauer Stadtbuch, enthaltend die Ratslinie von 1287 ab u. Urkunden zur Verfassungsgesch. der Stadt, hggb. v. H. Markgraf u. O. Frenzel im 11. Bd. des Codex diplomaticus Silesiae, Breslau 1882.

Pol, Jahrbücher: Nikolaus Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, hggb. v. Joh. Gust. Büsching, 5 Bde., Breslau 1813/24.

Klose, Verhältnisse: Samuel Benjamin Klose, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau 1458—1526, hggb. v. G. A. Stenzel im 3. Bd. der Sriptores rerum Silesiacarum, Breslau 1847.

Tzsch.-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . . in Schlesien und der Oberlausitz v. G. A. Tzschoppe u. G. A. Stenzel, Hamburg 1832.

Einleitung.

Breslaus Verfassungsgeschichte gliedert sich wie die der meisten grösseren deutschen Städte in drei scharf gesonderte Abschnitte: 1. Die Zeit der mittelalterlichen Unabhängigkeit, 2. die Periode des staatlichen Absolutismus, 3. die Zeit der modernen Selbstverwaltung[1]). Im Mittelalter erfreute sich Breslau einer beinahe vollkommenen Unabhängigkeit vom Staate. Während jedoch in der allgemeinen Entwicklung unseres Städtewesens seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts die landesherrliche Gewalt den Städten gegenüber erstarkt, um sie dann im 17. Jahrhundert vollkommen von sich abhängig zu machen, endet die Zeit mittelalterlicher Selbständigkeit für Breslau erst mit der preussischen Besitzergreifung 1741. Seit 1526 gehörte Schlesien zum österreichischen Staate, und auch die Habsburger haben es nicht an Versuchen fehlen lassen, Breslaus politische Freiheit einzuschränken. Bot doch den katholischen Landesfürsten das evangelische Kirchenwesen der Stadt einen Punkt, wo sie nur allzuleicht mit ihren Angriffen einsetzen konnten. Aber infolge ihrer grossen Finanzkraft nnd des lockeren Gefüges der österreichischen Monarchie konnte die Stadt im wesentlichen ihre Stellung behaupten, vor allem sich das wichtige Recht der Selbstverteidigung wahren. Dass die Zeit des staatlichen Absolutismus so spät einsetzte und noch nicht 70 Jahre, von 1741—1808, dauerte, hat wohl den Verlust

---

[1]) vergl. z. flgd. H. Wendt, Vom Mittelalter zur Städteordnung. Umrisse der Verwaltungsgeschichte Breslaus. Breslau 1906.

der alten Unabhängigkeit und den schweren Druck des Absolutismus härter empfinden lassen, andererseits aber einen gewissen Gemeingeist in der städtischen Bevölkerung erhalten und damit der Einführung der modernen Selbstverwaltung im Jahre 1808 den Boden geebnet.

Wie in dem Verhältnis der Stadt zum Staate treten die drei Zeitabschnitte, natürlich immer mit dem zeitlichen Unterschiede, scharf zu Tage, wenn wir den Umfang der städtischen Verwaltungstätigkeit und den Anteil der Gemeinde am Stadtregiment betrachten. In der vorpreussischen Zeit gehörte zu den Pflichten der Stadtbehörden neben der inneren Verwaltung auch die Leitung der äusseren Politik und die Sorge für den militärischen Schutz Breslaus. Bei der Einfügung in den friderizianischen Staat wurden die beiden letzten Aufgaben der Stadt für immer genommen und die städtischen Behörden bei allen Massnahmen der ständigen, bis ins kleinste gehenden Bevormundung der königlichen Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau unterworfen. Die Reform von 1808 beschränkte den Einfluss des Staates auf eine allgemeine Aufsicht und überliess der Stadt im wesentlichen die selbständige Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten.

Im Mittelalter gestanden die städtischen Behörden der Gemeinde Einwirkung auf die Regierungsgeschäfte zu. Der staatliche Absolutismus beseitigte mit der alten Stadtfreiheit auch die Teilnahme der Stadtbevölkerung am Stadtregiment. Erst die Städteordnung übertrug die Verwaltung breiten Schichten der Gemeinde.

Während uns nun die Arbeiten von Markgraf[1]), Grünhagen[2]) und Harnecker[3]) ein genaues Bild geben von der

---

[1]) H. Markgraf, Finanz- u. Verfassungsgesch. Breslaus unter Friedrich Wilhelm II. Zeitschr. d. V. f. Gesch. u. Altert. Schles., Bd. 28, S. 1 ff,

[2]) C. Grünhagen, Die ersten Stadtverordneten in Breslau. Schles. Zeitung 1904, 16. u. 19. November.

[3]) H. Harnecker, Beiträge zur Geschichte der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Breslau von der preussischen Besitznahme bis zur Einführung der neuen-Städteordnung. Liegnitzer Gymnasialprogramm 1864.

Stellung der Breslauer Gemeinde im absoluten Staate und ihren Versuchen, Einfluss auf die städtische Verwaltung zu gewinnen, hat Markgraf, dem wir für die Erforschung der Breslauer Verfassungsgeschichte das meiste verdanken, hinsichtlich des Verhältnisses des Rates zur Gemeinde in der vorpreussischen Zeit den Stand der Forschung für noch unfertig erachtet und darum den Verfasser zu der Untersuchung angeregt, deren Ergebnisse im folgenden geboten werden sollen.

Unsere Darstellung stützt sich vorwiegend einmal auf das im Breslauer Urkundenbuch [1]) und im Breslauer Stadtbuch [2]) gedruckte Urkundenmaterial, ferner auf reichhaltiges ungedrucktes Material in hiesigen Archiven, dem Stadtarchiv, dem Staatsarchiv und den Protokollbüchern der hiesigen Kretschmerinnung. Die Kenntnis des Materials verdankt der Verfasser zum Teil den Nachträgen Markgrafs in seinem Handexemplar des Breslauer Stadtbuchs.

Da die Quellen erst seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts reicher fliessen, so werden wir hauptsächlich die letzten 150 Jahre der österreichischen Herrschaft behandeln. In dem ersten Teile unserer Arbeit wollen wir darlegen, auf welchem Wege die Gemeinde ihren Willen zur Geltung bringen konnte. Einleitend wird zunächst die Vertretung der Gemeinde im Rate, d. h. die Frage untersucht werden, inwieweit der Rat aus Angehörigen eines geschlossenen Patriziats oder aus Vertretern breiterer Schichten der Gemeinde bestand. Darauf werden wir uns mit der Vertretung der Gemeinde neben dem Rate, den Beratungen der Gesamtgemeinde oder ihrer Vertreter mit dem Rate beschäftigen. Der zweite Teil unserer Untersuchung soll schildern, über welche Gegenstände Rat und Gemeinde berieten und zu welchen Ergebnissen die Verhandlungen führten.

---

[1]) Breslauer Urkundenbuch. Bearbeitet von Georg Korn. Breslau 1870.

[2]) Breslauer Stadtbuch, hggb. von G. Markgraf u. O. Frenzel im Cod. dipl. Sil. XI, Breslau 1882.

I. Teil.

Formen der Mitregierung der Gemeinde.

Die Geschichte der deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert bietet dem Historiker ein sehr bewegtes Bild. Gegen die Herrschaft der Geschlechter, die allen anderen Schichten der Stadtbevölkerung möglichst jeden Einfluss auf die Regierung versagten, erhoben sich die Zünfte. Entsprechend der nachgiebigeren oder unversöhnlicheren Haltung der Patrizier nahmen die Verfassungskämpfe einen mehr oder weniger heftigen Verlauf und endeten im allgemeinen mit dem Siege der Zünfte. Reformen wie die Aufnahme einer genügenden Zahl von Handwerkern in den Rat, die Einsetzung einer ständigen Gemeindevertretung, die bei bestimmten Angelegenheiten befragt werden musste, sicherten den Zünften Anteil am Stadtregiment[1]).

Vertretung der Gemeinde im Rate. In Breslau haben die Verfassungskämpfe der Gemeinde nur ganz vorübergehende Erfolge gebracht[2]). Als Ziel erstrebte sie die Teilnahme am Rats- und Schöffenkollegium. Der Gemeinde gegenüber standen die Geschlechter, die für sich allein die Besetzung dieser beiden Behörden beanspruchten. Wie es in Breslau zur Bildung des Patriziats kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen nur, dass es sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einer festen Gruppe zusammengeschlossen hat, und dürfen wohl annehmen, dass ihm vor allem die Grosskaufleute angehörten. Die Kämpfe beginnen Anfang des 14. Jahrhunderts und erreichen ihren Abschluss 1420 mit dem Eingreifen Kaiser Sigismunds.

---

[1]) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1. Aufl. Leipzig 1889 S. 602, 2. Aufl. Leipzig 1894 S. 614/15, 3. Aufl. Leipzig 1898 S. 627/28, 4. Aufl. Leipzig 1902 S. 636/37.

[2]) vgl. z. folgd. die Einleitung Markgrafs im Cod. dipl. Sil. XI, S. XVIII ff., S. XXII ff. XXVII ff., XXXII ff., XLVII ff. u. C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Breslau 1861. S. 27 ff., S. 42 ff., S. 48 ff.

Gemäss dem der Stadt im Jahre 1261 verliehenen Magdeburgischen Rechte hatten die jährlich wechselnden Ratmannen und Schöffen vor ihrem Rücktritt vom Amte ihre Nachfolger selbst zu wählen. Die Zahl der Schöffen betrug wie in Magdeburg bis zum Eintritt der preussischen Herrschaft 11; die Anzahl der Ratmannen hat wie die Zusammensetzung des Rats- und Schöffenkollegiums bis in das 15. Jahrhundert geschwankt. Hinsichtlich der Teilnahme der Zünfte an den Behörden lässt sich für das 13. und 14. Jahrhundert keine feste Regel gewinnen. „In gewisser Weise hing diese Teilnahme der Handwerker an der Regierung auch mit den äusseren politischen Verhältnissen zusammen [1].“ Fanden die Patrizier an dem Landesherrn keinen Rückhalt gegenüber den Forderungen der Zünfte, so mussten sie in die Aufnahme einiger Handwerker in das Rats- und Schöffenkollegium willigen. Aber diese Neuerung wurde wieder beseitigt, sobald die Geschlechter sich die landesherrliche Unterstützung gesichert hatten.

Schon 1288 erscheint ein Nichtpatrizier unter den Schöffen, im Rate 1295. In den nächsten Jahren konnten die Zünfte noch wiederholt die Zulassung eines oder mehrerer ihrer Genossen zum Ratstisch und zur Schöffenbank durchsetzen. 1314 erreichten sie es sogar, dass ihnen von den 12 Ratsstellen die Hälfte eingeräumt wurde. Seit 1320 finden wir jedoch in dem auf 8 Mitglieder beschränkten Rate nur einen oder höchstens 2 Handwerker. Als dann die Zünfte 1333 den Versuch machten, den Landesherrn, Herzog Heinrich VI., auf ihre Seite zu ziehen und mit seiner Hülfe zu ihren Gunsten Verfassungsänderungen herbeizuführen, endete dies Unternehmen mit einer vollständigen Niederlage. Ja die Geschlechter konnten unter den folgenden Herrschern, Johann von Böhmen und Kaiser Karl, ihre Stellung immer mehr befestigen. 1344 wurde mit Johanns Erlaubnis die jährliche Neuwahl des Rates abgeschafft; dafür wurden 32 Männer, fast nur Patrizier, auf Lebenszeit gewählt, um ab-

---

[1]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten S. 35.

wechselnd in Gruppen von 8 die Regierungsgeschäfte zu führen. Allerdings kehrte man auf Befehl Karls IV. 1348 wieder zu dem alten Wahlmodus zurück, nach dem die Ratmannen alljährlich ihre Nachfolger wählten. Wir finden aber nur in den ersten Jahren seiner Regierung einen oder auch 2 Handwerker im Rats- und Schöffenkollegium, seit 1361 waren die Zünfte vollkommen von den beiden Behörden ausgeschlossen.

Erst unter Kaiser Wenzel erneuerte die Gemeinde mit mehr Erfolg ihre Angriffe. Zunächst gewann sie den König für sich und setzte mit seiner Unterstützung 1390 die Aufnahme mehrerer Zunftgenossen in den Rat durch; jedoch schon 1398 trat Wenzel auf die Seite der Patrizier, so dass uns in den nächsten Jahren nicht ein Zünftler unter den Ratmannen begegnet. 1404 änderte Wenzel dann wieder einmal seine Stellung und begünstigte die Gemeinde, aber bald konnten die Geschlechter wieder seine Hülfe erlangen.

Infolge der schwankenden Haltung des Königs und der drückenden Finanznot der Stadt verschärften sich die Verfassungskämpfe immer mehr und erreichten schliesslich ihren Höhepunkt in dem blutigem Aufstande vom Jahre 1418. Zwar siegten die Zünfte und besetzten den Rat fast nur mit Männern aus ihrer Mitte, doch kurz war der Triumph; schon 1420 verhängte Sigismund ein strenges Strafgericht über die Gemeinde, liess die Rädelsführer hinrichten und ernannte ein durchaus patrizisches Rats- und Schöffenkollegium. Den Zünften wurde ihre frühere Selbständigkeit genommen und ihnen neue Statuten gegeben, die sie der strengsten Aufsicht des Rates unterstellten. Damit war der Kampf der Gemeinde um Zulassung zum Rate für immer zu Gunsten der Patrizier entschieden. Die Zahl der Ratmannen belief sich hinfort stets auf 8. Erst bei der Anwesenheit Albrechts II. in Breslau (Januar 1439) erlangten die Zünfte wieder eine Vertretung am Ratstisch und in der Schöffenbank und zwar in jedem Kollegium 2 Vertreter, eine Zusammensetzung, die die beiden Behörden bis zum Ende der alten Stadtverfassung sich bewahrt haben.

Zweimal allerdings gewann die Gemeinde doch noch Einfluss auf die Wahl der Ratmannen und Schöffen. 1475 bestimmte nämlich Matthias Korvinus, es sollten hinfort 24 Männer, die die Kaufleute aus ihrer Mitte ernannten, zu sich noch 24 Zünftler hinzunehmen und zusammen mit den Ratmannen und Schöffen des laufenden Jahres dann das neue Rats- und Schöffenkollegium wählen. Jedoch schon 1490, nach dem Tode des Königs, wurde diese Neuerung wieder beseitigt. Nur 1508 griff man noch einmal für einige Jahre auf diesen Wahlmodus zurück. Sieht man von diesen vorübergehenden Veränderungen ab, so entsprach die Art der Wahl stets den Bestimmungen des der Stadt 1261 mitgeteilten Magdeburger Rechtes: jedes Jahr wählten die von ihrem Amte zurücktretenden Ratmannen und Schöffen ihre Nachfolger selbst. Mit der Zeit sank die jährliche Neuwahl zu einer blossen Formsache herab; die Ratsherren und Schöffen blieben meistens lebenslänglich im Amte und ergänzten sich durch Kooptation.

Vertretung der Gemeinde neben dem Rate. Durch die wenigen Vertreter der Zünfte in den beiden höchsten städtischen Behörden konnte die Gemeinde, wenn überhaupt, so nur einen ganz geringen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte ausüben. Indessen gab es für sie während der ganzen Zeit bis zur preussischen Besitzergreifung doch noch eine andere Möglichkeit, auf das Stadtregiment einzuwirken. Der Rat pflegte nämlich die Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder nur ihre Vertreter zu gemeinsamen Verhandlungen zu berufen, sobald er ihre Meinung in irgendeiner Angelegenheit hören wollte[1]).

Eine Mitregierung der Gemeinde war in den Statuten der Stadt vorgesehen. Nach dem Rechte, das Breslau 1261 von Magdeburg erhielt, sollte der Rat regieren „mit der wisesten liute rate“ und die Bürger zu

---

[1]) Ueber die Verhandlungen mit der Gesamtgemeinde u. ihren Vertretern vgl. unten S. 18 ff.

Beratungen versammeln, wenn er es für nötig hielt. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts abgefasst wurde, enthält die gleichen Bestimmungen. Und auch in dem Weistum, welches Breslau unter der Regierung Herzog Heinrichs IV. (1266—90) der Stadt Brieg gab, bilden Beratungen des Rates mit der Gemeinde und ihren Vertretern den Inhalt mehrerer Paragraphen. Es sind dies die einzigen Rechtsaufzeichnungen, die von einer Mitwirkung der Gemeinde bei Verwaltung der Kommunalangelegenheiten handeln; sie überlassen es jedoch vollkommen dem Ermessen des Rates, ob überhaupt und in welchen Fällen er sich mit der Gemeinde beraten wollte [1]).

Allerdings hatte der Rat so manche Veranlassung, mit der Gemeinde oder ihren Vertretern zu verhandeln. Traf er irgendeine wichtige Massregel in der inneren Politik, erliess er hinsichtlich des gewerblichen Lebens eine einschneidende Verordnung, musste er an die Steuerkraft der Gemeinde sehr hohe Ansprüche stellen, so holte er vorher ihre Meinung ein, um nicht allein die Verantwortung zu tragen oder um seinen Befehlen besseren Gehorsam zu verschaffen.

Vor allem aber machte sich das Bedürfnis, die Gemeinde zu befragen, geltend auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, im Verhältnis der Stadt zu ihren Landesherren. Solange die Beziehungen Breslaus zu seinen Landesherren im wesentlichen friedliche waren, die Stadt vermöge ihrer grossen Finanzkraft eine Reihe der wichtigsten Privilegien erwarb, lag für den Rat ja wenig Anlass vor, sich bei seinen Massnahmen die Zustimmung der Gemeinde zu sichern. Als jedoch seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die landesherrliche Gewalt ihrerseits aggressiv gegen Breslau vorging, ihre Stellung der Stadt gegenüber zu stärken suchte, da konnte der Rat nur dann diese Angriffe zurückschlagen, wenn er seine Entscheidungen im vollsten Einvernehmen mit der

[1]) Auf diese Bestimmungen gehe ich unten näher ein. Vergl. S. 18 ff.

Gemeinde traf. Musste ihn hierzu doch schon die Befürchtung zwingen, dass innerer Zwiespalt nur zu leicht dem Landesherrn Gelegenheit zu gefährlichen Vermittelungsversuchen geben konnte. Deshalb war die Einwirkung der Gemeinde auf das Stadtregiment am stärksten, wenn Gegensätze zwischen der Stadt und dem Landesherrn besonders scharf hervortraten.

Als Breslau 1458 Georg Podiebrad die Anerkennung als Landesherrn versagte und infolgedessen in einen langwierigen Krieg verwickelt wurde, hat die Gemeinde den Rat zu dieser Politik gezwungen[1]). Und auch in späterer Zeit, als Schlesien an Habsburg gefallen war, übte die Gemeinde den bestimmenden Einfluss auf Breslaus Politik aus. Alle Angriffe der kaiserlichen Behörden auf das Recht der Selbstverteidigung und das evangelische Kirchenwesen der Stadt scheiterten nur an dem Widerstande der Gemeinde[2]).

Da der Rat über bestimmte Gegenstände mit der Gemeinde zu verhandeln pflegte, so erhob diese zuweilen auch ihrerseits den Anspruch, gehört zu werden. Bei der Verteidigung der evangelischen Kirchenfreiheit zwang die Gemeinde 1697 den Rat, ohne überhaupt von ihm nach ihrer Meinung gefragt zu sein, durch ihr energisches Auftreten zu Massnahmen, die einem unzweideutigen Befehle des kaiserlichen Oberamtes durchaus widersprachen[3]).

Wie die Gemeinde ihre Stellung gegenüber dem Rate auffasste, dafür haben wir eine Aeusserung aus dem Jahre 1712; heisst es doch in einem Schreiben, welches die Aeltesten der Kaufmannschaft namens der Bürgerschaft und Zünfte dem Rate überreichen, „dass die Verfassung hiesiger Stadt es mit sich bringt, dass der Rat und die Bürgerschaft coniunction (!) die Stände der Stadt praesentiren[4]).“ Hiernach war man auf Seiten der Gemeinde anscheinend der Meinung, dass die Stadtbehörden und die übrige Be-

---

[1]) vergl. unten Aeussere Politik: Der Kampf gegen Georg Podiebrad.

[2]) vgl. unten Aeussere Politik: Die österreichische Zeit.

[3]) vgl. unten Aeussere Politik: Die österreichische Zeit.

[4]) Stadtarchiv II 47, No. 38, 44; es soll wohl heissen coniunctim.

völkerung bei ihren Verhandlungen einander gegenüberständen, wie die verschiedenen ständischen corpora auf den schlesischen Fürstentagen, denn hieran hat man doch wohl in jenem Schreiben gedacht. Allerdings entsprach diese Auffassung nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Stellung des Rates gegenüber der Gemeinde wird man vielleicht besser mit der der österreichischen Regierung gegenüber den schlesischen Ständen vergleichen, wobei man aber berücksichtigen muss, dass der Rat seine Selbständigkeit nach zwei Seiten, gegen die Gemeinde wie gegen das kaiserliche Oberamt, zu wahren suchte, seine Lage infolgedessen eine schwierigere war. Jedenfalls zeigt doch jene Aeusserung der Gemeinde, dass sie es als ihr gutes Recht beanspruchte, bei allgemeinen Stadtangelegenheiten gehört zu werden. Unter diesem doppelten Drucke von aussen und innen musste der Rat, wenn er die Unabhängigkeit der Stadt behaupten wollte, der Gemeinde Einfluss auf die Regierungsgeschäfte zugestehen.

Die Gemeindeversammlung. Wenn wir uns nun fragen, in welchen Formen die Gemeinde diesen Einfluss ausgeübt hat, so müssen wir noch einmal auf die bereits kurz erwähnten [1]) Bestimmungen des Magdeburger Rechtes von 1261, des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts und des Breslauer Weistums für Brieg zurückgreifen.

Das Recht, das Magdeburg 1261 Breslau mitteilte, setzte fest [2]):

2. Die ratman legen ir burding vz, swenne so sie wollen, mit der wisesten lute rate; swaz sie danne zû deme burdinge geloben, daz sol man halden, swelich man daz brichet, daz sulen die ratman vorderen.

3. Swer aber zu dem burdinge nicht nie kûmet, so man die gelocken liutet, der wettet ses phenninge; wirdet

---

[1]) vgl. oben S. 15.

[2]) B. U. B. No. 20, 2. u. 3. Die Rechtsmitteilung, die Breslau 1295 aus Magdeburg erhielt, enthält nichts über die Stellung des Rates zur Gemeinde.

aber im daz burding gekvndegit; ne kûmet her dar nicht, her wettet vumf schillinge.

Der entsprechende Paragraph im systematischen Schöffenrecht lautet[1]):

Dy Rotman legin ir buirding vs, wenne so sy wellin mit der weistin lute rate; was se denne czu deme gebuyrdinge gelobin, das sal man haldin. Welch man das bricht, daz sullin dy rotman vordirn. Wer abir czu deme gebuirdinge nicht enkumpt, so man di glocke leutet, der wettit sechs pfennynge; wirt abir eyme das gebuyrding gekundegit, enkumpt her dar nicht, her wette vumf schillinge.

„Burding" wurde in Magdeburg wie in anderen Städten die Gemeindeversammlung genannt, die unter Vorsitz des Rates über Stadtangelegenheiten beriet[2]). Die gleiche Institution begegnet uns auch in Breslau[3]). Allerdings wird hier die Versammlung der Gemeinde nur einigemal mit „buirding" oder „geburding" bezeichnet[4]). Gewöhnlich finden wir Wendungen wie cives universi, conventus, universitas oder communitas civium oder burgensium, burgere ge-

---

[1]) Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrh., hggb. v. Paul Laband, Berlin 1863, I 8.

[2]) Gg. Stobbe, die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert im: 32. Jahrgang der Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1897, S. 78 ff. Erich Liesegang, Zur Verfassungsgesch. v. Magdeburg u. Salzwedel im 3. Bd. d. Forsch. z. Brd. u. Pr.-Gesch., Leipzig 1890, S. 329 ff. S. Rietchel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig, 1897, bes. S. 60. 71 ff. u. 163. Gg. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889 u. der Ursprung der Stadtverfassung, Düsseldorf 1892. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 635. G. A. Stenzel, Geschichte Schlesiens, 1. Teil, Breslau 1853 S. 257 ff. Tzsch.-Stenzel, Einleitg. S. 223 ff.

[3]) Die Ausführungen Stenzels über das Burding scheinen Markgraf (Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI) u. Grünhagen (Breslau unter den Piasten) entgangen zu sein.

[4]) Schöffengericht I, 8 u. 21; B. U. B. Anhang S. 254, 3 u. Cod. dipl. Sil. III, S. 151,3.

mein, der stat gemein[1]), Ausdrücke, unter denen wir doch ohne Zweifel die Bürgerversammlung zu verstehen haben.

Wie in Magdeburg berief auch in Breslau der Rat, sobald er es für erforderlich hielt, die Bürger durch Glockengeläut zum Burding[2]). Wer nicht erschien, zahlte 6 Pfennige Strafe; kam ein Bürger trotz ausdrücklicher Vorladung nicht, so betrug die Strafe 5 Schillinge[3]). Gegenstand der Beratungen waren alle Gemeindeangelegenheiten, wie Zollablösungen, Kauf eines Gutes seitens der Stadt oder Grenzstreitigkeiten[4]). Vor allen Dingen erliess das Burding Satzungen, kur, kor, buyrkor, buyrkur, willekor, stat kore oder stat küre genannt, die hauptsächlich die Lebensmittel-, Strassen- und Sicherheits-polizei betrafen. Was in der Gemeindeversammlung beschlossen war, galt als Gesetz, dessen Uebertretung nach den im Burding festgesetzten Strafen geahndet wurde[5]).

Mit der Zeit jedoch, als die Zahl der Bürger wuchs, musste es sehr umständlich werden, die ganze Gemeinde zu versammeln. Weit schneller und bequemer konnte der Rat die Verhandlungen erledigen, wenn er sich nur mit einem be-

---

[1]) B.U.B. No. 22, No. 50, No. 73, No. 92, No. 99, No. 101, No. 111, § 12, No. 216, No. 217.

[2]) Magdeburger Recht B.U.B. No. 20, 2 u. 3, Schöffenrecht I, 8. Man darf wohl annehmen, dass diese Bestimmungen in Breslau tatsächliche Geltung hatten, denn wie Laband (Einleitg. z. Schöffenrecht S. XXIX u. XXX) meint, war das systematische Schöffenrecht in Breslau „zweifellos“ „in praktischem Gebrauch.“

[3]) Magdb. Recht B.U.B. No. 20, 3; Schöffenrecht I, 8. In B.U.B. Anhang S. 253/4, No. 2 u. Cod. dipl. Sil. III, S. 151,2 finden wir dieselben Strafen. Ob man die an dieser Stelle angeführte Bestimmung: Consules non veniens dabit [illegible] ½ scotum auf das Fehlen der Ratmannen beim Burding oder bei den gewöhnlichen Ratssitzungen beziehen soll, lässt sich nicht entscheiden.

[4]) B.U.B. No. 78, No. 91, No. 92, No. 99, No. 101, No. 105.

[5]) Schöffenrecht I, 3, 4, 7—9, 11—13, 20 u. 21. Cod. dipl. Sil. III, S. 151/52; B. U. B. S. 253/54. No. 2 u. 3. Ob man in dem iudicium generale, das B.U.B. No. 107 u. No. 114 genannt wird, das Burding oder nur den durch die seniores verstärkten Rat zu sehen hat, sei dahingestellt; vgl. Tzsch.-Stenzel No. 127, § 6, S. 511.

schränkten Kreise von Gemeindevertretern beriet. In dieser Richtung begann sich denn auch die Verfassung Breslaus schon im 13. Jahrhundert zu entwickeln. Der Rat verhandelte gewöhnlich nur mit Gemeindevertretern; das Burding berief er nur bei ganz besonderen Gelegenheiten und seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr.

Nach dem Weistum, das Brieg unter der Regierung Herzog Heinrichs IV. (1266—90) aus Breslau erhielt und das doch die in Breslau bestehenden Rechtsverhältnisse und die hier herrschenden Rechtsanschauungen zum grossen Teil widerspiegelt, beriet sich der Rat gewöhnlich nur mit den Gemeindevertretern, den „eldesten“ und „geswornen“ [1]. Wurde jedoch gegen die Rechtmässigkeit eines Beschlusses dieser Versammlung — sie wurde auch „voller Rat“ genannt [2] — Einspruch erhoben, so berief der Rat zur endgültigen Erledigung der betreffenden Angelegenheit „alle di, dy in der stat recht unde rate geben unde nemen,“ also das Burding [3].

Die Gemeindeversammlung trat aber nicht allein in diesem einen Falle, wo sie gleichsam als höchste, entscheidende Instanz fungierte, sondern überhaupt dann in Tätigkeit, wenn es sich um Gegenstände von besonderer Bedeutung handelte, z. B. 1327 bei der Vereinigung der Altstadt Breslau mit der 1263 gegründeten Neustadt [4]. Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hören wir, allerdings selten, von Versammlungen des Burdings [5]. Wird uns jedoch im

---

[1] Ueber die Gemeindevertreter vergl. unten S. 24 ff.

[2] Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 20.

[3] B.U.B. No. 111, § 6, 7, 27, 28.

[4] B.U.B. No. 132, No. 101, No. 111 § 12.

[5] B.U.B. No. 207 u. 219. Für die Annahme, dass noch in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. die Gemeindeversammlung berufen wurde, spricht einmal der Umstand, dass das systematische Schöffenrecht, das in dieser Zeit abgefasst wurde und „zweifellos“ in Breslau „in praktischem Gebrauch“ war, in zwei Paragraphen eingehend vom Burding handelt, sodann der Wortlaut der Urkunde No. 219: Nos consules, scabini, seniores et tota ciuium vniuersitas ciuitatis Wratislauiensis notum facimus . . . , quod . . . animo deliberato non per errorem aut improuide sed vnanimi consensu nobis, quorum interfuerat, pluries ob hoc in consilio congregatis pro nobis . . . promisimus . . . .

15. Jahrhundert von Berufungen der Gemeinde berichtet[1], so haben wir dabei nur an Verhandlungen des Rates mit Gemeindevertretern, nicht mehr mit der ganzen Gemeinde zu denken. Die Beratungen fanden in einem Saale des Rathauses statt[2]; unmöglich konnte hier die Gesamtgemeinde, selbst wenn ein grosser Teil nicht erschien, Platz finden, denn im Jahre 1470 betrug allein die Zahl der gewerbetreibenden Bürger in Breslau ungefähr 1400[3]. Neben dieser rein äusserlichen Begründung können wir aus den Quellen selbst noch einiges für unsere Ansicht anführen. Wenn Eschenloer uns von Versammlungen der Gemeinde erzählt und dann im weiteren Verlauf der Beratungen auf einmal nur noch Gemeindevertreter mit dem Rate verhandeln[4], wenn die „Gemeine", bevor sie in einer wichtigen Angelegenheit eine endgültige Erklärung abgibt, erst mit ihren Gemeindegenossen beratschlagt[5], so geht doch hieraus klar hervor, dass der Rat nur Gemeindevertreter auf das Rathaus berief. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts verhandelte also nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern nur noch Gemeindevertreter mit dem Rate.

Ständige Gemeindeausschüsse. Eine dauernde Vertretung hat nun der Gemeinde in Breslau gefehlt: wohl hören wir viermal von ständigen Gemeindeausschüssen, doch sind sie, wie wir noch sehen werden, ganz vorübergehende Erscheinungen.

Als 1467 das Breslauer Heer im Kampfe gegen Georg Podiebrad bei Frankenstein eine schwere Niederlage erlitt, veranlasste der Rat, um die Aufregung in der Stadt zu beschwichtigen, dass ihm ein Ausschuss von 10 Personen

---

[1]) z. B. Kunisch I, S. 96; Cod. dipl. Sil. XI, No. 50.

[2]) Hist. Vrat. S. 126, Kunisch II, 79.

[3]) Franz Eulenburg, Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens. Zur Gewerbestatistik Alt-Breslaus 1470—1790 in: 2. Bd. der Vierteljahrsschrift für Social- u. Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1904, S. 259 u. 263.

[4]) Hist. Vrat S. 237.

[5]) Kunisch I, S. 149.

aus der Gemeinde zur Seite trat. Wie lange dieser Ausschuss als Vertretung der Gemeinde tätig war, wissen wir nicht; er scheint besonders bei der städtischen Finanzverwaltung mitgewirkt zu haben[1]).

1475 wählte dann die Gemeinde auf Befehl des Königs Matthias Korvinus einen Ausschuss, der sich aus 24 Kaufleuten und 24 Zünftlern zusammensetzte; er bestand nur bis 1490, wurde jedoch 1504 wieder eingesetzt, um 1514 endgültig aufgehoben zu werden. Von seiner Tätigkeit ist uns nur bekannt, dass er mit den Ratmannen und Schöffen des laufenden Jahres das neue Rats- und Schöffenkollegium zu wählen hatte[2]).

Erst 1631 trat wieder auf Drängen der Gemeinde ein Ausschuss von 100 Personen zusammen, als Ferdinand II. die Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung verlangte. Er wurde von der Gemeinde gewählt und entsprach in seiner Zusammensetzung der ständigen Gliederung der städtischen Bevölkerung. Ob dieser Ausschuss längere Zeit bestanden hat, inwieweit er die Beschlüsse der Stadtbehörden beeinflusst hat, darüber lässt sich nichts feststellen[3]).

Etwas besser sind wir über den vierten Ausschuss unterrichtet. Als 1710 Joseph I., veranlasst durch Klagen über die schlechte Verwaltung des städtischen Vermögens, das Oberamt mit der Untersuchung des Breslauer Kämmerei-

---

[1]) Markgraf, Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XLIV, im folgd. immer nur als Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI zitiert.

[2]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XLIV ff.

[3]) Cod. dipl. Sil. XI, S. 215. Der Ausschuss bestand aus 5 Landschöffen, 2 Kaufmannsältesten, 4 Doctores iuris, 4 Doctores medicinae, 2 Schöffenschreibern, 1 Stadtvogt, 5 Advokaten, 31 aus der Bürgerschaft u. 45 Zunftältesten. Wenn Markgraf meint, dass auch in der Folgezeit dieser Ausschuss die Gemeinde gegenüber dem Rate vertreten hat, so kann man dieser Vermutung keineswegs beistimmen. Wie wir sehen werden, verhandelte der Rat vor wie nach dem Jahre 1631 stets in derselben Weise mit der Gemeinde. Der Ausschuss wird überhaupt nur bei seiner Einsetzung, sonst nirgends erwähnt, scheint also nur kurze Zeit bestanden und geringe Bedeutung gehabt zu haben.

wesens beauftragte, schlug der Rat, um diese Revision zu vermeiden, der Gemeinde vor, einen Ausschuss zu wählen, der die jährlichen Rechnungen prüfen, den Zustand der Rentkammer untersuchen sowie Vorschläge zur Verbesserung der städtischen Finanzen machen sollte. Die Gemeinde ging hierauf auch ein und wählte einen Ausschuss von 26 Personen, dem die beiden Aeltesten der Kaufmannschaft und Deputierte der Litterati, Kaufleute und Zünfte angehörten. Zum letzten Male hören wir von diesem Ausschuss 1726. Seine Tätigkeit erstreckte sich vor allem auf das Finanzwesen und soll unten eingehend behandelt werden. Hier sei nur bemerkt, dass das Oberamt damit einverstanden war, dass die Gemeinde die Revision vornahm, und von weiteren Schritten abstand[1].

Die Gemeindevertretung. Von einer ständigen Gemeindevertretung darf man also in der Verfassungsgeschichte Breslaus vor der preussischen Besitzergreifung nicht reden. Nun kann man wohl Verhandlungen des Rates mit Vertretern der Gemeinde vom 13. Jahrhundert bis zum Ende der österreichischen Herrschaft sehr oft nachweisen. Aber diese Gemeindevertretung lässt sich mit den eben behandelten ständigen Ausschüssen oder den Stadtverordneten in der modernen Stadtverfassung durchaus nicht vergleichen.

Sie war durch keine gesetzliche Bestimmung irgendwie geregelt[2]. Die Gemeinde wählte ihre Vertreter nicht aus ihrer Mitte. Vielmehr zog der Rat aus den einzelnen Berufständen der städtischen Bevölkerung Männer zu seinen Beratungen hinzu, ohne dass diesen die Funktion als Gemeindevertreter

---

[1]) vgl. unten Finanzwesen.

[2]) Die einzige Rechtsaufzeichnung, die von Gemeindevertretern handelt, das bereits öfter erwähnte Weistum für Brieg, enthält nur sehr dürftige, ganz allgemein gehaltene Bestimmungen über Beratungen des Rates mit den Aeltesten und Geschworenen. Vergl. B.U.B. No. 111 § 6, 27 u. 28 u. oben S. 21.

in irgendeiner Weise seitens der Gemeinde übertragen worden wäre. Dass der Rat hierbei hauptsächlich die Vorsteher der einzelnen Korporationen, der Kaufmannschaft und der Zünfte, berücksichtigte, ist ganz natürlich, da diese ja schon in Angelegenheiten ihrer Genossenschaft als deren Organe mit ihm verhandelten. Hatte sich ein Stand, wie der „Gelehrtenstand", die Litterati, nicht zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, so berief der Rat entweder alle Literati oder nach seinem Gutdünken irgendwelche Vertreter aus ihrer Mitte zu den gemeinsamen Beratungen. Im Laufe der Zeit vollzogen sich innerhalb der Gemeindevertretung gewisse Veränderungen, die meistens der strengeren Absonderung der einzelnen Berufe in der städtischen Bevölkerung entsprachen.

Als die ersten Gemeindevertreter begegnen uns die „eldesten" und „gesworNen" in dem wiederholt genannten Weistum, das Breslau zur Zeit Herzog Heinrichs IV. Brieg gab[1]).

Die Aeltesten. In den Aeltesten — sie werden auch „aldistin" oder „seniores" genannt[2]) — haben wir in Breslau wie auch in anderen Städten[3]) Konsulare, gewesene Ratmannen und Schöffen zu sehen, „die weisesten leute im Sinne des Magdeburgischen Rechtes"[4]). Zwar haben wir für diese Annahme keinen ausdrücklichen Beleg, doch lassen sich die seniores, wo sie namentlich angeführt werden, als frühere Ratmannen und Schöffen nachweisen[5]). Dem entspricht auch der Wortlaut der Verordnung des Rates vom Jahre 1435, „dass niemand, er sei Eldister, Ratmann, Scheppe, Kaufmann oder sonst wer, sein Vieh auf dem Stadtwerder weide bei Ver-

---

[1]) B.U.B. No. 111 § 6, 7, 27 u. 28; vgl. oben S. 21.

[2]) z. B. B.U.B. No. 101, 114, 282, 287.

[3]) Adolf Warschauer, Einleitung S. 107/8 zum Stadtbuch von Posen 1. Bd. in: Sonder-Veröffentlichungen der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen I, Posen 1892.

[4]) Einleitung z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XIV.

[5]) B.U.B. No. 63; vgl. auch Cod. dipl. Sil. VIII No. 40, S. 60 bis 61, wo für Striegau seniores mit Namen angeführt sind.

lust des Viehs[1]“ und Wendungen wie „nach rate vnde lere unsir eldistin“, „vnd wer dise gezecze nicht enhilde von deme wel wir besserunge nemen nach deme, alz vns vnser eldistin vndirwyzen“[2]. Ein festgeschlossenes Kollegium haben die Aeltesten kaum gebildet; vielmehr lag es wohl im Belieben des Rates, wen er aus den Konsularen zu seinen Beratungen hinzuzog. Allerdings scheint er hauptsächlich diejenigen berücksichtigt zu haben, die in den 3 letzten Jahren dem Rats- und Schöffenkollegium angehört hatten[3]. Im 14. und 15. Jahrhundert finden wir die Aeltesten sehr häufig, besonders bei Verordnungen über Handel und Gewerbe. Als es jedoch im Laufe des 16. Jahrhunderts zur herrschenden Gewohnheit wurde, dass die Ratmannen und Schöppen lebenslänglich im Amte blieben, mussten allmählich die Aeltesten verschwinden. Wenn uns in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Ausdruck „die Eldesten“ in einem Erlasse des Rates begegnet, so haben wir hierin eine blosse Formel ohne jede Bedeutung zu sehen. Am 3. Februar 1574 beschloss nämlich der Rat, in den libris definitionum, die hauptsächlich Handwerkssachen betreffen, die Aeltesten neben den Schöffen nicht mehr zu erwähnen[4]. Nach diesem Jahre werden sie nur noch einmal 1578 in einer Feuerordnung genannt[5].

Die Geschworenen. Den Aeltesten, dem patrizischen Element in der Gemeindevertretung, stehen die „gesworen“ oder „iurati“, die Vorsteher der Zünfte, gegenüber als Vertreter der breiten Masse der Gemeinde[6]. Ihren Namen hatten sie davon, dass sie sich beim Amtsantritt dem Rate eidlich

---

[1]) L.M. I, S. 39a.

[2]) B.U.B. No. 123 u. 262.

[3]) B.U.B. No. 111 § 28; Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 20.

[4]) Stadtarchiv, Libri definitionum II, S. 1.

[5]) vgl. die betreffende Feuerordnung in der Stadtbibliothek.

[6]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XIV ff.; B.U.B. No. 79, 91, 226, 303 u. viele andere Beispiele; iurati u. seniores finden wir auch in der 1263 gegründeten Neustadt, vgl. B.U.B. No. 123.

verpflichten mussten[1]). Nur selten werden die Zunftvorsteher magistri operum, magistri iurati operum oder „meistir“ gegenannt[2]). Seit Ende des 14. Jahrhunderts taucht die Bezeichnung „geswornen vnd eldistin“, „alle geswornen edelsten“ aller Zechen und Handwerke, „gesworne eldesten hantwerkmeistir“ auf[3]), bis schliesslich im 17. Jahrhundert die Benennung „Eltesten der Zünfte und Zechen“ die allein herrschende wird[4]). Die Zahl der Innungen betrug in Breslau 1307 neunundzwandzig und stieg allmählich bis auf 58 im Jahre 1640[5]). In der älteren Zeit hatten die grösseren zwei, die kleineren einen Geschworenen[6]). Ende des 17. Jahrhunderts gab es in den stärksten Zünften, bei den Kürschnern, Bäckern, Parchnern, Kretschmern, Tuchmachern, Fleischhauern, Schuhmachern, Schneidern 6 „Elteste“, von denen immer 2 abwechselnd das Amt hatten[7]). Bis zum Aufstande des Jahres 1418 wählten sich die Zünfte jedes Jahr ihre Geschworenen selbst. Die aristokratische Reaktion, die 1420 einsetzte, gab ihre Ernennung dem Rate in die

---

1) B.U.B. No. 111 § 6 u. 7; Cod. dipl. Sil. VIII, No. 77.

2) B.U.B. No 99, 106, 138, 241; Cod. dipl. Sil. VIII, No. 76, 80 § 11. Für Breslau werden nur selten Zunftvorsteher mit Namen genannt (vgl. B.U.B. No. 106, Cod. dipl. Sil. VIII No. 76), für andere schlesische Städte häufiger (vgl. Cod. dipl. Sil. VIII z. B. No. 19, 22|23, 27, 33, 43).

3) Cod. dipl. Sil VIII, No. 69; L.M. I, 67a b, 102b; Klose Verhältnisse, S. 265|67. Dass man unter diesen „eldesten“ auf keinen Fall die seniores zu verstehen hat, geht aus den Quellen unzweifelhaft hervor. Die Aeltesten oder Seniores werden gewöhnlich vor oder gleich nach den Schöffen in den Urkunden aufgeführt, z. B. L. M. I, 105a, Cod. dipl. Sil. XI, No. 53.

4) z. B. Stadtarchiv H. 45, 1, 1642 Juni 20. Die Handwerksverbände werden in Breslau bis zum Ende des 15. Jahrh. „hantwerk“ oder „czeche“ genannt, zuweilen auch „Mittel“, in der späteren Zeit nur „Zunft“ oder „Zeche“. Vgl. Schöffenrecht I, 27; B.U.B. No. 111 § 6 u. 7; L.M. I, 67a b; Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 31; Eulenburg, 3 Jahrh. städtischen Gewerbewesens, S. 255. Übrigens werden B.U.B. No. 226 Gesetze über Handel mit „zachin“ bezeichnet.

5) Eulenburg, 3 Jahrh. städt. Gewerbewesens, S. 264|65.

6) Einleit. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XIV.

7) Kretschmer, Breslographie, S. 73.

Hand[1]). Allmählich müssen sich jedoch die Zünfte von dieser Abhängigkeit wieder befreit haben: im 17. Jahrhundert wählten die jährlich wechselnden Zunftvorsteher bei ihrem Abgange ihre Nachfolger selbst, der Rat übte nur ein Bestätigungsrecht aus[2]).

Die Kaufmannschaft. Zu den seniores und iurati gesellen sich Anfang des 15. Jahrhunderts Vertreter der Kaufleute. Dass diese erst so spät erscheinen, dürfte erklärlich sein: da ursprünglich die Geschlechter zu den Kaufleuten gehörten, konnten diese im 13. und 14. Jahrhundert ja schon durch die patrizischen Ratmannen und Schöffen genügenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte ausüben, ihre Teilnahme an den Verhandlungen des Rates mit den andern Gemeindevertretern erübrigte sich also. Als sich jedoch später das Patriziat als eine engere Gruppe von den Kaufleuten absonderte, mussten diese, wenn sie ihren Willen zur Geltung bringen wollten, bei den Beratungen von Rat und Gemeinde vertreten sein.

1339 hatten sich die Kaufleute zu einer Gilde oder Kumpanie, der Kaufmannschaft, zusammengeschlossen, an deren Spitze die beiden Geschworenen oder „Kaufmanns-Eltesten" standen[3]). Die Zahl der Kaufleute war sehr gross; schon vor dem 30jährigen Kriege war sie bis auf 200 angewachsen[4]), Anfang des 18. Jahrhunderts betrug sie fast 350[5]). Die Aeltesten der Kaufmannschaft werden zuerst 1407 erwähnt[6]). Ob sie auch schon in der älteren Zeit wie später im 16. und 17. Jahrhundert vom Rat ernannt wurden und zwar einer aus dem „gemeinen Kaufmann", also aus

[1]) Franz Eulenburg, Ueber Innungen der Stadt Breslau vom 13. bis 15. Jahrhundert. Diss., Berlin 1892, S. 6.

[2]) Kretschmer, Breslographie, S. 73; Stadtarchiv H. 47 No. 27, 317; Kretschmerarchiv Acta transacta, 1624 Febr. 26 u. § 110 der von Leopold I. 1703 bestätigten Innungsstatuten.

[3]) Einleitung z. Cod. dipl. Sil XI, S. XV.

[4]) Eulenburg, 3 Jahrh. städt Gewerbewesens, S. 277.

[5]) Kretschmer, Breslographie S. 44.

[6]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 25.

der Kaufmannschaft, und einer aus den Landschöffen, lässt sich nicht feststellen[1]).

Der Gelehrtenstand. Vertreter des Gelehrtenstandes tauchen zum ersten Male im Jahre 1623 auf. Im November 1741 gehörten zu dem ordo litteratorum 40 „rezipierte und in praxi stehende Advokaten“ und 55 Doctores medicinae. Die Geistlichen scheint man ebenso wie die Lehrer an den beiden Gymnasien nicht zu den Litterati gerechnet zu haben[2]).

Die Kirchvorsteher und Bürgerkapitäne. Seit Ende des 17. Jahrhunderts verhandeln in allgemeinen Stadtangelegenheiten mit dem Rate Männer, die bereits ein städtisches Amt bekleiden, die „Kirchvorsteher“ und „Bürgerkapitäne[3])“. Die Kirchvorsteher, in älterer Zeit hiessen sie gewöhnlich „Kirchväter“, wurden vom Rate ernannt, um unter seiner strengen Aufsicht das Vermögen der Kirchen zu verwalten; für jede Kirche gab es meist 2, von denen wenigstens einer sitzender oder gewesener Ratmann war[4]). Die 12 Bürgerkapitäne standen an der Spitze der 12 Fähnlein oder Kompanien, in die seit dem Jahre 1621 die Bürgermiliz eingeteilt war. Diese Offiziersstellen wurden vom Rate be-

---

[1]) Stadtarchiv O 47, f. 1. Es muss ein grosser Teil der Kaufmannschaft Landgüter besessen haben, denn man kann es sonst gar nicht verstehen, warum einer der Kaufmannsältesten aus den Landschöffen genommen wurde. Nach Markgrafs Einleitung z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XL „sassen im Landgericht (des Fürstentums Breslau), vor dem die Bauern, soweit sie nicht in jener Zeit schon unter gutsherrliches Gericht gekommen waren, namentlich Schulzen und Kretschmer zu Gericht standen, und vor dem auch in Schuldsachen des Adels auf Pfandeshülfe auf seine Güter u. s. w. erkannt wurde, schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nur Bürger als Landschöffen“.

[2]) Stadtarchiv H 47 No. 1, 17 u. HsK 87, fol. 43 ff.

[3]) Stadtarchiv H 47 No. 30, 223 u. No. 48, 16; L.M. VII, fol. 483—496.

[4]) Markgraf, Beiträge S. 7.

setzt und zwar mit Männern aus den kaufmännischen und Patrizierkreisen [1]).

Die Bürgerschaft. Bisher wurde immer nur der Ausdruck „Gemeindevertreter“ gebraucht, nie von Vertretern der Bürgerschaft gesprochen. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass für Breslau, wie auch für andere Städte [2]) Gemeinde und Bürgerschaft sich durchaus nicht decken. In Breslau war die sogenannte „Bürgerschaft“ nur ein Teil der Gemeinde. Es bestand nämlich innerhalb der Gemeinde ein scharfer Unterschied zwischen den Zünften und der „Bürgerschaft“. Die ersten Spuren dieses Gegensatzes lassen sich bis in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen: 1389 schlossen die Zechen ein Bündnis, um Gewalttätigkeiten der „rathmanne purger oder kaufleute“ abzuwehren [3]). Auch in Urkunden der nächsten Jahre finden wir „burger“ und „kaufleute“ den Handwerkern gegenübergestellt [4]). Besonders deutlich trat der Unterschied zwischen Bürgerschaft und Zünften 1470 zu Tage, als bei Verhandlungen über eine neue Steuer die Kaufleute und Bürger mit den Zechen hart zusammenstiessen [5]). Mit der Zeit verschärtte sich dieser Gegensatz immer mehr, so dass seit Ausgang des 16. Jahrhunderts die Stadtbevölkernng nur sehr selten mit „Ge-

---

[1]) Julius Neugebauer, der Zwinger und die kaufmännische Zwingerschützen-Brüderschaft nebst einer historischen Einleitung über die ehemalige Bürgermiliz und die Bürgerschützen-Brüderschaft. Breslau 1876, S. 15.

[2]) In Magdeburg wurde im 14.—16. Jahrh. der Teil der Gemeinde, welcher nicht den Innungsverbänden angehörte, „gemeine Bürgerschaft“, genannt. Vgl. Friedr. Wilh. Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Hertel u. Fr. Hülsse. 1. Bd. Magdeburg 1885, S. 138 u. 291. Für Frankfurt a. M. haben wir uns „in der Gemeinde den nicht öffentlich organisirten Teil der Bürgerschaft zu denken, während die Zünfte festgefügte Genossenschaften darstellen“. Vgl. Karl Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, 1. Bd., Tübingen 1886, S. 69.

[3]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 17.

[4]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 18 u. 19.

[5]) Hist. Vrat. S. 225; vgl. auch Kunisch II, S. 210.

meinde“, in den meisten Fällen vielmehr mit „Bürgerschaft, Zünfte und Zechen“ bezeichnet wird. Was man unter „Bürgerschaft“ zu verstehen hat, dafür haben wir eine genaue Erklärung erst aus später Zeit: Ende des 17. Jahrhunderts gehörten zu der „Bürgerschaft“ die Geschlechter, aus denen sich der Rat ergänzte, die Gelehrten und Kaufleute[1]. Den wichtigsten Bestandteil müssen schon zur Zeit Kaiser Wenzels die Kaufleute gebildet haben, denn Kaufleute und Kaufmannschaft wurde gleichbedeutend mit Bürger und Bürgerschaft gebraucht[2]. Die Zunftgenossen wurden in dem letzten Jahrhundert der alten Stadtverfassung nicht „Bürger“ sondern „Mitbürger“ genannt; nur wenn ganz allgemein die Rede von der Bürgerschaft ist, man also unter dieser die Gemeinde zu verstehen hat, werden auch die Zünfte dazu gerechnet[3].

Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte aus die Gemeindevertretung, so sehen wir die Zünfte durch ihre Aeltesten vertreten, die Bürgerschaft durch Angehörige des Gelehrtenstandes, die Bürgerkapitäne, Kirchvorsteher, die Aeltesten und andere Mitglieder der Kaufmannschaft.

Der Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Zünften trat auch in der Gesetzgebung zu Tage. In den Ordnungen, die der Rat erliess, um der allzugrossen Pracht bei Festlichkeiten zu steuern, wurde genau zwischen Zünften und Bürgerschaft unterschieden; dass der letzteren ein grösserer Aufwand zugestanden wurde, ist ganz erklärlich, denn ihr gehörten ja die oberen Schichten der Gemeinde an[4].

Formen der Verhandlungen. Entsprechend den oben erwähnten Rechtsaufzeichnungen[5], die es dem Ermessen des

[1]) Kretschmer, Breslographie S. 39.

[2]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 17. Von den Beispielen für die spätere Zeit sei nur genannt Kretschmerarchiv, Acta transacta 1631 Mai 7.

[3]) Kretschmer, Breslographie S. 39. Im 15. Jahrh. wurden die Handwerker anscheinend auch „inwoner“ genannt. Vgl. Cod. dipl. Sil. XI, No. 28, 29, 30 u. 36.

[4]) Stadtarchiv E. 1, 2. Bd. S. 190b.

[5]) vgl. oben S. 15 u. 18 ff.

Rates überliessen, wann er mit der Gemeinde verhandeln wollte, wurden die Gemeindevertreter nicht periodisch auf das Rathaus gefordert, sondern jedesmal, wenn es gerade nötig erschien. Daher mehren sich die Berufungen, wenn Gefahren von aussen die Stadt bedrohen, hohe Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung gestellt werden oder irgendwelche Veränderungen auf dem Gebiete der Verfassung oder Verwaltung sich als notwendig herausstellen. In ruhigen Zeiten vergeht zuweilen über ein halbes Jahr, ohne dass die Gemeinde jemals befragt wird[1]). Nur eine regelmässige Berufung der Gemeindevertreter können wir verzeichnen: alle Jahre am Sonnabend vor Okuli legte ihnen der Rat Rechnung über das verflossene Jahr, wobei sie Beschwerden oder Wünsche vorbringen durften. Wie wir jedoch noch sehen werden, kann man dieser Rechnungslegung, der sogenannten „Aufrechnung", nur wenig Bedeutung beimessen; denn es wurden der Gemeinde nur ganz kurz die Einnahmen und Ausgaben verlesen, Einsicht in die Rechnungen war ihr nicht gestattet[2]). Von grösserer Wichtigkeit als die Aufrechnung sind die Berufungen der Gemeindevertreter, die aus irgendeinem bestimmten Anlass bald häufiger bald seltener erfolgten.

Sehr zu beklagen ist es, dass uns bis in das 17. Jahrhundert nur die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Rat und Gemeinde bekannt sind. Wie die Beschlüsse indessen zustande kamen, darüber haben wir nur einige recht dürftige Nachrichten in Eschenloers Breslauer Geschichten. Nach dessen gelegentlichen Notizen spielten sich die Beratungen in einem Saale des Rathauses ab. Hierbei wurden den Gemeindevertretern auch wichtige Briefe mitgeteilt oder

---

[1]) z. B. wurden die Gemeindevertreter in der ganzen Zeit vom Nov. 1639 bis zum 14. Mai 1640 nicht berufen, 1632 dagegen in den wenigen Tagen vom 8. bis 21. September viermal. Vgl. Stadtarchiv H 45, 1, 1639 Nov. 8 u. 1640 Mai 14; Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Sept. 8—21.

[2]) vgl. über die Aufrechnung unten Finanzwesen.

Bericht über Gesandtschaften erstattet[1]). Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung besprachen sich die Vertreter mit ihren Gemeindegenossen, bevor sie dem Rate eine endgültige Antwort gaben[2]). Erst zur Zeit des 30jährigen Krieges beginnen die Quellen reicher zu fliessen und zeigen uns, wie sich für die Verhandlungen des Rates mit den Gemeindevertretern gewisse feste Formen allmählich herausgebildet haben[3]).

Der Rat lud gewöhnlich am frühen Vormittag[4]) die Gemeindevertreter auf den kleinen Saal des Rathauses, von der Bürgerschaft die Aeltesten und einen starken Ausschuss der Kaufmannschaft, sowie Vertreter des Gelehrtenstandes, bei besonders wichtigen Fragen auch die ganze Bürgerschaft[5]), von den Zünften nur die Aeltesten. Dass die Gemeindevertreter etwa, ohne vom Rate berufen zu sein, vor diesem erschienen, also ihrerseits den Anlass zu gemeinsamen Verhandlungen gaben, finden wir ein einziges Mal im Jahre 1697, als es galt, Eingriffe des Oberamtes in das evangelische Kirchenwesen Breslaus zurückzuweisen[6]). Auf Nichterscheinen stand keine Strafe. Nur einmal, als 1632 die kaiserlichen Truppen von der Stadt offene Unterstützung gegen die Schweden und damit Aufgabe der bisher behaupteten neutralen Stellung verlangten, berief der Rat die Gemeindevertreter „bei Verlust des Bürgerrechts“[7]). Da man in der Gemeinde

---

[1]) Hist. Vrat., S. 42, 46, 48, 107, 126, 237; Kunisch I, S. 79, 94—96, II, 79 u. andere Beispiele.

[2]) Kunisch I, S. 149. Der Stadtschreiber scheint den Verhandlungen beigewohnt zu haben, vgl. Kunisch I, S. 96, 134, 344.

[3]) Vom 13. August 1638 bis z. 29. Januar 1670 sind uns die Protokolle der Verhandlungen erhalten (Stadtarchiv H 45, 1 u. 2 und H 46).

[4]) Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 27. um 9 Uhr. Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Sept. 9. um 8 Uhr u. Sept. 21. früh um 6 Uhr.

[5]) Kretschmerarchiv Acta transacta 1631 Mai 21. u. 1632 Sept. 9.

[6]) B. Schubert, Kaspar Neumann 1648—1715. Ein Zeit- u. Lebensbild. Elberfeld 1903, S. 63.

[7]) Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Sept. 9.

den Berufungen auf das Rathaus im allgemeinen mit wenig freudigen Gefühlen entgegensah[1]) — handelte es sich doch meistens um neue Steuern — so fehlten trotz der dringenden Ermahnungen des Rates oft nicht wenige Gemeindevertreter[2]). Besonders in der Bürgerschaft zeigte man geringen Eifer, so dass ihre Vertreter manchmal kaum 30 zählten[3]). Von Seiten der Stadtbehörden wohnten den Verhandlungen die Ratmannen und einer der beiden Syndici bei[4]). Ob die Schöffen stets oder nur bei sehr wichtigen Sachen hinzugezogen wurden, lässt sich nicht entscheiden[5]).

Zunächst trug der Syndikus vor, warum „Bürgerschaft, Zünfte und Zechen erfordert wären", oder der Ratspräses deutete kurz die Gründe der Berufung an, worauf sie der Syndikus weiter ausführte[6]). Wichtige Schreiben, die vom Wiener Hofe, vom Oberamt, in Kriegszeiten von kaiserlichen oder fremden Offizieren eingelaufen waren, wurden verlesen[7]), ja sogar Abschriften den Gemeindevertretern ausgehändigt[8]); ebenso wurde über Fürstentage, Verhandlungen mit dem Oberamte, über Gesandtschaften, die die Stadt abgeordnet, Bericht erstattet[9]).

Als Sprecher der Gemeinde fungierte einer der beiden Kaufmannsältesten. War einer von ihnen nicht erschienen,

---

[1]) Stadtarchiv H 45, 1, 1639 Aug. 19.; H 45, 2, 1662 Aug. 15.

[2]) Stadtarchiv H 45, 1, 1639 April 29. u. 1640 Mai 14.; H 45, 2, 1648 Aug. 26. u. 1658 Juli 23.

[3]) Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug. 18 u. 1647 April 26. Wieviel Vertreter der Bürgerschaft gewöhnlich erschienen, liess sich leider nicht festellen.

[4]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 27.; über die Syndici vgl. Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI., S. XLVIII.

[5]) Schubert, Kaspar Neumann S. 63.

[6]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug. 13. u. Sept. 28; H 45, 2, 1649 Nov. 8. u. 1651 März 29.

[7]) z. B. Stadtarchiv 45, 1, 1642 Aug. 15, 1645 April 5 u. 1647 April 26.

[8]) Stadtarchiv H 45, 2, 1661 Aug. 22.

[9]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug 13.; H 45, 2, 1661 Aug. 22 u. 1669 Okt. 8.

so ernannten die Gemeindevertreter aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, gewöhnlich aus der Zahl der Landschöppen[1]). Die Verhandlungen wurden auf einen anderen Tag verschoben, wenn keiner der Kaufmannsältesten und Landschöppen und nur wenige Vertreter der Kaufmannschaft zugegen waren[2]).

Nach dem Vortrage des Syndikus bat einer der Aeltesten der Kaufmannschaft um „Abtritt" oder Gestattung der Umfrage, d. h. um die Erlaubnis, auf den grossen Saal abtreten und sich dort besprechen zu dürfen[3]). Nachdem der Rat die Erlaubnis hierzu gegeben hatte, zogen sich die Gemeindevertreter zur Beratung auf den grossen Saal zurück; sie erschienen dann wieder und ein Aeltester der Kaufmannschaft trug ihre Meinung vor. Je nach der Art des Gegenstandes, den der Rat hatte vortragen lassen, nahmen die Verhandlungen ihren weiteren Verlauf.

Bei allgemeinen Landessteuern, die der Fürstentag dem Kaiser bewilligt hatte, erklärten die Gemeindevertreter meistens gleich, wenn auch unter vielen Beteuerungen ihres Unvermögens, ihre Bereitwilligkeit, die Steuern aufzubringen. Zeigten sie sich doch einmal, wenn ihnen allzuhohe Leistungen zugemutet wurden, widerspenstig, so schlug der Syndikus einen sehr scharfen Ton an, erklärte weitere Verhandlungen für überflüssig, da Fürstentagsbeschlüsse „sich von Privatpersonen nicht verhindern liessen" und drohte mit der Ungnade des Kaisers und strenger Exekution d. h. gewaltsamer Eintreibung der Steuern. Die Gemeindevertreter sahen denn auch schliesslich das Nutzlose ihres ablehnenden Verhaltens ein und versprachen, die Landessteuer aufzubringen[4]).

Ein anderes Bild boten die Verhandlungen, wenn sie städtische Angelegenheiten betrafen. Hierbei vermissen wir durchaus den scharfen Ton, mit dem der Rat Einwände gegen

---

[1]) Stadtarchiv H 45, 1, 1644 März 13.; H 45, 2, 1660 Okt. 20.

[2]) Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 26.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1661 Aug. 22. u. 1663 Aug. 28.

[4]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Dez. 22, 1639 Nov. 8, 1642 April 25, 1645 März 13. Näheres vgl. unter Steuerwesen.

Fürstentagsbeschlüsse niederschlug. Um seine Forderungen möglichst annehmbar zu machen, bediente sich der Syndikus aller Mittel der Rhetorik. Es ergriff wohl gar der Ratspräses zu eindringlichen Ermahnungen das Wort oder, wenn es sich um Steuern handelte, suchte der Kämmerer in einem eingehenden Vortrage die unbedingte Notwendigkeit ihrer Einführung darzulegen[1]). Sehr oft begnügte sich der Syndikus nur damit festzustellen, dass der „notleidenden Kammer" durch eine neue Steuer geholfen werden müsse[2]); einen Modus ausfindig zu machen, wie sie aufzubringen sei, überliess dann der Rat den Gemeindevertretern[3]). Diese machten, nachdem sie sich beraten hatten, ihre Vorschläge, von denen der Rat einen auswählte[4]). Zuweilen trat der Rat seinerseits mit mehreren Vorschlägen an die Gemeindevertreter heran, aus denen sie zu wählen hatten[5]). Gewöhnlich suchten sie die verlangte Steuer mit allen möglichen Gründen herabzudrücken, unter denen der Hinweis auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre daraus entspringende klägliche finanzielle Lage der häufigste war. Der Rat bestand jedoch meistens auf seinen Forderungen, und die Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis man sich schliesslich unter beiderseitigen Zugeständnissen einigte[6]). Nach Erledigung der Angelegenheit, derentwegen der Rat die Gemeindevertreter berufen hatte, trug zuweilen einer der Kaufmannsältesten noch Beschwerden oder Anträge der Gemeinde vor, „Gravamina", „Appendix" oder „Beipunkte" genannt. In der Regel beantwortete sie der Syndikus gleich, oder die Gemeindevertreter mussten einen Augenblick abtreten und wurden dann wieder vorgelassen, um die Erwiderung des

---

[1]) z. B. Stadtarchiv H 45. 2. 1649 Januar 19 u. Nov. 8. 1653 April 2.

[2]) Die Rentkammer war die wichtigste Finanzbehörde der Stadt.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1640 Mai 14.

[4]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1647 Febr. 22.

[5]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1652 April 19.

[6]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1644 Juli 11.

Rates zu hören[1]). Am Schluss der Verhandlungen dankte der Syndikus den Gemeindevertretern für ihr Erscheinen und trug den Zunftältesten auf, ihre Zunftgenossen, die „Jüngsten", zu berufen und ihnen in Gegenwart der „Beisitzer[2])" die gefassten Beschlüsse vorzutragen[3]); sie auch der gesamten Bürgerschaft noch einmal mitteilen zu lassen, erübrigte sich, da diese ja bei weitem stärker als die Zünfte vertreten war.

Den Gemeindevertretern erschien der Gegenstand, zu dessen Beratung sie auf das Rathaus gefordert waren, oft zu wichtig, um über ihn zu beschliessen, ohne ihre Gemeindegenossen zu befragen. Infolgedessen baten sie dann um ein „spatium deliberandi[4])", d. h. um die Erlaubnis, die Meinung der anderen Gemeindemitglieder einholen zu dürfen[5]) — meistens auf Veranlassung der Zünftältesten, die ohne Wissen ihrer Zunftgenossen vor Beschlüssen von grosser Bedeutung, besonders vor Steuerbewilligungen, zurück-

---

[1]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug. 13, 1639 Nov. 8, 1642 Juni 25, 1646 Febr. 23.; H 45, 2, 1649 Juli 7, 1663 Sept. 8.

[2]) Nur in Gegenwart des „Beisitzers" durfte sich eine Zunft versammeln. Der Beisitzer war ein Ratsmitglied oder „eine unverdächtige vereidete Person, die nicht aus demselben Mittel" war und dem Rate über die Verhandlungen Bericht erstattete. Vgl. Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XV u L.M.I. fol 256. In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. haben die Zünfte, allerdings vergeblich, beim Rate die Abschaffung der Beisitzer durchzusetzen versucht. Vgl. Cod. dipl. Sil. XI No. 70 u. Stadtarchiv H 48, I, 1567.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 27.

[4]) Man darf wohl annehmen, dass die Gemeinde diesen Ausdruck von den Fürstentagsverhandlungen übernommen hat, denn auf den schlesischen Fürstentagen gewährten die königl. Kommissare, nachdem sie den Fürstentag eröffnet und schriftlich ihre Instruktion übergeben hatten, auf Ansuchen des Oberamtes spatium deliberandi, d. h. sie verliessen die Versammlung, um durch ihre Gegenwart nicht die Freiheit der Beratung zu beschränken. Vgl. Karl Gustav Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtags-Versammlungen. Breslau 1842, S. 28.

[5]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 27, 1649 Januar 4.

scheuten[1]. Nur wenn über Landesabgaben verhandelt wurde, schlug der Rat gewöhnlich diese Bitte ab, sonst gewährte er sie[2]. Noch an demselben oder einem der folgenden Tage versammelte sich jede Zeche in Gegenwart ihres Beisitzers[3], die Bürgerschaft auf dem Wagehause[4]. In welchen Formen sich die Beratungen in den einzelnen Zünften abspielten, darüber haben wir nur aus den Protokollbüchern der Kretschmerinnung einige Nachrichten.

In dieser Zunft pflegte einer der Aeltesten oder der Zunftadvokat[5] zunächst über die Verhandlungen auf dem Rathause Bericht zu erstatten. Darauf ernannten die Aeltesten einige von den Jüngsten zu „Umgehern," die die Meinung der Zunftgenossen einholten und den Aeltesten vortrugen. Einer der Aeltesten fragte dann noch einmal die Zunft, ob das eben Mitgeteilte ihr Wille sei, worauf sie laut mit „Ja" antwortete[6]. Was die Zunft beschlossen hatte, wurde in „Artikeln" oder „Erinnerungspunkten" schriftlich niedergelegt und von den Aeltesten namens der Zunft den Kaufmannsältesten überreicht. Gewöhnlich erkundigten sich die Aeltesten der Kretschmerinnung vorher danach, zu welchen Ergebnissen die Beratungen der anderen Zünfte geführt hatten; übergaben diese den Aeltesten der Kaufmannschaft nichts Schriftliches, so reichte auch die Kretschmerzunft ihre „Erinnerungspunkte" nicht ein[7]. Offenbar herrschte

---

[1] z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Aug. 27.; Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Aug. 13.

[2] z. B. Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Mai 2.; Stadtarchiv H 45, 2, 1649 Januar 4.

[3] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1639 Juli 4; Kretschmerarchiv Acta transacta 1662 Mai 19.

[4] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1639 Juli 4. Das Wagehaus lag auf der westlichen Seite des Ringes.

[5] z. B. Kretschmerarchiv Acta transacta 1722 Januar 5., 1723 Febr. 27 u. März 21.

[6] z. B Kretschmerarchiv Acta transacta 1631 Mai 7. u. 21.

[7] z. B. Kretschmerarchiv Acta transacta 1620 Nov. 14. u. 1629 Mai 28.

auf Seiten der Zünfte das Bestreben, der Bürgerschaft möglichst geschlossen entgegenzutreten.

Von den Verhandlungen der „Bürgerschaft“ wissen wir nur, dass zunächst die Gelehrten, darauf die übrigen „Bürger“ ihre Stimmen abgaben[1]. Die Aeltesten der Zechen[2] und die Bürgerschaft traten dann auf dem Wagehause zusammen[3]. Die Kaufmannsältesten lasen die ihnen übergebenen „Artikel“ vor, und es wurde darüber beraten und abgestimmt, was dem Rate zu antworten sei[4]. Entweder reichten die Aeltesten der Kaufmannschaft bei dem Rate schriftlich die Meinung der Gemeinde ein[5] oder sie erschienen mit den anderen Gemeindevertretern wieder zum mündlichen Vortrage auf dem Rathause[6]. In diesem Falle zog sich der Rat zu einer kurzen Beratung zurück und liess dann gleich durch den Syndikus seinen Beschluss mitteilen[7] oder er verschob die Beantwortung auf die nächste Berufung der Gemeindevertreter[8].

Wie wir gesehen haben, wurden im 17. Jahrhundert die Aeltesten und ein starker Ausschuss der Kaufmannschaft, Vertreter des Gelehrtenstandes sowie die Aeltesten der Zünfte auf das Rathaus gefordert. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir nur selten eine so starke Vertretung der Gemeinde bei den Beratungen mit den Stadtbehörden[9]. Gewöhnlich wurden nur die Kaufmannsältesten[10] oder neben

[1] Stadtarchiv H 47 No. 12, 185.

[2] Nach Kretschmerarchiv Acta transacta 1722 Januar 5 nahmen die Aeltesten der Kretschmerinnung den Zunftadvokaten mit zu den Verhandlungen der gesamten Gemeindevertretung; er erhielt jährlich 72 Thl. Gehalt. Vergl. § 51 der von Leopold I. 1703 bestätigten Statuten der Kretschmerinnung.

[3] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1639 Juli 5.

[4] z. Kretschmerarchiv Acta transacta 1669, April 2; Stadtarchiv H 47 No. 25, 214: „sie hätten viritim die vota kolligirt.“

[5] z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1661 Aug. 22. u. 1669 März 29.

[6] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug. 18.

[7] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1647 Febr. 22.

[8] z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Aug. 18. u. Sept. 28.

[9] z. B. Stadtarchiv H 47 No. 50, 490.

[10] z. B. Stadtarchiv H 47 No. 27, 180.

ihnen zuweilen auch noch die Bürgerkapitäne und Kirchvorsteher [1]) berufen und zwar nicht mehr vor den ganzen Rat, sondern nur vor einen Ratsausschuss, die „Geheime Kammer“ oder „camera secreta“, die aus dem Ratspräses, den folgenden 4 Ratsherren, dem Schöffenpräses und dem ältesten Schöffen, dem untersten Kämmerer und den beiden Syndicis bestand [2]). Den wenigen Gemeindevertretern wurde seitens der „Geheimen Kammer“ Vortrag gehalten und den Kaufmannsältesten der Auftrag erteilt, „Bürgerschaft, Zünfte und Zechen“ zu versammeln und sie mit den betreffenden Angelegenheiten bekannt zu machen [3]). Auf dem Hause der Kaufleute [4]) traten dann die Gelehrten, Kaufleute und Zunftältesten zusammen, und die Aeltesten der Kaufmannschaft machten die nötigen Mitteilungen [5]). Hierauf berieten sich die Gemeindevertreter und liessen ihre Beschlüsse dem Rate schriftlich von den Kaufmannsältesten überreichen [6]).

Man muss diese Veränderung in den Formen der Verhandlungen wohl auf eine allmähliche Erweiterung der Funktionen zurückführen, die die Aeltesten der Kaufmannschaft in früherer Zeit bei den Beratungen des Rates und der Gemeindevertreter oder dieser allein ausübten. Jedenfalls hat der Umstand, dass der Rat und die Gemeindevertreter jetzt nicht mehr unmittelbar mit einander sondern durch Vermittelung der Kaufmannsältesten verhandelten, die Stellung der Gemeindevertreter sehr gestärkt. Sie sind jetzt weniger als vorher der Beeinflussung seitens des Rates ausgesetzt, treten mit grösserem Nachdruck auf und schlagen in ihren Eingaben zuweilen einen sehr wenig ehrerbietigen Ton an. Ja während noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Gemeindevertreter immer nur mit ausdrück-

---

[1]) Stadtarchiv H 47 No. 30, 223 u. No. 48, 16. L.M. VII S. 483 ff.

[2]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 45, 489 u. Boe. A. 157. Ueber die Zusammensetzung der Geheimen Kammer vgl. Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. LIII.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 21, 414.

[4]) Das Haus der Kaufleute lag auf dem Blücherplatz.

[5]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 23, 135 u. No. 40, 6.

[6]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 28, 405.

licher Erlaubnis des Rates sich besprechen durften, treten sie in den letzten 40 Jahren der österreichischen Herrschaft zu Verhandlungen zusammen, sobald sie einen triftigen Grund zu haben glaubten. Dass der Rat diesem eigenmächtigen Vorgehen Widerstand entgegengesetzt hätte, davon hören wir nichts; vielmehr berücksichtigt er die in diesen Versammlungen gefassten Beschlüsse in derselben Weise, als wenn die Gemeindevertreter sich mit seiner Genehmigung beraten hätten[1]). Uns erscheint es jedoch ganz erklärlich, dass die Gemeindevertreter in den letzten Jahrzehnten der österreichischen Zeit grössere Selbständigkeit zeigten. Bei der liederlichen und eigennützigen Wirtschaft des Rates, vor allem aber bei seiner Schwäche gegenüber dem Wiener Hofe, die den Gemeindevertretern höchst

---

[1]) Wir finden es zwar nirgends klar ausgesprochen, dass die Gemeindevertreter ohne Erlaubnis des Rates zusammentraten, werden es aber doch annehmen müssen. Wenn der Rat die Kaufmannsältesten den Gemeindevertretern einen Gegenstand vortragen lässt, so ist das in der schriftlich überreichten Antwort der Gemeindevertretung deutlich ausgedrückt und zwar in Wendungen wie „Nach der aufgetragenen Kommission", „Nach dem Befehl" hätten sie, die Kaufmannsältesten, der Gemeinde vorgetragen u.s.w. (Stadtarchiv H 47 No. 23, 257 ; No. 25, 3; No. 27, 180 und viele andere Beispiele.) Jedoch schon in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts und in der folgenden Zeit immer häufiger sehen wir die Gemeindevertreter durch die Kaufmannsältesten Eingaben an den Rat machen über Gegenstände, die der Rat ihnen wohl kaum zur Beratung überwiesen hat. Das geht einmal aus dem Wortlaut dieser Schriftstücke hervor, deren Anfang gewöhnlich lautet: „Bürgerschaft, Zünfte und Zechen hätten mit grossem Eifer vorgetragen, wie sie in Erfahrung gebracht", „es sei ein rumor publicus", „Bürgerschaft und Zünfte sei über den erschollenen Ruf sehr bekümmert," „man hätte Nachricht eingezogen", „die Zunftältesten hätten mit vielen Klagen angezeigt" u.s w. (Stadtarchiv H 47 No. 23, 293 ; No. 30, 29; No. 36, 679; No. 46, 254; No. 49, 312; No. 53, 373 und zahlreiche andere Beispiele.) Sodann betrafen diese Eingaben oft Gegenstände, die dem Rat höchst peinlich waren, nämlich Missstände in der Verwaltung. Dass der Rat den Gemeindevertretern die Erlaubnis zu Beratungen über derartige Dinge gegeben hat, können wir nicht glauben, müssen vielmehr annehmen, dass die Gemeindevertreter, ohne den Rat weiter zu fragen, zusammentraten und ihre Beschlüsse fassten.

gefährlich für das evangelische Kirchenwesen der Stadt erschien, sahen sie sich nur zu oft genötigt, aus eigenem Antriebe zu Beratungen zusammenzutreten und die Stadtbehörden zu Massregeln zu drängen[1]).

Die Aeltesten der Kaufmannschaft. Wie die schriftlichen Aeusserungen der gesamten Gemeinde übermittelten die Kaufmannsältesten auch die Eingaben einzelner Teile derselben, der „Bürgerschaft“ und der Zünfte, an den Rat. Dass sie Anträge oder Beschwerden der Bürgerschaft einreichten, ist ganz verständlich, da sie ja die Organe des wichtigsten und zahlreichsten Bestandteiles derselben, der Kaufmannschaft, waren[2]). Aber auch den Zünften gegenüber wurden sie eine Art Zwischenbehörde, durch deren Hände alle Eingaben gehen mussten, soweit sie allgemeine Stadtangelegenheiten betrafen. Zunächst waren die Zünfte wohl nicht dazu verpflichtet, die Vermittlung der Kaufmannsältesten anzurufen, wandten sich vielmehr freiwillig an sie, um in ihnen, den Vertretern des bedeutendsten Standes der Gemeinde, beim Rate gewichtige Fürsprecher zu gewinnen. Mit der Zeit bildete sich jedoch infolge der vermittelnden Stellung der Kaufmannsältesten zwischen dem Rate und der ganzen Gemeinde ein bestimmter Geschäftsgang heraus, der den Zechen die Verpflichtung auferlegte, alle Eingaben an den Rat durch die Aeltesten der Kaufmannschaft übermitteln zu lassen. Anfang des 18. Jahrhunderts ist diese Entwickelung abgeschlossen. Jede einzelne Zunft wie die Zünfte in ihrer Gesamtheit übergeben ihre Schreiben zunächst den Kaufmannsältesten, und diese begleiten sie an den Rat[3]).

Machte man von Seiten der Zünfte etwa den Versuch, unmittelbar dem Rate sein Anliegen schriftlich einzureichen, so bestürmten die Aeltesten der Kaufmannschaft diesen mit heftigen Bitten, „die Zünfte doch zu der alten Observanz

---

[1]) vgl. unten Finanzwesen, Beamtenwesen u. Aeussere Politik: Die österreichische Zeit.

[2]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 41, 341; No. 43, 44.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 47, No. 23, 46 u 73; No. 36, 473.

anzuhalten"[1]). Und in der Tat haben die Stadtbehörden die Kaufmannsältesten in ihrer vermittelnden Stellung als „cives repraesentantes[2])" anerkannt, ja sogar den Zechen gegenüber verteidigt: bis zur preussischen Besitzergreifung verhandelten die Zünfte mit dem Rate selbst nur in Innungssachen, Wünsche oder Beschwerden, die allgemeine Stadtangelegenheiten betrafen, mussten durch die Hände der Kaufmannsältesten gehen. Andererseits bestand für letztere aber die Verpflichtung, Eingaben der Zünfte an den Rat weiterzugeben, auch wenn deren Inhalt ihrer eigenen Meinung widersprach[3]).

Diese Stellung der Kaufmannsältesten macht es auch begreiflich, warum gerade sie vom Rate ernannt wurden, während doch die Zunftältesten ihre Nachfolger selbst wählten. Offenbar lag dem Rate viel daran, dass nur solche Männer das Amt der Kaufmannsältesten bekleideten, von denen er für seine Forderungen ein gewisses Entgegenkommen wie auch einen mässigenden Einfluss auf das allzuheftige Drängen der anderen Gemeindevertreter erwarten durfte. Während die Zünfte noch im 17. Jahrhundert durch ihre störrische, trotzige Haltung selbst bei der Ausführung von Fürstentagsbeschlüssen den Stadtbehörden nicht geringe Schwierigkeiten bereiteten[4]), haben die Aeltesten der Kaufmannschaft stets das nachgiebigste Element gebildet[5]). Sie fühlten sich schon deswegen mit dem Rate in vielen Fällen solidarisch, weil ja aus den begütertsten Kreisen der Kaufmannschaft das die Stadt regierende Patriziat sich ergänzte.

Kommissionen der Gemeindevertretung. Bei den Verhandlungen mit dem Rate konnte die Gemeinde wohl auf seine Entscheidungen Einfluss ausüben, aber die Ausführung der gefassten Beschlüsse wie die Erledigung der Verwaltungs-

---

[1]) Stadtarchiv H 47 No. 25, 9.

[2]) So nennen sich die Kaufmannsältesten selbst in einem Schreiben an den Rat. Vgl. Stadtarchiv H 47 No. 46, 342.

[3]) Stadtarchiv H 47 No. 26, 247.

[4]) vgl. unten Steuerwesen.

[5]) z. B. Stadtarchiv H 47 No. 26, 243.

geschäfte im allgemeinen lag doch in den Händen der Stadtbehörden. Nur selten finden wir Ausschüsse oder Kommissionen der Gemeinde, die bei manchen Regierungsgeschäften tätig mitwirkten.

Wir haben schon einmal von Ausschüssen gehört, die als ständige Gemeindevertretung mit dem Rate über allgemeine Stadtangelegenheiten beraten sollten. Die Ausschüsse, von denen hier gesprochen wird, unterscheiden sich von jenen zunächst dadurch, dass sie sich wie die Ausschüsse der schlesischen Stände[1]) immer nur mit einem ganz bestimmten Gegenstande zu befassen hatten; sodann beschränkte sich ihre Tätigkeit nicht auf Beratungen, erstreckte sich vielmehr meistens auch auf die Mitwirkung bei Erledigung gewisser Verwaltungsgeschäfte. Es sind diese Kommissionen ein engerer Kreis der bereits behandelten, gesetzlich nicht geregelten Gemeindevertretung. In der älteren Zeit finden wir sie nur selten, häufiger erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts.

Die Anregung zu ihrer Einsetzung ging von verschiedener Seite aus, vom Landesherrn, wenn Klagen über das Regiment des Rates sich erhoben und die Unzufriedenheit in der Gemeinde gefährlich zu werden drohte[2]). In den meisten Fällen veranlasste der Rat die Berufung von Kommissionen; offenbar wurde er hierbei von dem Bestreben geleitet, durch kluges Entgegenkommen das Misstrauen, das etwa in der Stadt gegen ihn herrschte, zu zerstreuen[3]) oder die Gemeinde seinen Forderungen geneigter zu machen[4]). Die Gemeinde ihrerseits drang in den Rat, durch Einsetzung von Ausschüssen ihr mehr Einfluss in Stadtangelegenheiten und eine gewisse Aufsicht zuzugestehen, wenn sie irgendeinen

---

[1]) Felix Rachfahl, die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen hggb. v. G. Schmoller. Bd. 13 H. 1. Leipzig 1894, S. 149.

[2]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 34.

[3]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1638 Sept. 28.

[4]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1648 Dezemb. 14.

Grund zu haben glaubte, an der Uneigennützigkeit seiner Verwaltung zu zweifeln[1]).

Den ersten Ausschuss, von dem wir hören, setzte König Wenzel 1417 dem Rate für die Finanzverwaltung zur Seite. Er bestand aus 4 Kaufleuten und 4 Handwerkern, von denen die Kaufleute durch die Handwerker und diese durch die Kaufleute gewählt wurden. In dieser Zusammensetzung erhielt sich der Ausschuss, bis ihn König Sigismund 1420 auf nur 4 Kaufleute beschränkte; zum letzten Male wird dieser Ausschuss 1431 genannt[2]). Ungefähr zu derselben Zeit, 1419, wurde eine andere Kommission von 4 Kaufleuten und 4 Handwerkern gewählt, um die Vermögenssteuer einzunehmen, zu der man sich damals entschloss, um der drückenden Finanznot der Stadt abzuhelfen[3]).

Erst zur Zeit des 30jährigen Krieges begegnen uns wieder Ausschüsse. Sie bestanden aus Deputierten der Gemeinde und des Rates. Die Gemeindevertreter bestimmten die aus ihrer Mitte zu den Kommissionen abgeordneten Männer selbst[4]), oder der Rat zog nach seinem Gutdünken einige Personen zur Erledigung der betreffenden Angelegenheit hinzu[5]). Zuweilen wollte der Rat die Wahl der Deputierten wohl der Gemeinde überlassen, musste jedoch auf ihre Bitten die Vertreter schliesslich ernennen[6]). Wie die Gemeindevertretung sich nach Berufsständen gliederte, so setzten sich die ihr entnommenen Männer aus Abgeordneten der Kaufleute, besonders den Kaufmannsältesten, der Litterati und Zunftältesten zusammen[7]).

Der Rat bestimmte seine Vertreter in den Ausschüssen selbst[8]). Nur einmal, im Jahre 1722, ernannte die Gemeinde

---

[1]) Stadtarchiv H 47 No. 50, 495.

[2]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XXIX ff. u. XXXVIII.

[3]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XXXI.

[4]) z. B. Stadtarchiv H 45, 1, 1643 Dez. 23.

[5]) Stadtarchiv H 45, 1, 1647 März 15; H 45, 2, 1648 Dez. 14.

[6]) Stadtarchiv H 45, 2, 1649 Aug. 20.

[7]) z. B. Kretschmerarchiv Acta transacta 1722 Januar 7.

[8]) z. B. Stadtarchiv H 45, 2, 1667 Juni 10.

ihre Abgeordneten wie auch die des Rates und zwar auf Verordnung des kaiserlichen Oberamtes, um an den Vorarbeiten zu der grossen Steuerreform teilzunehmen, mit der man in jenem Jahre in Schlesien begann. Die Gemeinde setzte damals auch die Höhe des monatlichen Gehaltes fest, das die einzelnen Abgeordneten erhalten sollten, übrigens das einzige Mal, wo sich eine Besoldung der Ausschussmitglieder nachweisen lässt[1]).

Fast alle Kommissionen hatten sich mit den städtischen Finanzen zu beschäftigen. Zuweilen floss eine aussergewöhnliche Steuer wie die von den Landständen bewilligten Abgaben in eine besondere Kasse[2]). Die Gemeindevertreter wählten dann aus ihrer Mitte Männer, die das Geld einzunehmen und darüber zu wachen hatten, dass es nur zu dem einmal bestimmten Zwecke verwendet wurde[3]). Es traten Ausschüsse zusammen, um zu beraten, mit welchen Mitteln die Finanzlage der Stadt gebessert werden könnte. Hatten sich die schlesischen Stände für eine neue Art der Steueraufbringung entschieden, so wurde eine Kommission damit betraut, die Höhe der Leistungen der einzelnen Gemeindemitglieder festzustellen. Die Beschlüsse der Ausschüsse waren, wenn sie der Rat gebilligt hatte, für die ganze Gemeinde verbindlich[4]).

Nur zweimal hören wir von Ausschüssen, deren Tätigkeit sich nicht auf das Finanzwesen erstreckte. Als im August des Jahres 1642 die Kirche zu St. Elisabeth teilweise eingestürzt war, beratschlagten Abgeordnete des Rates und der Gemeindevertretung über die Ausführung des Baus[5]).

---

1) vergl. unten Steuerwesen. Es handelte sich um zwei Kommissionen, von denen jede aus je 2 Vertretern des Rates, der Gelehrten, der Kaufmannschaft und der Zünfte bestand. Die Ratsdeputierten erhielten jeder monatlich 50 Rthl., jeder Abgeordnete der Gelehrten und Kaufleute $33^1/_3$ Rthl. und jeder Vertreter der Zünfte 25 Rthl.

2) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 862.

3) Stadtarchiv II 45, 1, 1638 Sept. 20. u. Dez. 22., 1643 Dez. 23.

4) Stadtarchiv II 45, 1, 1647 März 15. Vgl. unten Steuerwesen.

5) vgl. unten Kirchenwesen.

Der andere Ausschuss trat in demselben Jahre zusammen, als die Schweden bei ihrem zweiten Einfall in Schlesien Breslau bedrohten, um über die Verteidigung der Stadt Rat zu pflegen. Er bestand zunächst nur aus 2 Ratmannen, 3 Schöffen und einem Sekretär; sie sollten, falls sie es für nötig hielten, aus der Gemeinde zwei Bürgerkapitäne und 2 Zechgenossen zu ihren Verhandlungen hinzuziehen[1]).

Stellung der Landesherren zur Mitregierung der Gemeinde. Bevor wir auf die Gegenstände und Ergebnisse der Verhandlungen von Rat und Gemeinde eingehen, müssen wir noch untersuchen, welche Stellung die Landesherren zu der Mitregierung der Gemeinde einnahmen.

Nicht einer der Landesherren hat es versucht, der Gemeinde ständigen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte zu sichern. Gelegentlich hat wohl der eine oder andere die Gemeinde gegenüber dem Rate unterstützt: Wenzel begünstigte bei seiner schwankenden Politik bald die Geschlechter bald die Zünfte, Matthias Korvinus räumte der Gemeinde einigen Einfluss auf die Ratswahl ein, Joseph I. zeigte wohl einmal ihren Wünschen etwas Entgegenkommen[2]). Aber wenn man von diesen ganz vereinzelten Erscheinungen absieht, darf man wohl sagen, dass die Landesherren vom 14. Jahrhundert bis zum Ende der österreichischen Herrschaft der Gemeinde gar keinen oder nur sehr geringen Anteil am Stadtregiment zugestehen wollten. In den Verfassungskämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Patrizier fast immer bei den Landesherren Unterstützung gefunden, mit König Sigismunds Hülfe 1420 den entscheidenden Sieg errungen[3]). Nie hat es einer der Landesherren unternommen, der Gemeinde eine dauernde, mit der nötigen Selbständigkeit versehenen Vertretung neben dem

---

[1]) vgl. unten Kriegswesen.

[2]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XXII ff., S. XXVII ff. u. S. XLIV f.; vergl. unten Finanzwesen und Kirchenwesen.

[3]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XIX ff., S. XXXII ff.; Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 35 f.

Rate zu geben; vielmehr haben sie fast alle die Versammlungen der Gemeinde verboten.

1420 hat Sigismund die Zünfte dem Rate vollkommen unterworfen und ihnen die schärfsten Strafen angedroht, wenn sie ferner ihre Morgensprachen abhielten [1]). Matthias Korvinus hat der Gemeinde in der eindringlichsten Weise unbedingten Gehorsam gegen den Rat anbefohlen und es demselben vollkommen überlassen, ob und wann er die Gemeinde zu Beratungen berufen wollte [2]). 1520 hat König Ludwig alle Versammlungen der Gemeinde ohne Erlaubnis des Rates strengstens verboten; und 2 Jahre darauf ermächtigte er den Rat in der feierlichsten Weise, ganz selbständig, ohne die Gemeinde zu befragen, die Regierungsgeschäfte zu führen und jeden, der sich dem widersetzen wolle, mit dem Tode zu bestrafen [3]).

Denselben Standpunkt haben im allgemeinen auch die Habsburger vertreten. 1549 machte König Ferdinand I. jede Berufung der Gemeinde von seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig [4]). Wie einst Kaiser Sigismund verbot er 1556 bei einer Strafe von 500 Goldgulden die Morgensprachen der Zünfte; und er verstand es auch, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Erst 1559 konnten es die Zünfte mit grossen Geldopfern durchsetzen, dass ihnen die Morgensprachen wieder gestattet wurden, allerdings nur alle Vierteljahre und in Gegenwart eines vereideten Beisitzers, der dem Rate über die Verhandlungen Bericht zu erstatten hatte [5]).

Auch in der folgenden Zeit haben die Habsburger es oft gezeigt, wie unangenehm ihnen der Einfluss der Gemeinde auf die Stadtregierung sei. Offen haben sie ihr Missfallen ausgesprochen, wenn als Gesandte der Stadt am Hofe neben

---

[1]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI. S. XXXIV f.

[2]) Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI, S. XLIV f.; Hist. Vrat. S. 207 u. Kunisch II, S. 172.

[3]) Cod. dipl. Sil. XI, No 66; Pol, Jahrbücher III, S. 26.

[4]) Cod. dipl. Sil. XI, No. 73.

[5]) Pol, Jahrbücher IV, S. 6 u. 12; L.M. I, fol. 256.

Abgeordneten des Rates auch Vertreter der Gemeinde erschienen[1]). Noch 1717 hat Karl VI. es den Breslauern verboten, ohne seine besondere Erlaubnis Abgeordnete der Gemeinde nach Wien zu senden[2]). Aber wir hören nichts davon, dass die Habsburger mit der nötigen Entschlossenheit ihren Willen zur Geltung zu bringen suchten. Und dazu hätten sie doch alle Veranlassung gehabt. Unmöglich konnte es ihnen entgehen, dass einzig und allein die Gemeinde ihren Anschlägen auf die politische und kirchliche Selbständigkeit der Stadt Widerstand entgegensetzte. Als im 30jährigen Kriege die Evangelischen und 100 Jahre später die Preussen in Schlesien einfielen, sollte diese Schwäche für Habsburg böse Folgen zeitigen.

II. Teil.

Gegenstände und Ergebnisse der Verhandlungen von Rat und Gemeinde.

1. Aeussere Politik.

Die schlesische Geschichte in der vorpreussischen Zeit nimmt im allgemeinen einen wenig erfreulichen Verlauf. Bereits im 12. Jahrhundert in 3 Herzogtümer geteilt, zerfällt Schlesien in der Folgezeit stets in zahlreiche Territorien, die, wenig mächtig und selten einig, nicht fähig waren, eine bedeutende Politik zu treiben. Seit 1335 mit der Krone Böhmen verbunden, spielt das Land immer eine untergeordnete Rolle, sein Schicksal entscheiden fremde Mächte. Muss man die Zerrissenheit und Ohnmacht Schlesiens beklagen, so hat doch gerade das Fehlen einer starken Staatsgewalt es Breslau ermöglicht, auf die Geschichte des Landes Einfluss auszuüben. Allerdings konnte die Stadt ihre Stellung

---

[1]) vgl. unten Aeussere Politik: Die österreichische Zeit.

[2]) L.M. VIII fol. 286. Nichtsdestoweniger finden wir in der Gesandtschaft, die Breslau 1729 nach Wien abordnete, doch einen Vertreter der Gemeinde. Vgl. unten Aeussere Politik: Die österreichische Zeit.

nur durch Anspannung aller Kräfte, durch festes Zusammenhalten von Rat und Gemeinde erringen und behaupten.

Die erste Epoche der Politik Breslaus, als die Stadt ihren Landesherren gegenüber möglichst selbständig zu werden suchte, war friedlich. Durch kluge Ausnutzung der Geldverlegenheit ihrer Fürsten gelang es den Breslauern ein wichtiges Privileg nach dem anderen und damit eine immer grössere Unabhängigkeit zu gewinnen[1]. Welchen Anteil die Gemeinde an diesen Erfolgen hatte, ob sie oder der Rat das treibende Element war, darüber finden wir in den wenigen Urkunden, unserer einzigen Quelle, keinen Aufschluss. Dass in dieser Zeit eine starke Einwirkung der Gemeinde auf die städtische Politik nicht zu Tage tritt, ist ja erklärlich; denn solange die Beziehungen Breslaus zum Landesherrn im wesentlichen gute waren, hatte der Rat wenig Anlass, der Gemeinde Einwirkung auf die äussere Politik zuzugestehen. Ganz anders war jedoch seine Stellung gegenüber der Gemeinde, wenn es zwischen der Stadt und dem Landesherrn zu Konflikten kam. In dem Falle musste der Rat, wenn er seinem Auftreten nach aussen grösseren Nachdruck verleihen wollte, zu seinen Massnahmen die Zustimmung der Gemeinde einholen. Wie er hiermit die Verantwortung für folgenreiche Beschlüsse auch auf die Gemeinde übertrug, der Unzufriedenheit, die etwa in der Stadt gegen ihn herrschte, die Spitze abbrach, so nahm er dem Landesherrn die Möglichkeit, innerhalb der Mauern Zwiespalt zu erregen und dadurch die Widerstandskraft der Stadt zu schwächen.

Der Kampf Breslaus mit Georg Podiebrad. Zum Kampfe Breslaus mit seinem Landesherrn kam es in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Leiden der Hussitenkriege hatten in Schlesien, vor allem in Breslau, einen erbitterten Hass gegen die böhmischen Ketzer hervorgerufen. Mit Beendigung des Kampfes war die hussitenfeindliche Gesinnung nicht ge-

[1] vgl. Grünhagen, Breslau unter den Piasten u. Markgrafs Einleitg. z. Cod. dipl. Sil. XI.

schwunden, erhielt vielmehr neue Nahrung, als Georg Podiebrad, der Führer der hussitischen Partei, auf Ladyslaw Posthumus, den Sohn Albrechts II., bestimmenden Einfluss gewann. Von den Predigern an den Breslauer Pfarrkirchen immer wieder angefacht, erreichte die Erregung in Breslau schliesslich einen Grad, dass bei der ersten Gelegenheit ein Zusammenstoss der Stadt mit den hussitischen Böhmen erfolgen musste[1]).

Offen trat dieser Gegensatz zu Tage, als Ladyslaw nach seiner Krönung (28. Oktober 1453) von den Breslauern Huldigung und zwar in Prag verlangte. Auf Drängen der Gemeinde erhob der Rat die Forderung, dem Könige persönlich in Breslau huldigen zu dürfen. Da Ladyslaw im Dezember 1454 in Breslau erschien und die Huldigung entgegennahm, so wurde dieser Zwischenfall noch friedlich beigelegt[2]).

Als aber nach dem plötzlichen Tode Ladyslaws Georg von Podiebrad am 2. Mai 1458 vom böhmischen Landtage zum Könige gewählt wurde und von den Breslauern Huldigung verlangte, beschlossen Rat und Gemeinde am 24. Juni 1458, Podiebrad in „keynerley weize" als ihren Herrn anzuerkennen. Am folgenden Tage wurde auf Verlangen der Gemeinde dieser Beschluss in das Stadtbuch eingetragen[3]).

---

[1]) C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, 1. Bd., Gotha 1884, S. 142 ff., S. 255 ff. u. S. 279 ff.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 283 ff. Hist. Vrat. S. 6 u. Kunisch I, S. 16–18. Bekanntlich ist das deutsche Werk Eschenloers tendenziös, in einem für die Gemeinde ungünstigen Sinne geschrieben; deshalb gebe ich bei Differenzen mit der lateinischen Geschichte in meiner Darstellung stets letzterer den Vorzug. Vgl. Markgraf, Einleitg. z. Hist. Vrat.

Die „Politische Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad" hggb. v. H. Markgraf in Script. rer. Sil. VIII. u. IX., Breslau 1873|74, enthält nur selten eine Andeutung über den Gegensatz, der damals zwischen Rat u. Gemeinde hinsichtlich der äusseren Politik bestand. Vgl. Scrpt. rer. Sil. VIII., No. 102, S. 119 (Schreiben Joh. Kitzings an den Rat): . . . Item das ir eyns seit arm u. reich, ist mir eyn sunderlicher grosser trost. . . .

[3]) Grünhagen, Gesch. Schles. I, S 298 ff., Hist. Vrat. S. 29; Kunisch I, S. 67; Cod. dipl. Sil. XI No. 53.

Leider fehlt uns jede Nachricht darüber, welche Stellung bei den Verhandlungen, die zu diesem Ergebnis führten, die Ratmannen einnahmen. Berücksichtigt man jedoch, welch Entgegenkommen sie zeigten, als Ladyslaw von der Stadt die Huldigung forderte, wie sie in den folgenden Jahren, bevor Matthias Korvinus in den Kampf eingriff, zum Frieden geneigt waren, so darf man daraus wohl den Schluss ziehen, dass der Rat, wenn er selbständig hätte handeln können, Podiebrand kaum die Anerkennung als König verweigert hätte. Wahrscheinlich würde er unter günstigen Bedingungen einen Vergleich gesucht haben[1]). Mussten doch schliesslich die Kaufherren am Ratstisch bei kriegerischen Verwicklungen schwere Schädigung ihres Handels befürchten[2]). Es haben damals also bei den Beratungen wohl die Ratmannen den Forderungen der Gemeinde nachgegeben.

Und wie bei diesem Beschlusse sollte noch 10 Jahre lang, bis zur Krönung des Matthias Korvinus zum böhmischen König, bei allen Massnahmen der äusseren Politik die Gemeinde, vor allem die Zünfte, ihren Willen durchsetzen. Nicht dass die Gemeinde etwa eine Verfassungsänderung im demokratischen Sinne erzwungen hätte, wunderbarerweise blieb die Verfassung selbst in den Zeiten höchster Erregung dieselbe. Es wurden nur die Gemeindevertreter häufiger als unter ruhigen Verhältnissen auf das Rathaus berufen; aber bei den Verhandlungen forderten die Vertreter der Zünfte eine Podiebrad feindliche Politik mit solch einer Entschlossenheit, dass der Rat allen Mut verlor, sich diesem Verlangen zu widersetzen. Er sah sich genötigt, wieder und immer wieder nachzugeben. Obwohl er keinen wichtigen Beschluss fasste, ohne vorher die Gemeinde zu befragen, stand sie ihm doch mit dem stärksten Misstrauen gegenüber. Traute man doch dem Rate zu, er würde die Stadt an Podiebrad ver-

---

1) Hist. Vrat. S. 46, 48, 76 ff., 146: Kunisch I. S. 88, 94, 95, 111 ff., 148 ff., 227 u. II. S. 56 ff.

2) Vergl. das Schmähgedicht Hist. Vrat S. 51.

raten, nur deshalb, weil er in den ersten Jahren des Kampfes gewagt hatte, offen zum Frieden zu raten[1]).

Vielleicht wäre es dem Rate doch noch gelungen, die Zünfte zu einer weniger kriegerischen Politik zu bewegen, wenn er nicht in den Predigern an den beiden Pfarrkirchen so erbitterte Gegner gefunden hätte. Anstatt die grosse Menge zu beruhigen, auf ein gutes Verhältnis zwischen Rat und Gemeinde hinzuarbeiten, wie es ihnen bei ihrem grossen Einfluss wohl möglich war, schürten sie immer wieder den Hass gegen die böhmischen Ketzer und verdächtigten von der Kanzel herab den Rat in der schlimmsten Weise[2]). Dem Treiben der Prediger tatkräftig entgegenzutreten, konnte sich weder der Breslauer Bischof noch der Rat aufraffen angesichts der drohenden Haltung der Zünfte[3]).

In ihrem Widerstande gegen Podiebrad fand die Stadt nur in dem wenig mächtigen Herzog Baltasar von Sagan einen Bundesgenossen. Von fremden Mächten war Hülfe nicht zu erwarten. Nur den Beistand der Kurie konnten die Breslauer gewinnen, wenn es ihnen gelang, den Papst davon zu überzeugen, welche Gefahren ihrer Rechtgläubigkeit von dem ketzerischen Podiebrad drohte. Aber alle Bemühungen der Stadt waren vergeblich; Pius II. konnte Breslau nicht im Widerstande gegen den Fürsten unterstützen, der ihm bei der Thronbesteigung Ausrottung der Ketzer in Böhmen versprochen hatte[4]).

Bei diesen ungünstigen Verhältnissen mussten die Breslauer, wenn sie sich noch länger gegen Podiebrad feindlich verhielten, einen wenig aussichtsreichen Krieg heraufbeschwören. Deshalb rieten die Ratmannen, den Ermahnungen Kaiser Friedrichs III. und des Papstes zu folgen und dem

---

[1]) Hist. Vrat. S. 46 u. Kunisch I, S. 68.

[2]) Hist. Vrat. S. 139, 218 u. 219; Kunisch I, S. 79/80 u. II. S. 28 ff. u. 193.

[3]) Hist. Vrat. S. 215 u. 229/30.

[4]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 298 ff. u. 308 ff.

böhmischen Könige zu huldigen. Die Gemeinde wies jedoch diese Vorschläge schroff zurück[1]. Gegen die Ratmannen aber entstand, weil sie für Nachgeben eingetreten waren, solch ein Hass in der Stadt, dass sie sich ihres Lebens nicht mehr sicher fühlten und die Gemeinde bitten wollten, einen neuen Rat zu wählen, der ihr vertrauenswürdiger erscheine. Als sich der Rat und die Gemeinde versammelten (24. August 1459), da stellte es sich heraus, dass 2 Ratmannen aus Angst vor der Wut der Menge heimlich entwichen waren. Nur dadurch, dass die Ratmannen die grösste Ruhe und Besonnenheit zeigten, konnten sie die Gemeinde beschwichtigen. Die beiden geflohenen Konsuln wurden, obgleich sie unschuldig waren, für ewig aus der Stadt verbannt[2].

Inzwischen war es schon zum offenen Kampfe gekommen (August 1459). Obwohl nur auf ihre eigene Kraft angewiesen, liess die Gemeinde den Mut nicht sinken und erteilte auf Vermittlungsvorschläge, die ihr etwa ein schlesischer Herzog machte, gar keine Antwort[3]. Nur mit grosser Mühe konnte sie der Rat zum Abschluss eines Waffenstillstandes bewegen[4].

Die politische Lage verschlechterte sich für Breslau noch mehr. Im November 1459 trafen hier 2 päpstliche Legaten ein und mahnten aufs eindringlichste, Podiebrad zu huldigen. Obgleich auch die Ratmannen warnend darauf hinwiesen, welche bösen Folgen aus dem Ungehorsam gegen den Papst erwachsen konnten, weigerte sich die Gemeinde hartnäckig, Podiebrad als König anzuerkennen, selbst als die Legaten drohten, das Interdikt über die Stadt auszusprechen. Schliesslich kam im Januar 1461 durch Vermittelung der Legaten ein Vertrag zustande, der die Bres-

---

[1]) Hist. Vrat. S. 46, 48, 51; Kunisch I. S. 68, 77, 79 80, 94 95.
[2]) Hist. Vrat. S. 52|53 u. Kunisch I, S. 96 ff.
[3]) Hist. Vrat S. 57.
[4]) Hist. Vrat. S. 61.

lauer für die nächsten 3 Jahre von der Huldigung befreite, sie aber für diese Zeit zum Gehorsam gegen Podiebrad verpflichtete[1]).

Noch waren indessen die drei Jahre nicht verstrichen, und es hatten die politischen Verhältnisse eine Wendung genommen, die die Unterwerfung der Stadt in weite Ferne rückte. In der Zwischenzeit war nämlich das Verhältnis Podiebrads zur Kurie immer gespannter geworden, weil er sein Versprechen, die Ketzer in Böhmen auszurotten, nicht erfüllen konnte. Um die Breslauer in ihrem Hasse gegen die hussitischen Böhmen zu bestärken, sandte Pius II. 1462 den Erzbischof Hieronymus von Kreta in die Stadt und sprach sie für unbestimmte Zeit von der Huldigung los[2]).

Aber bevor noch Paul II. im Dezember 1466 Podiebrad als Ketzer des Thrones für verlustig erklärte, war es schon zu einem Zusammenstosse zwischen den Breslauern und einem Heerhaufen Podiebrads gekommen. In dem Kriege, der nun losbrach, schlossen sich der Stadt in Schlesien nur der Bischof von Breslau und die Herzöge Baltasar von Sagan und Nikolaus von Oppeln an. Es sollten jedoch die Breslauer noch bei dem hohen böhmischen Adel Hülfe finden, der Ende 1466 die Waffen ergriff, um das Streben Podiebrads zu vereiteln, seinem Hause den Thron zu sichern[3]). Von Podiebrad bedrängt, bat der böhmische Herrenbund Breslau um Hülfe. So zog denn im Mai 1467 ein starkes Heer der Breslauer und ihrer Verbündeten ins Feld, wurde aber nach einigen Erfolgen in Frankenstein von den Böhmen eingeschlossen und grossenteils gefangen genommen[4]).

Diesen Misserfolg benutzten die Prediger, um in der ärgsten Weise gegen den Rat zu hetzen. Dadurch wurde ein Sturm entfesselt, dem der Rat völlig machtlos gegenüberstand. Wider alles Recht hielt die wütende Menge

---

[1]) Hist. Vrat. S. 71 ff. u. Kunisch I, S. 125 ff. Der Breslauer Gesandtschaft, die den Vertrag in Prag beschwor, gehörten auch einige Vertreter der Gemeinde an.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 308 ff.

[3]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 314 ff.

[4]) Hist. Vrat. S. 126 ff. u. Kunisch II, S. 22 ff.

Kaufmannsgüter Schweidnitzer Bürger in Breslau zurück, weil sie in dem späten Eintreffen der Schweidnitzer Truppen den Grund für die Niederlage bei Frankenstein sah. Als sich der Rat schliesslich doch noch ermannte und einen Haupträdelsführer gefangen setzte, endete der Versuch, den Unruhen tatkräftig zu begegnen, mit einer vollkommenen Niederlage. Die Gemeinde erzwang nicht allein die Freigabe des Gefangenen, sie setzte es durch Drohungen durch, dass 2 Ratmannen, die ihr besonders verhasst waren, aus dem Rate gestossen wurden. Erst als dem Rate ein Gemeindeausschuss von 10 Männern zur Seite trat, um mit ihm alle Angelegenheiten zu beraten und die Steuern einzunehmen, legte sich die Aufregung etwas [1].

Auch nach der schweren Niederlage im Felde hielt die Gemeinde mit derselben Verbissenheit wie vorher an der Podiebrad feindlichen Politik fest. Aber die schützenden Befestigungen zu verlassen, dazu konnte der Rat die Gemeinde trotz der grössten Anstrengungen nicht bewegen. Der Misserfolg bei Frankenstein hatte ihr allen Mut genommen, selber ihre Haut zu Markte zu tragen. Infolgedessen musste die Stadt zahlreiche Söldner anwerben: aber weder der Rat noch die entmutigte Gemeinde konnten sich entschliessen, die mit grossen Kosten unterhaltenen Soldtruppen tatkräftig zu verwenden. Die Ratmannen hielten den Kampf gegen den übermächtigen Feind für aussichtslos und wünschten im geheimen den Frieden. Bei einer neuen Niederlage hatten sie von der Gemeinde die ärgsten Beschuldigungen wenn nicht gar Gewalttätigkeiten zu befürchten [2]. Um ihr jeden Anlass zum Argwohn zu nehmen, zog der Rat ihre Vertreter, wie bereits zu den politischen

---

[1]) Hist. Vrat. S. 136, 144, 148 u. Kunisch II, S. 56 ff., S. 78 ff. Zunächst wollte der Rat die Wahl des Ausschusses der Gemeinde überlassen, aber auf ihr Verlangen ernannte er ihn dann selbst. Vergl. auch Cod. dipl. Sil. XI No. 55 u. oben S. 22.

[2]) Hist. Vrat. S. 139, 147, 168/69, 180, 184. Kunisch II, S. 35, 72, 123, 187.

Verhandlungen so jetzt auch zu allen Beratungen über militärische Massnahmen hinzu.

Vor Beginn einer Unternehmung holte der Rat erst die Zustimmung der Gemeinde ein. Um die Operationen zu überwachen, zog zuweilen ein Abgeordneter der Gemeinde mit den städtischen Söldnern ins Feld. Gemeinsam ernannten Rat und Gemeinde den Oberbefehlshaber der städtischen Streitkräfte. Wohl gaben die Ratmannen durch dies vorsichtige Verhalten der Gemeinde weniger Grund zum Misstrauen, aber sie machten doch dadurch, dass sie über ihre Massregeln mit einem grossen Kreise von Gemeindevertretern verhandelten, die Kriegführung zu einer recht schwerfälligen und verscherzten die Möglichkeit, den Feind unvermutet anzugreifen.[1])

So schleppte sich denn der Krieg hin. Eine Wendung trat erst ein, als Matthias Korvinus, der König von Ungarn, die Waffen gegen Podiebrad ergriff (1468) und vom böhmischen Adel zum König erhoben wurde. Sogleich traten die Breslauer auf seine Seite.[2]) Jetzt war die Stellung des Rates gegenüber der Gemeinde eine ganz andere, wo Breslau in Matthias einen Herrn erhalten hatte, der keinen Zweifel darüber liess, dass er allen Unruhen in der Stadt mit der grössten Strenge entgegentreten würde. Liess er doch die Widerspenstigkeit der Gemeinde in den früheren Jahren untersuchen, die beiden Ratsherren, deren Ausschliessung die Gemeinde erzwungen hatte, wieder in ihr Amt einsetzen und der Gemeinde bei den schwersten Strafen Gehorsam gegen den Rat anbefehlen.[3]) Endlich hatten die Ratmannen wieder einen festen Rückhalt am Landesherrn und gingen sogleich mit grosser Entschlossenheit vor, als 1470 wegen der von Matthias geprägten neuen Münze Ausschreitungen drohten.[4])

---

[1]) Hist. Vrat. S. 136, 138, 182, 186, 200 u. Kunisch I, S. 86 u. II, S. 125 u. 132.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 319 ff.

[3]) Hist. Vrat. S. 203 u. 207, Kunisch II, S. 172.

[4]) Hist. Vrat. S. 236 ff.

Zum Frieden sollte es jedoch nicht so bald kommen. Zwar starb Podiebrad bereits 1471, aber seine Partei wählte zu ihrem König den polnischen Prinzen Wladyslaw.[1] Durch die vielen schweren Leiden vollkommen entmutigt, sah die Gemeinde endlich ein, wie unklug es gewesen war, den Rat zum Kampfe mit Podiebrad zu zwingen. Müde des langen Krieges hätte sie jetzt auch unter ungünstigen Bedingungen mit Wladyslaw Frieden geschlossen.[2] Der Rat wollte jedoch von solchen Wünschen nichts wissen: er hatte in Matthias einen sicheren Schutz gegenüber der Gemeinde gefunden und wusste ausserdem nur zu gut, dass dieser Herrscher jeden Verrat streng ahnden würde.[3] Erst 1479 wurde in Olmütz der Friede geschlossen, nach dem Böhmen an Wladyslaw, Mähren, Schlesien, die Ober- und Niederlausitz an Matthias Korvinus fielen.[4]

Damit endet eine Zeit, wie Breslau sie unruhiger und gefährlicher nie gesehen hat. Wohl wäre es möglich gewesen[5], Podiebrad unter günstigen Bedingungen als König anzuerkennen und dadurch alle Verwicklungen zu vermeiden, wie es ja der Rat gewollt hatte, aber die Gemeinde drängte stets zu einer Politik, die die Stadt in einen unheilvollen Krieg stürzte. Als dann endlich Friede geschlossen wurde, da war das Ergebnis für Breslau durchaus ungünstig. Grosse Opfer an Gut und Blut[6]) hatte die Stadt gebracht, nur um in Matthias Korvinus einen Herrn zu erhalten, der wie kein zweiter ihrer Selbständigkeit gefährlich zu werden drohte. Nicht allein, dass er den Breslauern hohe Steuern auferlegte[7], er gab ihnen eine Ratsverfassung, die ihm die Ernennung

---

1) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 325 ff.

2) Hist. Vrat. S. 231 u. Kunisch II, S. 210.

3) Hist. Vrat. S. 219 ff.

4) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 329 ff.

5) Grünhagen, Gesch. Schlesiens 1, S. 304 ff.

6) Hist. Vrat. S. 231 ff.

7) Samuel Benjamin Klose, Von Breslau. Dokumentirte Geschichte u. Beschreibung. In Briefen. 3 Bd., Breslau 1781–83. Bd. III, 2, S. 291 f.

des Ratsältesten vorbehielt.[1]) Als Matthias 1490 starb, atmete die Stadt, von schwerem Druck befreit, erleichtert auf.

Die österreichische Zeit. Die Herrschaft der Jagellonen Wladyslaw und Ludwig verlief für die Stadt im wesentlichen ruhig. Es fallen jedoch in diese Zeit zwei Ereignisse, die für den weiteren Verlauf der Breslauer Geschichte von der folgenschwersten Bedeutung waren.

1515 schloss Maximilian mit Wladyslaw einen gegenseitigen Erbvertrag, der nach dem Tode des letzten Jagellonen den Habsburgern die Nachfolge sicherte. 1524 wurde in Breslau die Reformation eingeführt.[2])

Als Rat und Gemeinde Ferdinand I. im Mai 1527 huldigten, trat die vollkommen evangelische Stadt unter die Herrschaft der katholischen Dynastie, deren Fürsten fast alle die Bedrängung und Verfolgung Andersgläubiger in ihren Landen begünstigten. Damit war ein Gegensatz gegeben, der auf das Verhältnis Breslaus zum Wiener Hofe den grössten Einfluss ausüben musste. In den letzten 120 Jahren der österreichischen Herrschaft hatten die Breslauer wieder und immer wieder Angriffe auf ihr evangelisches Kirchenwesen auszuhalten. Nur wenn man dies berücksichtigt, kann man die Politik der Stadt, besonders ihren Widerstand gegen die Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung, verstehen. Und wie in dem Kampfe gegen Podiebrad war es auch jetzt wieder die Gemeinde, die den Rat zwang, den feindlichen Anschlägen mit allen möglichen Mitteln zu begegnen.

Im 16. Jahrhundert hatten die Breslauer unter Verfolgungen noch nicht zu leiden. Die fortwährenden Kriege, die dauernde Finanznot zwangen die Habsburger, der geldkräftigen Stadt gegenüber Nachsicht zu üben[3]). Dass aber die Gemeinde Einschränkungen ihrer Glaubensfreiheit keineswegs ruhig hinnehmen würde, bewies der gefährliche Tumult, der 1550 losbrach, als sich das unbegründete Gerücht ver-

---

[1]) Cod. Dipl. Sil. XI, S. 191 ff.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 18 u. 41.

[3]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 82.

breitete, ein päpstlicher Legat wäre auf der Dominsel eingetroffen, um die kirchlichen Neuerungen in der Stadt zu beseitigen. Nur mit Mühe konnte der Rat die Erregten hindern, auf die Dominsel zu stürmen und die Geistlichen zu erschlagen [1]).

Was die Breslauer vom Wiener Hofe zu erwarten hatten, zeigten ihnen die Verfolgungen, denen ihre Glaubensgenossen in Schlesien seit Ende des 16. Jahrhunderts ausgesetzt waren [2]). Zwar glaubten die Böhmen und Schlesier 1609 eine Sicherstellung ihres Glaubens in dem Majestätsbriefe zu erhalten, der die Gleichberechtigung des Augsburgischen Bekenntnisses mit dem Katholizismus aussprach; aber bereits 1618 erhoben sie sich zur Verteidigung ihrer Religionsfreiheit und wählten Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König [3]).

Leider fehlt uns jede Nachricht darüber, welche Stellung die Gemeinde in Breslau zu diesen Ereignissen einnahm. Jedoch der besonders prächtige Empfang, den man hier dem neuen Landesherrn bereitete (Februar 1620), die Zeichen von Verehrung, die man ihm seitens der Gemeinde darbrachte wie nie zuvor oder später einem Habsburger, sprechen dafür, dass die Breslauer mit der Wendung der Dinge zufrieden waren [4]). Aber noch in demselben Jahre entschieden die Schlacht am weissen Berge und die eilige Flucht des Winterkönigs den Kampf zu Ungunsten der Protestanten. Im Dresdener Akkord unterwarfen sich die Schlesier (1621) dem Kurfürsten von Sachsen, dem Bundesgenossen und Kommissar Ferdinands II. Gegen Zahlung von 300 000 Gulden gewährte ihnen der Kaiser Generalpardon und erneuerte ihre Privilegien und den Majestätsbrief [5]).

---

[1]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 79; Ehrhardt, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens, Liegnitz 1780 ff., I. S. 125.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 122 ff.

[3]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 164 ff.

[4]) E. Fink, Geschichte der landesherrlichen Besuche in Breslau. 3. Heft der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. Breslau 1897, S. 91 ff.

[5]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 180 ff.

Während im Reiche die katholischen Waffen einen Sieg nach dem andern errangen, bekam Schlesien erst 1626 wieder die Schrecken des Krieges zu fühlen, als Mansfeld mit einem starken Heere in das Land einbrach. Von grosser Bedeutung musste für ihn die Stellung Breslaus werden. Der Rat verhielt sich jedoch durchaus ablehnend, als man von ihm Anschluss an die evangelische Sache, Unterstützung mit Geld und Proviant verlangte; er verhaftete mansfeldische Soldaten und Boten und übersandte alle Briefe, die der Feind an ihn richtete, dem Kaiser. Dieselbe Haltung nahm auch die Gemeinde ein und erstattete sogleich dem Rate Bericht, wenn feindliche Offiziere von Breslauer Bürgern verlangten, „was die Kaiserlicher Majestät geschworene Treue und unterthänigster Gehorsam nicht zuliessen[1].“ Aber wenig Dank sollte die Stadt für ihre loyale Haltung vom Wiener Hofe ernten.

Nach dem Abzuge der Mansfelder begannen die Verfolgungen der Protestanten in viel schärferem Masse als vorher. Meistens unter dem Vorwande, rückständige Steuern einzutreiben, liess der Kammerpräsident von Dohna die Städte der Erbfürstentümer durch die berüchtigten Liechtenstein-Dragoner besetzen. Im schärfsten Widerspruche zu der im Majestätsbriefe und im Dresdener Akkord verbürgten Glaubensfreiheit wurden die evangelischen Prediger vertrieben, die katholische Geistlichkeit wieder zurückgeführt, die protestantischen Einwohner mit roher Gewalt zur Rückkehr zum katholischen Glauben gezwungen[2].

Mussten schon diese Vorgänge, das Nichtbeachten feierlich gegebener Zusagen, die Breslauer mit grosser Besorgnis erfüllen, so verrieten die drohenden Reden kaiserlicher Soldaten, die siegesgewissen Predigten der Domgeistlichkeit nur zu gut, welches Schicksal man der Stadt bereiten wollte[3]. Aufs

---

[1]) J. Grossmann, des Grafen Ernst von Mansfeld letzte Pläne und Thaten, Breslau 1870, S. 85 ff.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 202 ff.

[3]) Die Domgeistlichkeit rechnete damals ganz sicher damit, dass die gewaltsame Rekatholisierung Breslaus in der nächsten Zeit erfolgen

höchste beunruhigt, überhäufte die Gemeinde den Rat mit Vorschlägen, wie die Stadt gegen einen Handstreich zu sichern sei. Auf ihr Drängen wurde ein starkes Aufgebot der Bürgermiliz zum Wachdienst herangezogen. Ob auch die anderen Vorschläge, Geschütze auf den Wällen aufzufahren, die Gässchen an den Toren zu verbarrikadieren, um dem Angreifer, wenn er doch einbrechen sollte, das Vordringen zu erschweren, ausgeführt wurden, wissen wir nicht; aber sie zeigen doch, dass die Gemeinde fest entschlossen war, jeden Versuch, sich der Stadt zu bemächtigen, mit allen Mitteln abzuwehren[1]).

Und wirklich verlangte Dohna von der Stadt die Aufnahme kaiserlicher Truppen. Die Breslauer lehnten kurz ab und schickten, um sich den Schutz des Kaisers zu sichern, eine Gesandtschaft nach Wien (März 1629). In einer Audienz versprach der Kaiser, Breslau mit der Aufnahme einer Besatzung und Einschränkung der Glaubensfreiheit zu verschonen, nur bei „erheischender hochdringender öffentlicher Feindesgewalt“ werde er Breslau sowie die beiden Weichbildstädte Neumarkt und Namslau mit Garnison belegen. Dohna gab jedoch seinen Plan nicht so bald auf[2]). Ende August liess er im Widerspruch zu dem kaiserlichen Bescheide Namslau und Neumarkt durch die Liechtensteiner besetzen. Breslau drohte dasselbe Schicksal. Nur dadurch dass die Stadt die Hälfte der rückständigen Steuern schleunigst aufbrachte, denn nur der „Exekution“ wegen sollte sie mit Truppen belegt werden, entging sie der Einquartierung[3]). Es hat Dohna

---

werde, denn sie beratschlagte schon darüber, wie die von der Dominsel nach der Sandinsel führende Brücke am besten verbarrikadiert werden könne, falls etwa Unruhen in der Stadt ausbrechen sollten. Vgl. Kastner, Archiv für die Geschichte des Bistums Breslau, 1858 ff., I. S. 216 ff. u. II S. 156 ff.

[1]) Stadtarchiv, Scheinich 800–802. S. Bd. der Acta publica, Verhandlungen u. Korrespondenzen der schlesischen Fürsten u. Stände. Namens des Vereins f. Gesch. u. Altert. Schles. hggb. v. J. Krebs. S. 175.

[2]) Acta publica VIII S. 10, 17 u. 162.

[3]) Acta publica VIII S. 50 ff.

wohl die entschlossene Haltung der Breslauer bedenklich gemacht, die sicher einem Handstreich gewaltsam entgegengetreten wären. Misslang sein Vorhaben, so hätte das zu unliebsames Aufsehen erregt und den Wiener Hof doch wohl zu einem Eingreifen zu Gunsten der Stadt genötigt. Durch sein Verhalten hat Dohna aber in der Gemeinde solch ein Misstrauen erregt, dass sie hinter allen Massnahmen der kaiserlichen Regierung feindliche Anschläge vermutete. Mit der grössten Besorgnis sah man in Mittelschlesien so starke Truppenmassen einquartiert; da es einen Feind, gegen den man sie etwa verwenden konnte, nicht gab, glaubten die Breslauer natürlich, das Kriegsvolk solle im Lande gegen die Evangelischen verwandt werden. Wurde von der Gemeinde Proviant für die kaiserliche Armee gefordert, so argwöhnte sie, man wolle die Stadt dadurch nur in ihrer Widerstandskraft schwächen[1]).

Bisher hatten die Breslauer alle Angriffe zurückgeschlagen, aber sie zitterten vor dem Einbruch einer feindlichen Armee in Schlesien; dann waren sie ja nach dem kaiserlichen Bescheide verpflichtet, Garnison aufzunehmen. Bereits im April 1631, als die Schweden Frankfurt a. d. Oder belagerten, hatten Graf Montecuculi und Generalfeldmarschall von Tiefenbach vom Rate die Aufnahme kaiserlicher Truppen verlangt; dieser hatte jedoch abgelehnt, „weil der Feind noch in die 30 Meilen Weges von dieser Stadt entfernt.“ Da jedoch nach der Einnahme Frankfurts ein Einfall der Schweden nach Schlesien zu befürchten war, glaubte der Rat die Entscheidung der Gemeinde einholen zu müssen, wie man sich zu verhalten gedenke, wenn der Feind vordringe und die Aufnahme kaiserlicher Truppen mit grösserem Nachdruck verlangt würde. Von einer kaiserlichen Garnison wollte die Gemeinde durchaus nichts wissen, „weil Exempel genug vorhanden, wie übel die kaiserlichen Besatzungen allezeit mit den Einwohnern gehaust“; sie beantragte vielmehr, das zur Verteidigung der Stadt nötige Kriegsvolk anzuwerben, und

---

[1]) **Acta publica VIII, S. 25 ff.**

versprach, „als ehrliche Bürger die Stadt bis auf äussersten Blutstropfen zu defendiren und Leib, Ehr, Gut und Blut daranzusetzen.“ Da die Stadtgarnison auf mehr als 1000 Mann gebracht wurde und die Schweden nicht nach Schlesien vordrangen, forderte damals die kaiserliche Regierung nicht weiter von den Breslauern die Aufnahme kaiserlicher Truppen.[1])

Eine gefährliche Wendung nahmen die Dinge, als im Sommer 1632 ein aus sächsischen, schwedischen und brandenburgischen Truppen bestehendes Heer in Schlesien einfiel und Ende Juli Glogau erstürmte. General Illow verlangte von Breslau die Aufnahme einer Garnison. Eifrige Verhandlungen wurden vom Rate mit dem Oberamte und Dohna gepflogen. Hätte Dohna es nur mit dem Rate zu tun gehabt, ohne Zweifel wären kaiserliche Truppen in die Stadt gelegt worden. Aber der Rat scheute vor der grossen Verantwortung zurück, ohne Wissen der Gemeinde einen Entschluss zu fassen; er berief ihre Vertreter und stellte ihnen vor, der Feind wäre nur noch wenige Meilen entfernt, die Stadt wäre nicht stark genug, allein Widerstand zu leisten. „Wenn man die Pflicht gegen den Kaiser, die Wohltaten des Hauses Oesterreich, das freie (!) Exercitio Religionis bedenke, sähe er nicht, wie man sich dem widersetzen könne,“ eine kaiserliche Garnison aufzunehmen. Die Gemeindevertreter waren jedoch durchaus dagegen, kaiserliche Truppen in die Stadt zu lassen, gaben vielmehr nur die übliche Versicherung, für den Kaiser „Gut und Blut“ einsetzen zu wollen. Hiermit scheint sich die österreichische Regierung zufrieden gegeben zu haben in der Hoffnung, die Breslauer würden doch noch die kaiserliche Armee aufnehmen, falls sie eine Niederlage erleide[2]).

Demgemäss nahmen die kaiserlichen Truppen, als sie Anfang September bei Steinau aufs Haupt geschlagen waren, ihren Rückzug auf dem rechten Oderufer nach Breslau. Hatte ihr Feldherr doch noch vor der Schlacht von Dohna

---

[1]) Kretschmerarchiv Acta transacta 1631 Mai 7 u. 21

[2]) Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Aug. 13.

die Nachricht erhalten, er verpflichte sich, wenn man dem Feinde nicht gewachsen wäre, mindestens die Hälfte der Armee in die Stadt zu bringen[1]).

Am 5. September langte das geschlagene Heer bei Breslau an und setzte sich auf dem rechten Oderufer in einem befestigten Lager „hinter den Thumb bey die lange brücke“ fest, ging jedoch am Vormittag des 6. September auf das andere Ufer hinüber und verschanzte sich auf der Halbinsel zwischen Oder und Ohle, da man in dieser Stellung die Brücke besser gegen den auf dem linken Oderufer anrückenden Feind verteidigen zu können glaubte[2]). Noch am Abend desselben Tages erschien das evangelische Heer auf der Südseite der Stadt und griff sogleich die Kaiserlichen an. Zwar konnte das Lager nicht erobert werden, aber der Angriff hatte doch den Erfolg, dass sich die Kaiserlichen, durch die vorher erlittene Niederlage entmutigt, in Unordnung zum grössten Teil während der Nacht (v. 6. z. 7. Sept.) auf das rechte Oderufer zurückzogen. Am Morgen des 7. September eroberten die Verbündeten das Lager; die Kaiserlichen brannten, um dem hart nachdrängenden Feinde zu entgehen, die Brücke hinter sich ab und hielten sich in dem befestigten Lager am rechten Oderufer[3]).

Breslau hatte sich während dieser Kämpfe völlig neutral verhalten. Um die Verbündeten zu Feindseligkeiten gegen

---

[1]) Gustav Droysen, Ueber die Feldzüge der Sachsen im Bunde mit Schweden im 12. Bd. des Archivs für sächs. Gesch., S. 167. Ich muss hier auf die militärischen Operationen näher eingehen, da sie weder bei Grünhagen (Gesch. Schlesiens II S. 235 ff.) noch bei H. Palm (Die Konjuktion der Herzöge von Liegnitz, Brieg u. Oels sowie der Stadt u. des Fürstentums Breslau mit den Kurfürsten von Sachsen u. Brandenburg u. der Krone Schweden, 3 Bd. d. Ztsch. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles., S. 232 ff., Breslau 1861) richtig dargestellt sind.

[2]) Die „lange Brücke“ befand sich bei Scheitnig und Grüneiche in der Gegend das „Grünen Schiffs“. Vergl. H. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. 1. Teil: Amt Ransern, Breslau 1899. 4. Heft der Mittlg. aus d. Stadtarchiv u. d. Stadtbibliothek zu Breslau, S. 87 u. 88.

[3]) Droysen, a. a. O. S. 169/70. Wochentliche Zeitung aus Bresslaw vom 20. Sept. 1632 (Stadtbibliothek).

die Stadt zu veranlassen und Breslau dadurch zur Parteinahme und Unterstützung der Kaiserlichen zu zwingen, liess Dohna am 7. September auf einen Trupp schwedischer Reiter von der Stadt aus ein Geschütz abfeuern. Der Landeshauptmann Herzog Heinrich Wenzel und ein Ratsdeputierter, die zugegen waren, hatten nichts einzuwenden.

Aber der Schuss sollte nicht den gewünschten Erfolg haben. Ein grosser Haufe rottete sich zusammen — fürchtete man doch, die Verbündeten würden jetzt die Stadt alle Härten des Krieges fühlen lassen — und stürzte auf die Albrechtstrasse vor das Haus des Landeshauptmanns, bei dem sich Dohna gerade aufhielt. Drohend wurde seine Auslieferung verlangt. Nur durch das energische Eingreifen der Bürgermiliz konnte der Pöbel auseinandergetrieben und Gewalttaten verhindert werden. Noch an demselben Tage begab sich Dohna, der sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlte, heimlich in das Lager der Kaiserlichen [1]).

Am folgenden Tage (8. Sept.) sandte der kaiserliche Oberbefehlshaber Don Balthasar von Maradas 2 Offiziere in die Stadt mit einigen Anfragen [2]). Er verlangte vom Rate zu wissen, ob die kaiserliche Armee, wenn sie vom Feinde bedrängt würde, freien „Pass" durch die Stadt haben könne und hierbei durch Geschützfeuer von den Wällen aus gedeckt werden würde, ob die Stadt sich allein, ohne Unterstützung seitens kaiserlicher Truppen, verteidigen könne, ob sie der kaiserlichen Armee im Falle der Not Proviant, Munition und Geschütze liefern würde. Einige schwere Stücke, die man nicht fortschaffen konnte, bat General Maradas in Verwahrung zu nehmen und ersuchte die Bres-

---

[1]) Palm, Konjunktion S. 238/39. Wochentliche Zeitung aus Bresslaw vom 20. Sept. 1632 (Stadtbibliothek).

[2]) Die Anfrage richtete man erst am 8. Sept. an die Breslauer, nicht schon beim Rückzuge von Steinau, wie Droysen sagt a. a. O. S. 167 ff. Zu den Verhandlungen wegen Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung vergl. Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Sept. 9.–21. u. Dez. 16.

lauer, den Obristen Schaffgotsch in die Stadt aufzunehmen, falls es etwa an kriegskundigen Offizieren fehlen sollte.

Die Geschütze hatte der Rat bereits am Abend des 8. September auf eigene Verantwortung in die Stadt schaffen lassen. Die anderen Punkte legte er am nächsten Tage (9. Sept.) der Gemeinde zur Entscheidung vor.

Die Verhandlungen leitete der Syndikus Dr. Rosa damit ein, dass er den Gemeindevertretern heftige Vorwürfe wegen des Tumultes machte. „Er wäre nun 19 Jahre in seinem Amte, hätte viele hochwichtige Sachen proponirt; aber was er jetzt vorbringen sollte, übertreffe das vorige alles, dass er auch wünschte, 100 Meilen von dannen zu sein oder dass er etliche Klaftern unter der Erden steckte.“ Die Ursache des Tumultes wäre nur ein einziger Schuss gewesen, der nicht „aus Unbesonnenheit, sondern aus wohlbedachter Beratschlagung des Rats-Kollegii, Oberamtes und des von Dohnau beschehen.“ Wohl habe man sich allezeit erklärt, „bei Ihrer Majestät Leib, Ehr, Gut und Blut zuzusetzen, jetzo aber, nachdem der Ernst und Feind vorhanden und es hiesse, da demonstrandi (!), wollte man gleich zurückprallen.“ Dohna habe infolge des Tumultes die Stadt verlassen, das Oberamt hege dieselbe Absicht, ja der Rat selbst wolle sich „des Regiments ganz entäussern,“ wenn es so weiter ginge.

Hierauf mussten die Gemeindevertreter dem Rate sogleich die Erklärung abgeben, „wie vormals also auch noch standhaftig in Ihrer Majestät Devotion zu verbleiben.“

Der Syndikus teilte dann die Anfragen des kaiserlichen Generals mit und entwickelte den Standpunkt des Rates. Wie man den Durchmarsch abschlagen könnte, wenn er truppweise vollzogen würde, verstände der Rat nicht, fordere vielmehr, die Kaiserlichen hierbei durch Geschützfeuer zu unterstützen und Schaffgotsch aufzunehmen, da er evangelisch wäre und viel Land und Leute besässe, also nicht seinen eigenen Nutzen suchen würde (!).

Die Gemeindevertreter erbaten wegen der Wichtigkeit der vorgetragenen Punkte eine Frist, um sich mit ihren Kommittenten zu beraten. Noch an demselben Tage (9. Sept.)

gegen Abend reichten sie ihre Antwort beim Rate schriftlich ein.

Den Marsch der Kaiserlichen durch die Stadt hielt die Gemeinde durchaus nicht für ratsam, „es wäre sonst Gefahr von Feind und Freund zu befürchten". Die kaiserlichen Truppen beim Rückzug durch Geschützfeuer zu decken, davon wollte sie nichts wissen; würde man vom Feinde angegriffen, so werde man seine Schuldigkeit tun. Von Munition, Geschütz und Proviant könne die Stadt sich nicht entblössen. Selbst die bereits erfolgte Einnahme der schweren Geschütze missbilligte die Gemeinde, da die Evangelischen deswegen die Feindseligkeiten beginnen könnten. Dass Schaffgotsch sich in der Stadt aufhalte, dagegen hatte die Gemeinde nichts einzuwenden, jedoch nur unter der Bedingung, dass er sein Kriegsvolk nicht mit hereinbrächte.

Noch an demselben Abend (9. Sept.) erhielt die kaiserliche Armee diesen ungünstigen Bescheid[1]; einige Stunden darauf zog sie Hals über Kopf nach Oberschlesien ab, nachdem ihr der Rat, doch wohl ohne Wissen der Gemeinde, noch 10 Centner Kugeln hinausgeschickt hatte[2]. Am folgenden

---

[1]) Am 9. Sept. hatten die Evangelischen durch eine heftige Kanonade die Kaiserlichen gezwungen, sich aus dem befestigten Lager am rechten Oderufer auf die Dominsel zurückzuziehen. Vgl. Droysen a. a. O, S. 172/73.

[2]) Wochentliche Zeitung auss Bresslaw vom 22. Sept. 1632 (Stadtbibliothek). Ob die Kaiserlichen wirklich nur wegen des ungünstigen Bescheides seitens der Stadt abgezogen sind, wie der Rat es der Gemeinde gegenüber behauptete, lässt sich nicht entscheiden; jedenfalls müssen sie mit Zuversicht eine bessere Antwort erwartet haben. Bereits am 7. Sept. hatte ein evangelisches Korps sich der Stadt Ohlau bemächtigt, wo sich ein wichtiger Oderübergang befand, und die nur teilweise zerstörte Brücke auszubessern begonnen. Hiervon musste der kaiserl. Oberbefehlshaber spätestens am 8. Sept. Nachricht erhalten. Obwohl von Ohlau aus der Feind seine Rückzugslinie bedrohte, blieb er doch noch bis zum Abend des 9. Sept. bei Breslau stehen, trat seinen Marsch erst an, nachdem er aus Breslau die Antwort erhalten hatte. Vgl. Droysen, a. a. O. S. 171 ff., Kretschmerarchiv Acta transacta 1632, Sept. 12. u. Dez. 12.

Tage (10. Sept.) besetzen die Verbündeten die Dom- und Sandinsel[1]).

Es begannen nun langwierige Verhandlungen zwischen der Stadt und den Evangelischen[2]). Zunächst verlangten diese eine bündige Erklärung, ob Breslau sich ihnen anschliessen wolle. Als dies die Stadt mit Hinweis auf ihren dem Kaiser geschworenen Eid ablehnte, forderten die Verbündeten nur die Aufnahme einer Garnison mit der Drohung, die Geschütze ständen zur Beschiessung schon bereit. Die Breslauer weigerten sich jedoch, fremde Truppen aufzunehmen, da sie sich dadurch die höchste Ungnade des Kaisers zuziehen würden. Schliesslich wollten sich die Verbündeten damit zufrieden geben, dass die Hälfte der Stadtgarnison gegen die gleiche Anzahl Truppen aus ihrem Heere ausgetauscht würde. Obwohl die Führer der evangelischen Truppen auf die Gemeinde einzuwirken suchten, an „die Gesambte Bürgerschaft, auch Zünfte und Zechen“ am 21. September ein Schreiben sandten des Inhaltes, doch „dem allgemeinen Evangelischen gutten wercke Vorschub“ zu tun und nicht „theils passionirten juristen“ (wohl den Syndici, besonders Dr. Rosa) zu folgen[3]), konnten sie das Gewünschte nicht erreichen. Erst Ende Oktober bewogen sie die Breslauer zum Abschluss eines Vertrages, der die Stadt nur zur Verpflegung der schwedisch-sächsischen Besatzung auf der Dom- und Sandinsel verpflichtete.

Wenn sich die Beziehungen der Stadt zu den Verbündeten auf friedliche Weise regelten, so hat dazu der Rat wohl am wenigsten beigetragen. Er hielt es für seine Pflicht, mit allen Kräften die Kaiserlichen zu unterstützen und das evangelische Heer zu bekämpfen. Selbst als die

---

[1]) Droysen, a. a. O. S. 173.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II S. 235 ff.; Droysen, a. a. O. S. 176 ff.; Palm, Koniunktion S. 239 ff.; Kretschmerarchiv Acta transacta 1632, Sept. 16 u. 21, Dez. 12; Bericht auss Bresslaw, Anno 1632, Sept. 22 (Stadtbibliothek).

[3]) Wochentliche Zeitungen. Auss verschiedlichen Orthen. Anno 1362. September. (Stadtbibliothek)

kaiserliche Armee schon abgezogen war, der Feind bereits die Dom- und Sandinsel besetzt hatte, selbst da noch bestürmte der Rat die Gemeindevertreter mit Fragen, „was denn die Gemeinde thun wollte, ob man sich noch nicht zu wehren gedächte," d. h. doch wohl, ob man nicht die Feindseligkeiten eröffnen wollte, denn die evangelischen Truppen hatten die Stadt bisher als Freund behandelt. Immer wieder hielt der Rat den Gemeindevertretern jammernd und klagend vor, wie schwer es vor dem Kaiser zu verantworten sein werde, dass die Stadt seine Truppen nicht unterstützt habe. Es musste dem Rate der Vertrag mit dem Feinde als etwas Ungeheuerliches erscheinen[1]; er leistete deshalb bei den Verhandlungeu den zähsten Widerstand.

Die Gemeinde jedoch wollte von Feindseligkeiten gegen die evangelischen Truppen nichts wissen. Dass sie mit ihren Sympathien auf Seite der Verbündeten stand, darf man wohl annehmen; war sie doch vor noch nicht 4 Jahren nur mit Mühe der gewaltsamen Rekatholisierung entgangen. Aber sich den Evangelischen gleich anzuschliessen, lag ihr damals doch wohl fern. Hätte die Gemeinde wirklich dies Ziel verfolgt, es wäre ihr ein leichtes gewesen, ihren Willen dem Rate gegenüber durchzusetzen. Anscheinend wollte sich die Gemeinde neutral verhalten, weder vom Kaiser abfallen noch auf die Seite der Verbündeten treten, diesen nur die Zugeständnisse machen, denen man sich bei der Lage der Verhältnisse nicht entziehen konnte. So musste denn der Rat nachgeben und sich zu dem Vertrage bequemen.

Aber noch war kein Jahr vergangen, und Breslau hatte sich offen für die Evangelischen erklärt. Am 1. August 1633 erschien der sächsische Feldmarschall von Arnim in der Stadt und hielt vor einem starken Ausschuss von Rat und Gemeinde eine hinreissende Rede, in der er schilderte, welche Behandlung die Breslauer wegen ihrer bisherigen

---

[1]) Kretschmerarchiv Acta transacta 1632 Sept. 12 u. Dez. 12.

Haltung vom Wiener Hofe zu erwarten hätten, wie man dort schon alle schlesischen Herrschaften und Fürstentümer, ja sogar die Häuser in Breslau an die treuen Diener des Kaisers verschenkt habe; hiergegen könne man sich nur durch Anschluss an die evangelische Sache schützen. Aufs höchste beunruhigt, drängte die Gemeinde den Rat, auf die Seite der Evangelischen zu treten. Wie den Breslauern hatte Arnim auch Abgesandten der Herzöge von Liegnitz, Brieg und Oels die bedenkliche Lage ihrer Fürsten dargestellt. Es gelang Arnim am 9. August (1633), die Herzöge und die Stadt und das Fürstentum Breslau zum Abschluss einer Konjunktion zu bewegen, nach der sie unter den Schutz des evangelischen Heeres traten „in der Ueberzeugung, dass solches ohne Verletzung der Pflichten dem Kaiser gegenüber geschehen könne [1]".

Dass der Rat nur widerwillig, von der Gemeinde gezwungen, sich zu diesem Bündnis verstanden hatte, sollte sich bald zeigen. Als in den nächsten Monaten die Evangelischen von Wallenstein unter grossen Verlusten aus Schlesien zurückgedrängt wurden, begann Graf Schaffgotsch die schwedisch-sächsische Besatzung der Dom- und Sandinsel zu belagern; von den Breslauern verlangte er, sie sollten die feindlichen Truppen nicht mehr wie bisher mit Lebensmitteln unterstützen. Käme man seinem Wunsche nicht nach, so drohte er, in einem Umkreise von mehreren Meilen um die Stadt alles niederzubrennen. Schaffgotsch hätte wohl zu keiner günstigeren Zeit seine Forderungen stellen können. Furchtbar wütete die Pest in der Stadt; über 10000 Menschen hatte sie bereits dahingerafft, so dass das Bürgeraufgebot nicht mehr alle Posten auf den Wällen besetzen konnte. Von ihren Verbündeten waren die Breslauer seit Wochen ohne jede Nachricht gelassen worden.

---

[1]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 247 ff.; Palm, Konjunktion S. 245 ff.

Unter dieser Umständen konnte sich die entmutigte Gemeinde nicht zu energischem Widerstande aufraffen, als die Landedelleute, die sich in grosser Zahl nach Breslau geflüchtet hatten, den Rat mit heftigen Bitten bestürmten, doch nachzugeben und dadurch die Verwüstung des Landes zu vermeiden. Ueber den Kopf der Gemeinde hinweg schloss der Rat am 11. November (1633) mit den Kaiserlichen einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, die Evangelischen nicht mehr zu unterstützen. Schaffgotsch dagegen versprach, beim Kaiser die Bestätigung der Privilegien Breslaus, vor allem der Glaubensfreiheit, durchzusetzen[1]).

Als jedoch die schwedisch-sächsische Besatzung durch einen erfolgreichen Ausfall die Kaiserlichen zur Aufgabe der Belagerung nötigte und alle Breslauer Kaufmannsgüter als Entgelt für den Abfall auf dem rechten Oderufer abfing, als der Kaiser der Stadt nicht ihre Privilegien bestätigte, dafür aber von Schweden und Sachsen Schreiben eintrafen mit der Aufforderung, doch wieder die evangelische Sache zu fördern, fasste die Gemeinde den Entschluss, sich mit der Besatzung auf der Dom- und Sandinsel zu verständigen. Der Rat musste nachgeben und schloss ein Abkommen, in dem die Stadt sich zur Verpflegung der evangelischen Besatzung verpflichtete und beide Teile im Falle eines Angriffs sich Unterstützung mit allen Kräften zusagten[2]).

Wenn der Kaiser schon wegen des ersten im Oktober 1632 mit den Evangelischen abgeschlossenen Vertrages der Stadt grollte, so konnten die Breslauer jetzt, wo sie doch unzweideutig abgefallen und mit den Schweden und Sachsen ein Schutzbündnis eingegangen waren, vom Wiener Hofe nur noch die härtesten Strafen erwarten[3]). Um dem zu ent-

---

[1]) Palm, Konjunktion S. 265 ff: Summarische Verteidigungsschrift des Landes Schlesien. Gedruckt zu Freystadt 1634.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 254 ff., Palm, Konjunktion S. 265 ff.

[3]) Palm, Konjunktion S. 340

gehen, hätte die Stadt die Verbündeten mit allen Kräften unterstützen müssen. Nur der Sieg der evangelischen Waffen konnte Breslau vor der drohenden Gefahr bewahren. Zu diesem Entschlusse konnten sich jedoch die Ratsherren nicht aufschwingen. Sie hatten den zweiten Vertrag mit dem „Feinde“ nicht verhindern können, klammerten sich aber ängstlich an seine Bestimmungen und setzten Forderungen, zu denen das Abkommen die Evangelischen nicht berechtigte, zähen Widerstand entgegen. Auf das Verlangen des schwedischen Generals Duval, die Stadtsoldaten im offenen Felde zusammen mit schwedischen Truppen gegen die Kaiserlichen zu verwenden, wollte der Rat lange Zeit nicht eingehen. Schliesslich musste er aber doch nachgeben, da die Stimmung in der Gemeinde für diese Unterstützung der Schweden war. Und wenn den Breslauern im Bunde mit schwedisch-sächsischen Truppen manch Handstreich wie die Eroberung von Oels und Jeltsch gelang, so hat der Rat bei den Erfolgen sicher immer schweren Herzens daran gedacht, wie der Wiener Hof einmal die Haltung der Stadt vergelten würde[1].

Als dann die Sachsen am 13. Mai 1634 die Kaiserlichen bei Lindenbusch vernichtend schlugen, schien die Politik, zu der die Gemeinde den Rat genötigt hatte, einen glücklichen Verlauf zu nehmen. Aber schon im Oktober desselben Jahres erfuhren die Schlesier von Verhandlungen Sachsens mit dem Kaiser über einen Separatfrieden, und bald wurde es ihnen klar, dass Sachsen sie dem Wiener Hofe ohne weiteres ausliefern wollte. In ihrer Verzweiflung dachten die verbündeten schlesischen Stände daran, die schwedischen Truppen, die noch im Lande standen, in Sold zu nehmen und den Widerstand fortzusetzen. Die Breslauer Gemeinde, deren Gutachten man einholte, erklärte sich dazu bereit, das schwedische Kriegsvolk auf der Sandinsel anzuwerben. Da aber die schwedische Besatzung auseinander lief, konnten die Breslauer ihre Absicht nicht aus-

---

[1]) Palm, Konjunktion S. 276 ff.

führen. Man verlor dann den Mut, allein den Kampf fortzusetzen. Von Sachsen schmählich im Stich gelassen, mussten sich die Schlesier im September 1635 dem Kaiser unterwerfen. Gegen Abbitte erhielten die Herzöge und die Stadt Breslau Religionsfreiheit zugesichert; Breslau musste die Hauptmannschaft über das Fürstentum Breslau ohne Anspruch auf die Pfandsumme an den Kaiser abtreten[1]. Die bedrängte Lage der Stadt wollte der Wiener Hof ausnutzen und verlangte die Aufnahme einer kaiserlichen Garnison, um dadurch der für den habsburgischen Staat so gefährlichen Selbständigkeit Breslaus den Todesstoss zu geben. Ob die kaiserliche Regierung auf Erfüllung ihrer Forderung nicht mit genügendem Nachdruck bestand oder ob die Gemeinde zu heftigen Widerstand leistete, sei dahin gestellt; jedenfalls gab sich der Wiener Hof schliesslich damit zufrieden, dass die Bürgermiliz und die Stadtsoldaten dem Kaiser den Fahneneid schwuren[2]).

Diese Ereignisse haben den Breslauern allen Mut genommen, in den folgenden Jahren des langen Krieges noch einmal selbständige Politik zu treiben. Sie lehnten immer kurz ab, wenn ein schwedischer Führer sie zum Anschluss aufforderte, ja sie unterstützten jetzt die Kaiserlichen in einem Masse wie nie zuvor. Die Stadt lieferte den kaiserlichen Truppen nicht allein Proviant und Munition, sie überliess ihnen sogar Büchsenmeister und stellte für kaiserliche Proviantschiffe Bedeckungsmannschaften. Und als einmal einige kaiserliche Kompagnien auf dem Elbing überrumpelt wurden, griffen die Breslauer in den Kampf ein und deckten durch lebhaftes Feuer von den Wällen aus den Rückzug der Ueberfallenen.

---

[1]) Ueber die Verpfändung der Landeshauptmannschaft an Breslau vgl. Markgraf im Cod. dipl. Sil. XI, S. 216—17.

[2]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 262 ff. Palm, Konjunktion S. 298 ff. u. der Aufstand der Breslauer Stadtsoldaten im Jahre 1636. Abhdl. d. schles. Gesellschaft f. Vaterl. Kultur, Phil.-hist. Abtheilung, Bd. 1, S. 69—85, 1862.

Einige Forderungen der kaiserlichen Offiziere allerdings wollte der Rat nicht erfüllen, weniger aus eigenem Entschlusse als getrieben von der Gemeinde. Gegen den Durchmarsch kaiserlicher Truppen sträubte man sich, selbst wenn er truppweise geschehen sollte, denn es wären „dabei allerhand Gefährlichkeiten zu befürchten.“ Sollten die Vorstädte mit Einquartierung belegt werden, so bestürmte der Rat das Oberamt mit Bitten, die Truppen in anderen Orten unterzubringen, „bei dem Gemeinen Mann würden sich allerhand Querellen und Lamentationes erheben.“ Entschieden weigerte sich der Rat, kaiserlichen Offizieren ein stärkeres Kommando der Stadtsoldaten, von einigen 100 Mann, zur Verfügung zu stellen, „er könne das vor der Bürgerschaft, die soviel Geld zahle, nicht verantworten.“ Zwar musste die Stadt manchmal trotz heftigen Sträubens nachgeben, aber das Verhalten der Breslauer zeigt doch zweifellos, dass das Misstrauen gegen die kaiserliche Regierung, die Furcht vor einer Ueberrumpelung, die ängstliche Sorge um das evangelische Kirchenwesen unverändert in der Gemeinde fortbestand[1].

Als dann endlich im Oktober 1648 der Friede geschlossen wurde, sollte Breslau fast 100 Jahre lang, bis zum Einmarsch der Preussen, keinen Feind vor seinen Toren sehen; aber mit unverminderter Heftigkeit dauerte zwischen dem Wiener Hofe und der Stadt der Kampf fort, in dem die Breslauer ihre Glaubensfreiheit immer wieder zu ver-

---

[1]) Die Schweden ergriffen gegen die Stadt, weil sie die Kaiserlichen unterstützte, harte Massregeln. Auf die Waren der Breslauer Kaufleute wurden hohe Zölle gelegt, allen Handels- und Landleuten wurde bei schweren Strafen verboten, irgendwelche Waren oder Lebensmittel nach Breslau zu führen. Erst ein Vertrag, den die Stadt unter Zustimmung des Kaisers mit den Schweden schloss, befreite sie von diesem Drucke. Vgl. Stadtarchiv, Liber ad reges et principes,

Hs F 8, 17, f. 3ff., 35ff., 53 ff., 146, 194ff., 303ff., 330ff., 385 ff., 390ff.; Hs F 8, 18, f. 17ff., 32ff.

teidigen hatten. Und wenn schon im 30jährigen Kriege, als es sich um Aufnahme und Unterstützung kaiserlicher Truppen handelte, zwischen dem Rat und der Gemeinde ein scharfer Unterschied in der Auffassung der Stellung zum Wiener Hofe zu Tage trat, so hörte dieser Gegensatz nicht auf, ja er verstärkte sich mit der Zeit immer mehr. Allein die Gemeinde ist es, die den Angriffen der österreichischen Behörden Widerstand leistet, jeden Fuss breit mit grosser Hartnäckigkeit verteidigt. Der Rat dagegen wird gegen die Befehle des Wiener Hofes immer nachgiebiger und rafft sich nur selten aus Angst vor der Gemeinde oder von ihr geradezu gezwungen dazu auf, den kaiserlichen Beamten nicht die gewohnte Willfährigkeit zu zeigen.

Während jedoch die kaiserlichen Behörden sonst in Schlesien mit der grössten Härte und Willkür gegen die Protestanten vorgingen[1]), haben sie Breslau nicht mit Gewalt zum katholischen Glauben zurückzuführen gesucht. Hiervon hat sie wohl die Erwägung zurückgehalten, dass diese Massregel bei den evangelischen Mächten zu unliebsames Aufsehen erregen und die Gemeinde jedem derartigen Unternehmen offenen Widerstand leisten würde. Nur einmal dachte man in Wien daran, einen alten Plan auszuführen, nämlich die Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung durchzusetzen[2]).

Als im Dezember 1674 die Schweden in die Mark einbrachen und man ihr Vordringen nach Schlesien erwartete, wollte der Wiener Hof eine Garnison nach Breslau legen, denn er befürchtete, die Breslauer würden sich wie einst im 30jährigen Kriege beim Einmarsch feindlicher Truppen neutral verhalten. Die Gemeinde erkannte jedoch,

---

[1]) M. Lehmann, Staat und Kirche in Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung. Historische Zeitschrift, Bd 50, S. 193 ff.

[2]) vgl. z. folgd. K. Müller, Beiträge zum Leben und Dichten Daniel Kaspars von Lohenstein. Germanistische Abhandlungen, hggb. v. K. Weinhold, 1. Heft.

dass eine kaiserliche Garnison für die Stadt das Ende aller politischen Selbständigkeit und religiösen Freiheit bedeuten würde, selbst wenn der Wiener Hof noch so beruhigende Versicherungen in der feierlichsten Weise gäbe. Um die Gefahr abzuwenden, wurde im Februar 1675 der Syndikus Kaspar von Lohenstein nach Wien gesandt. Durch geschickte Verhandlungen und durch Bestechung kaiserlicher Räte verstand er es, die Stimmung am Hofe sich geneigt zu machen, so dass er einen günstigen Bescheid erhielt, der Breslau von der Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung befreite. Aber es ist doch für das ganze Verhältnis der Stadt zum Wiener Hofe recht bezeichnend, dass dessen Forderung, „zur besseren Defension" eine Brücke zwischen der Stadt und der Dominsel zu schlagen, unter den Breslauern gleich wieder die lebhafteste Furcht hervorrief, es könnte hierdurch eine Ueberrumpelung durch kaiserliche Truppen, die gerade in der Nähe standen, erleichtert werden.

Im allgemeinen ging der Wiener Hof gegen Breslau sehr vorsichtig vor. Mit allen Mitteln suchte er die katholischen Elemente in der Stadt zu stärken, um hierdurch seinen Einfluss zu mehren und auf diesem Wege Breslau dereinst zum rechten Glauben zurückzuführen. Aber damit nicht zufrieden unternahmen es die kaiserlichen Behörden wiederholt und nicht immer erfolglos, die Glaubensfreiheit der nahezu ausschliesslich evangelischen Bevölkerung einzuschränken, um hierdurch die Rekatholisierung Breslaus zu beschleunigen.

Noch in die letzten Jahre des 30 jährigen Krieges fällt ein Ereignis, das die Breslauer Gemeinde sehr beunruhigte, die Errichtung eines Jesuitenkollegs. Schon Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Jesuiten versucht, in Breslau festen Fuss zu fassen, aber alle ihre Anstrengungen waren gescheitert an dem energischen Protest der schlesischen Stände[1]). 1641 gelang es jedoch dem Orden, trotz

---

[1]) B. v. Prittwitz und Gaffron, die Versuche zur Einführung der Jesuiten in Schlesien. Zeitschrift. d. Ver. f. Gesch. u. Alter. Schles. Bd. 18.

des lebhaften Widerspruchs der Breslauer in der Stadt eine Schule einzurichten, und bald dachte er daran, hier ein Kollegium zu gründen. Der Kaiser unterstützte die Jesuiten aufs kräftigste, schenkte ihnen ein Haus und befahl dem Rate, die Patres zu schützen (1644). In der Stadt entstand grosse Aufregung. Wenn eine Ordensniederlassung der fast vollkommen evangelischen Bevölkerung überhaupt überflüssig erschien, so konnte sie von einem Kollegium der Jesuiten, der gefürchteten Vorkämpfer der Gegenreformation, nur Störungen des konfessionellen Friedens erwarten. Daher rief die Stadt die Hülfe der schlesischen Stände und des sächsischen Kurfürsten an und sandte im August (1644) den Ratsherrn von Pförtner und den Syndikus Dr. von Pein nach Wien. Erst im Januar des nächsten Jahres erfolgte die kaiserliche Entscheidung. Der sogenannte Linzer Rezess bestätigte den Breslauern nochmals ihre Religionsfreiheit und wies den Jesuiten zur Erbauung ihres Kollegiums einen Platz auf der Sandinsel an, also ausserhalb der Stadtmauern. Da sich jedoch hier der Platz als zu klein erwies, wollten 1648 die kaiserlichen Behörden im Widerspruch zum Linzer Rezess die Jesuiten in der Stadt im Dorotheenkloster unterbringen, das nur noch wenige Mönche beherbergte. Als man aber zur Ausführung dieses Planes schritt, lief das Volk zusammen und drohte, sich mit Gewalt zu widersetzen, so dass die kaiserlichen Beamten von ihrem Vorhaben Abstand nahmen. Um jedoch auch für die Zukunft vor der Gründung eines Jesuitenkollegiums innerhalb der Stadtmauern gesichert zu sein, schickte der Rat auf Drängen der Gemeinde den Syndikus Dr. Pein an den Hof. Welchen Bescheid er vom Kaiser erhielt, wissen wir nicht; jedenfalls hatte die Stadt in der folgenden Zeit wenigstens nach dieser Seite hin einige Ruhe[1]).

---

[1]) J. Reinkens, die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina. Festschrift d. kath.-theol. Fakultät, Breslau 1861, S. 22; Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 329 ff.; Stadtarchiv L M. IV, 632 ff.; Hs F 8,18 f. 32; H 45,1, 1645 März 13.

In demselben Jahre wurde der Friede zu Osnabrück geschlossen, der auf Schwedens Fürbitte den Herzögen von Liegnitz, Brieg, Oels und Münsterberg sowie der Stadt Breslau Religionsfreiheit zusicherte; aber diese Bestimmung sollte von dem Wiener Hofe in einer Weise ausgeführt werden, die die Breslauer mit grosser Bestürzung erfüllte. Nicht nur die vier evangelischen Kirchen auf den Stadtgütern wurden eingezogen, auch den beiden Vorstadtkirchen zu St. Salvator und 11 000 Jungfrauen drohte das gleiche Schicksal. Nur die Intervention der protestantischen Reichsstände konnte die Kirchen in den Vorstädten retten (1654)[1]. Einige Monate später sollten die Breslauer wieder eine unliebsame Ueberraschung erfahren.

Eine kaiserliche Verordnung befahl dem Rat, dafür zu sorgen, dass die katholischen Leichenbegängnisse nicht gestört würden, wenn sie nicht mehr, wie bisher, in aller Stille sondern fortan öffentlich mit allen Zeremonien vollzogen würden. Alle Vorstellungen des Rates, alle Einwendungen der Gemeinde halfen nichts, man musste sich fügen. Infolge des Vordringens des Katholizismus bemächtigte sich der Gemeinde eine verzweifelte Stimmung. Wiederholt ermahnte sie der Rat zur Ruhe, dringend bat er sie, doch ja nicht katholische Begräbnisse zu stören, warnend wies er auf das Schicksal von Donauwörth hin. Ganz eigenartig aber berührt es uns, wenn die Breslauer in den Massregeln der kaiserlichen Behörden nur „Strafen“ für ihre „Sünde“ sahen, wenn sie weitere Fortschritte der Gegenreformation durch gottgefälliges Leben, durch Verbot von „Tanz, Musica und Nachtschwärmen“ abzuwenden glaubten.[2]

Zwar war die Stadt noch schonend behandelt worden, wenn man das Vorgehen der österreichischen Regierung in anderen Teilen Schlesiens berücksichtigt; aber die Verletzung des Linzer Rezesses bewies doch, wie wenig dem Wiener

---

[1]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, S. 309 u. 318ff.
[2]) Stadtarchiv H 45, 2, 1654 Sept. 28 u. Nov. 2.

Hof ein feierlich gegebenes Versprechen galt, wenn es sich um Förderung der katholischen Kirche handelte.

Nur zu bald sollten sich die Befürchtungen der Gemeinde erfüllen. 1659 räumte Leopold den Jesuiten die kaiserliche Burg ein. Vergeblich hatte die Stadt einst mit vielen Kosten Gesandtschaften nach Wien abgeordnet und mit grossen Anstrengungen den Linzer Rezess erlangt, vergebens erhob die Gemeinde jetzt den lebhaftesten Widerspruch. Um sie zu beruhigen, verstand sich der Kaiser zu der Erklärung, die Jesuiten wären „nur Gäste in der Burg, bis sie ein definitives Unterkommen hätten;" aber diese Zusage hinderte Leopold nicht, ihnen 1670 die Burg zu schenken.[1])

Mussten die Breslauer schon mit vielem Pomp veranstaltete katholische Begräbnisse dulden, so hatten sie bereits 1661 Gelegenheit, durch ihre Strassen eine Prozession ziehen zu sehen. Die Gemeinde hatte sich wohl dagegen gesträubt und beim Oberamt alle möglichen Vorstellungen einreichen lassen; sie erhielt die Antwort, „durch den Ossnabrückischen Frieden sei nicht die katholische Religion in ihren Gebräuchen gebunden." Der Rat konnte die Gemeinde nur zur Ruhe ermahnen und besetzte, um jede Störung der Prozession zu verhindern, die Strassen mit Stadtsoldaten und einem starken Bürgeraufgebot.[2])

---

[1]) Reinkens, a. a. O. S. 23; Stadtarchiv, H 47, No. 4,21.

[2]) Stadtarchiv H 45,2, 1661 Aug. 22 u. H 47, No. 4,163.

Bisher hatten sich die Katholiken zu den Prozessionen vor den Toren versammelt und waren von dort aus nach dem betreffenden Orte ausserhalb der Stadt gezogen.

Die Vorsichtsmassregeln des Rates sollten übrigens eine schlimme Deutung erfahren. Sie wurden nämlich dem Kaiser vom Oberamte so dargestellt, als wenn der Rat die Prozession „mit gewaffneter Hand zu hindern und die Gassen mit Soldaten zu verstellen sich unterfangen." Das Oberamt erhielt darauf vom Kaiser den Befehl, dem Rate strengstens „solchen Unfug zu verweisen; derselbe soll sich nicht anmassen dem Exercitium der katholischen Religion Eintrag zu thun."

Kaum war es dem Rat gelungen, den Kaiser in einem langen Rechtfertigungsschreiben zu beruhigen, da ereignete sich ein Vorfall, der für die Stadt sehr gefährliche Folgen haben konnte. Als zu einer Prozession vor dem Hause des Oberamtskanzlers von einem katholischen

Bald offenbarte es sich, dass die kaiserlichen Behörden sich nicht damit zufrieden gaben, den Katholiken in der Stadt freie Religionsübung zu verschaffen. Ganz plötzlich teilte das Oberamt 1662 dem Rate mit, „auf den evangelischen Kantzeln würde wider die katholische Religion Verbitterung angerichtet, in den Buchläden würden lästerliche Bücher und allerhand Novellen verkauft, in den evangelischen Kirchen würden zwei Lieder gesungen, so auf Aufruhr und Aversion gerichtet,“ und verlangte Abstellung dieser Beschwerden. In langen Verhandlungen konnten Rat und Gemeinde nur feststellen, dass in den Predigten „bisher gebührende Moderation gebraucht.“ Die Buchläden liess der Rat anscheinend revidieren. Am meisten Schwierigkeit machten die beiden Lieder. Das eine wurde jedoch, wie sich herausstellte, gar nicht in den Breslauer Kirchen gesungen, das zweite Lied beschlossen Rat und Gemeinde in Zukunft beim Gottesdienst auszulassen[1]). Dies Vorgehen der kaiserlichen Behörden machte die Breslauer damals so ängstlich, dass sie es nicht wagten, einige Reformen an ihren Gymnasien vorzunehmen, um nicht die Möglichkeit zu neuen Eingriffen zu geben[2]).

Geistlichen ein Altar aufgebaut wurde, verursachte der Pöbel einen Tumult. Zwar wurde der Auflauf von Stadtdienern und Stadtsoldaten mit leichter Mühe zerstreut, aber die kaiserlichen Behörden leiteten eine strenge Untersuchung ein. Ein Parchnergeselle, der einen Stein gegen das Haus geworfen hatte, wurde zwar durch kaiserliche Gnade von der Tortur befreit, jedoch auf ewig aus der Stadt verwiesen.

Stadtarchiv L.M. V S. 78 ff u. H 45,2, 1662 Januar 18.

[1]) Kretschmerarchiv Acta transacta, 1662 Mai 19; Stadtarchiv H 45, 2 1662 Mai 17. u. 26. In dem ersten Liede „O Herr Gott, dein göttlich Wort“ wurden die Worte „ob wollte gleich Papst, Kaiser, Reich dich und dein Wort verkehren“ beanstandet, in dem zweiten Liede „Erhalte uns Herr bei deinem Wort“ die Worte „und steure des Papstes und der Türken Mord.“ Zunächst wollte man diesen Vers dahin ändern „und steure deiner Feinde Mord,“ dann hielt man es jedoch für besser, das Lied ganz auszulassen.

[2]) Anmerkungen von dem Latein-Reden der studierenden Jugend von Breslau, ein Gutachten des 1709 verstorbenen Rektors zu St. Elisabeth Martin Hanke. Herrn Karl Gottlieb Anton zur Feier seines Amtsjubelfestes am 13. Mai 1853 gewidmet von den Lehrerkollegien an den höheren Unterrichtsanstalten in Breslau, Breslau 1853, S. 6.

Diesem Angriffe folgte bald ein viel bedrohlicherer. 1669 erhoben die Franziskaner auf einmal beim Oberamt Ansprüche auf die Bernhardinenkirche, die die Stadt 1522 eingezogen hatte. Obwohl die Habsburger wiederholt die Religionsfreiheit der Breslauer bestätigt und damit die bei Einführung der Reformation im städtischen Kirchenwesen vollzogenen Aenderungen anerkannt hatten, verlangte das Oberamt jetzt doch, die Stadt solle den Besitz der Kirche rechtlich nachweisen [1]. Die Gemeinde wollte in der Angelegenheit gleich die höchste Entscheidung anrufen, drang auf Absendung an den Hof und verlangte, dass den Ratsdeputierten 2 Vertreter der Kaufmannschaft und 2 Vertreter der Zünfte beigegeben würden. Der Rat wollte jedoch nichts davon wissen, dass auch Deputierte der Gemeinde nach Wien abgefertigt würden, da „man das bei Hofe übel auffassen und als Misstrauen gegen den Rat deuten würde.“ Die Gemeinde bestand darauf, wenigstens 2 Vertreter aus ihrer Mitte abzuordnen. Der Rat musste sich fügen. Im September (1669) reisten die Gesandten ab, als Abgeordnete des Rates der Ratsherr Adam Kaspar von Arzat und der Syndikus Dr. Assig, als Vertreter der Gemeinde Christian Walter und Daniel Vogt Am Hofe zeigte man sich wirklich ungehalten darüber, dass auch die Gemeinde Deputierte gesandt hatte, und der Rat unterliess es nicht, ihr deshalb Vorwürfe zu machen, wohl in der Erwartung, dass sie ihre Gesandten zurückberufen würde. Aber einstimmig erklärten die Gemeindevertreter, die „adiunction“ ihrer Abgeordneten „wäre nur geschehen, damit ihre Majestät desto eher zu einer gnädigen Resolution bewogen würde,“ „zu ihrer Zurückberufung könnten sie nicht raten.“ So blieben denn die Deputierten der Gemeinde am Hofe, und wie der Rat von seinen Gesandten, so erhielt auch die Gemeinde von ihren Abgeordneten Bericht über den Fortgang der Verhandlungen [2].

---

[1]) **Markgraf**, Beiträge S. 30, 31 u. 50.

[2]) Stadtarchiv H 45, 2, 1669 März 29, Sept. 2, Oktober 8 u. Dezember 6; Kretschmerarchiv Acta transacta 1669 April 2. Die Gesandten erhielten von der Gemeinde eine besondere schriftliche Voll-

Erst im April 1670 erhielt die Stadt einen Bescheid. Der Kaiser liess die Breslauer in dem Besitz der Bernhardinenkirche, bestätigte ihnen nochmals ihre Religionsfreiheit und versprach ausserdem, sie zur Aufnahme geistlicher Orden nicht zwingen zu wollen[1]). Jedoch schon 7 Jahre später (1677) liess Leopold, um den fortwährenden Klagen der Franziskaner ein Ende zu machen, durch das Oberamt den Rat auffordern, dem Orden einen geeigneten Platz zur Niederlassung in der Stadt anzuweisen. Dass der Rat dem Ansinnen besonderen Widerstand entgegensetzte, davon hören wir nichts; die Gemeinde jedoch machte die grössten Schwierigkeiten, wollte ihre Einwilligung zur Aufnahme der Franziskaner erst nach Erfüllung einiger Bedingungen geben: die Klöster St. Dorothea und St. Adalbert sollten den Bauplatz von ihrem Grund und Boden hergeben, der Papst sowie der Ordensgeneral der Franziskaner sollten den Verzicht auf die Bernhardinenkirche bestätigen, schliesslich sollte der Kaiser sein 1670 gegebenes Versprechen erneuern, nämlich die Stadt mit neuen Ordensniederlassungen zu verschonen. Wohl gelang es der Gemeinde, die Erfüllung der beiden letzten Bedingungen durchzusetzen; aber den Bauplatz wiesen nicht die beiden Klöster an, vielmehr durften sich die Franziskaner in der Stadt einen geeigneten Platz kaufen[2]).

In demselben Jahre, als die Franziskaner die Bernhardinenkirche wieder zu gewinnen suchten (1669), hatten die Kapuziner ihre Aufnahme in die Stadt mit Unterstützung der kaiserlichen Behörden durchgesetzt[3]). Vor weiteren Ordensniederlassungen konnten sich die Breslauer nach den Versprechungen, die Leopold ihnen 1670 und 1677 gegeben

---

macht. Ob das bei allen Gesandtschaften der Fall war, lässt sich bei den wenigen Belegstellen nicht entscheiden. Vgl. Staatsarchiv St. Br. I. 4c; 1668 u. 1669 u. Hist. Vrat. S. 97/98.

[1]) Stadtarchiv L. M. V. S. 289b. ff. L. M. VI. S. 33a ff.

[2]) Stadtarchiv, L. M. VI. S. 33 ff., 51 ff, 75 ff., 85 ff., 126 ff.

[3]) Stadtarchiv H 45, 2, 1669 März 29, Sept. 2, Okt. 8. u Dezember 6; L. M. V. S. 284 ff.

hatte, sicher fühlen. Als aber die Ursulinerinnen 1685 in der Stadt ein Kloster zu gründen gedachten, fanden sie bei Leopold gleich wieder Gehör für ihre Bitten. Vergeblich beriefen sich die Breslauer auf die ihnen doch erst vor wenigen Jahren erteilten Zusagen. Der Kaiser konnte sich so wenig darauf besinnen, dass die Stadt erst dem Oberamte die betreffenden Privilegien vorlegen musste. „Durch gütliche Kommissionsverhandlungen" überwand das Oberamt bald den Wiedrstand des Rates, aber die Gemeinde wollte sich garnicht fügen. Erst nach langen Verhandlungen hatte sie der Rat „durch allerhand bewegliche Remonstrationen dahin disponirt, dass sie einwilligte," jedoch wieder nur unter gewissen Bedingungen. Die Gemeinde forderte nämlich von Leopold „eine eigenhändige Versicherung", dass die Aufnahme der Ursulinerinnen den Privilegien nicht schädlich und kein Orden mehr aufzunehmen sei, dass in der Stadt keine Grundstücke in geistliche Hände übergehen sollten. Der Kaiser gab wohl 1687 das verlangte „Versicherungsdiplom"; aber mit welcher Leichtigkeit er sich über dies Privilegium wie vorher über soviel andere bei Förderung des katholischen Glaubens hinwegsetzte, sollten die Breslauer 10 Jahre später erfahren, als Pater Wolff an die Gründung einer Jesuitenuniversität dachte[1]).

Erwog man in Kreisen der Gemeinde, welchen Angriffen die Stadt ausgesetzt war, wie die katholischen Elemente der Bevölkerung wuchsen, auf jede Weise von den kaiserlichen Behörden gefördert, so konnte man nur mit Besorgnis in die Zukunft blicken. Es bemächtigte sich der Gemeinde eine übergrosse Aengstlichkeit, die hinter allem und jedem feindliche Anschläge argwöhnte. Dass Graf Hatzfeld an seinem Hause auf der Albrechtstrasse „ein ausgehauen Marienbildlein" angebracht hatte, erschien der Gemeinde sehr bedenklich; sie drang in den Rat, „ohne vorzuschreibende Behutsamkeit Erkundigung einzuziehen, auf was dieses affigirte

---

[1]) Stadtarchiv, L. M. VI. S. 364 ff., 417 ff., 437 ff.

insignum angeziehlet sei“ [1]). Als der Bischof bat, es möchten bei Freudenbezeugungen die Kanonen in der Stadt zugleich mit den seinigen nach der Messe abgefeuert werden, da wiesen die Breslauer dies Ansinnen als einen Eingriff in ihre Rechte zurück [2]). Und die Gemeinde musste um so mutloser werden, als der Rat nicht den festen Willen zeigte, die Stellung der Stadt zu wahren. Die Jesuiten besuchten die Gefangenen, die wegen Kriminalsachen oder Schulden im „Stock“ sassen und liefen dann zu dem einen oder anderen Ratsherrn, um für sie zu interzedieren. Der Rat liess das alles geschehen und erregte vor allem dadurch, dass er die privaten Verhandlungen einzelner Ratsmitglieder mit den Jesuiten duldete, in der Stadt grosses Misstrauen. Die Gemeinde machte ihn erst darauf aufmerksam, dass die Patres mit ihren Anliegen an den ganzen Rat zu weisen seien, und verlangte energische Abwehr der Uebergriff. [3])

Welchen Eindruck musste es da auf die Gemeinde machen, als sich in den ersten Monaten des Jahres 1695 das Gerücht verbreitete, der Rektor des Jesuitenkollegiums, Pater Wolff, bemühe sich beim Kaiser um Erweiterung des Kollegiums zu einer Universitet! Waren jetzt schon die Jesuiten den Breslauern gefährliche Gäste, unliebsame Störenfriede, was hatte man dann erst von einer Universität mit ihren vielen Privilegien, ihren vermehrten Lehrkräften, ihrer zahlreichen Studentenschaft zu erwarten! Sogleich sandten Rat und Gemeinde eine ausführliche Gegenvorstellung an den Kaiser, die sich zu der Versicherung verstieg, es würde „die sämbtliche Bürgerschaft die Hände sinken lassen und ehender auf Verenderung ihres Domicilii bedacht seyn, als in dergleichen unruhigem Zustande leben [4]).“ Der Kaiser liess die Eingabe der Stadt durch das Oberamt dem Pater Wolff und das Gesuch des letzteren den Breslauern

---

[1]) Stadtarchiv H 47, No. 6, 65.
[2]) Stadtarchiv L. M. VI. S. 469 ff.
[3]) Staatsarchiv St. Br. I. 4c.
[4]) Reinkens, a. a. O., S. 64.

zur Beantwortung mitteilen. Rat und Gemeinde pflogen lange, äusserst lebhafte Verhandlungen; schliesslich verfasste der Rat mit Zustimmung der Gemeinde eine Entgegnung, der die Kaufmannschaft wie auch die Zünfte je ein Anschreiben beilegten. In diesen Schreiben waren alle nur möglichen Gründe vorgebracht, die gegen die Errichtung einer Universität in Breslau sprachen. Die eigentliche Ursache des Widerstandes, die Furcht vor religiöser Bedrängung seitens der Jesuiten, wurde begreiflicherweise mit keinem Worte erwähnt.

Die 3 Schreiben reichte der Rat beim Oberamte ein. Da Pater Wolff inzwischen nach Wien gereist war, bestand die Gemeinde, die seinen grossen Einfluss am Hofe fürchtete, darauf, eine Gesandtschaft an den Kaiser abzuordnen, der auch zwei Kaufleute und 2 Vertreter der Zünfte angehören sollten, und erbot sich, alle Kosten zu tragen. Dem Rate war es gar nicht angenehm, dass auch Abgeordnete der Gemeinde nach Wien geschickt werden sollten; er fürchtete wohl, dadurch, wie 1669, das Missfallen des Hofes zu erregen, und suchte deshalb die Gemeinde mit allen möglichen Gründen von ihrem Vorhaben abzubringen, vor allem die Absendung der Vertreter der Zünfte zu verhindern. Die Gemeinde blieb jedoch bei ihrem Entschluss, machte dem Rate aber das Zugeständnis, aus 6 vorgeschlagenen Personen der Kaufmannschaft und der Zünfte je einen als Deputierten auszuwählen. Als dann der Rat doch noch Schwierigkeiten machte, wurde die Gemeinde „importun“ und drückte ihm offen ihr Missfallen aus, so dass er schliesslich nachgab. Die Gesandtschaft sollte sich aus dem Ratsherrn von Seiler, dem Syndikus von John, dem Handelsmann Johann Kretschmer und dem Tuchmacherältesten Weber zusammensetzen [1]).

---

[1]) J. Schmidt, Versuche des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Breslau in den Jahren 1695 u. 1696 die vom Pater Dr. Wolff beabsichtigte Begründung einer Universität zu hindern. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alter. Schl., 1. Bd., S. 245 ff.; Reinkens a. a. O. S. 25 ff.; Stadtarchiv II 47, No. 12, 181–185.

Ueber den Zeitpunkt der Abreise erhoben sich neue Streitigkeiten, Der Rat schlug vor, mit der Absendung zu warten, bis das Oberamt das Antwortschreiben Wolffs erhalten und dem Kaiser gesandt hätte. Aber die Gemeinde fürchtete, Wolff würde in Wien ein Verbot der Gesandtschaft erwirken, und forderte immer dringender, die Abgeordneten ihre Reise antreten zu lassen. Der Rat musste sich fügen, und am 15. November 1695 reisten die Gesandten ab. Sie hatten auch im Januar 1696 Audienz beim Kaiser. Da Wolff aber immer noch nicht seine Entgegnung beim Oberamt eingereicht hatte und keiner der Minister es wagte, ihn zur Eile zu ermahnen, so wurde monatelang keine Entscheidung gefällt. Erst im Juli erteilte Leopold die Antwort, „da sich wegen der gegenwärtigen Staatsangelegenheiten die Sache noch etwas verziehen dürfte, so hätten die Abgeordneten nicht länger nötig zu warten.“ Bald darauf erhielten die Gesandten vom Rat und der Gemeinde den Befehl abzureisen[1]). Im August trafen sie wieder in Breslau ein[2]).

Der Rat traute sich nicht recht, der Gemeinde über den Verlauf der Wiener Verhandlungen Bericht zu erstatten; denn die Kosten beliefen sich auf mehr als 20000 Gulden, und dafür hatte man einen Bescheid erhalten, der gar keine Sicherheit vor den Plänen Wolffs bot. Um der Gemeinde das Ergebnis der Gesandtschaft möglichst schonend mitzuteilen, jeden offenen Ausbruch ihres Unwillens zu vermeiden, beschloss der Rat, erst dann einem ganz engen Ausschuss der Gemeindevertreter Vortrag halten zu lassen, wenn der

---

[1]) Die Verhandlungen der Gesandten am Hofe berühre ich hier nur kurz, da Reinkens und Schmidt sie bereits eingehend geschildert haben.

[2]) Schmidt a. a. O.; Reinkens a. a. O S. 35 ff.; Stadtarchiv JJJ 157, H 47 No. 12, 216—250. Nach H 47 No. 12, 230 liess der Syndikus bei den Verhandlungen mit dem Obersten Kanzler die Universität ganz unberührt, wogegen die Abgesandten der Gemeinde sogleich protestierten. Das Verhalten des Syndikus lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass er nach einer geheimen Instruktion des Rates handelte, der selbst jetzt noch die Universitätsangelegenheit am Hofe gar nicht zur Sprache bringen wollte.

Kaufmann Kretschmer, der ja der Gesandtschaft angehört hatte, die Kaufmannschaft günstig gestimmt hätte. So geschah es denn auch. Am 28. August schilderte Kretschmer den Kaufleuten die Tätigkeit der Gesandten in so günstigem Lichte, dass man mit dem Erfolge zufrieden war. Einige Tage darauf hielt der Syndikus von John vor einem kleinen Ausschuss der Gemeindevertreter einen Vortrag, in dem er hervorhob, man habe erreicht, was möglich gewesen wäre, vor allem werde nichts ohne Wissen der Stadt geschehen. Es gelang vollkommen die Gemeinde zu beruhigen; sie gab sich in den nächsten Jahren einer sorglosen Sicherheit hin. Plötzlich teilte am 2. November 1702 das Oberamt dem Rate mit, der Kaiser habe die Gründung der Universität beschlossen, und noch nicht 14 Tage später fand die Eröffnung statt. Zu dieser feierlichen Handlung hatte der Stadtkommandant, angeblich „ohne Vorbewusst" des Rates, die Stadtsoldaten zur Verfüguug gestellt. Hierüber sehr erbittert unterliess es die Gemeinde nicht, dem Rate Vorhaltungen zu machen. Selbst jetzt verlor sie nicht den Mut. Auf ihre Veranlassung wurde noch im Dezember der Syndikus John nach Wien gesandt, um die Verlegung der Universität nach einem andern Orte Schlesiens zu betreiben. Der Kaiser sprach jedoch nur in scharfen Worten die Hoffnung aus, dass nicht mehr „auf Transferirung" der Universität gedrungen werde[1]).

Die Jesuiten hatten nun ihr Ziel erreicht, aber sie stiessen noch auf grosse Schwierigkeiten, als die rechtliche Stellung der Universität zur Stadt festgesetzt werden sollte. Bei den Verhandlungen, die hierüber von Vertretern des Rates und der Universität vor einer Oberamtskommission geführt wurden, offenbarte es sich so recht, wie abhängig der Rat in seinen Beschlüssen von der Gemeinde war; nichts wagte er zu entscheiden, ohne vorher ihre Ansicht einzuholen. Entsprechend dem Verlangen der Gemeinde wollte der Rat

---

[1]) Schmidt, a. a. O.; Reinkens a. a. O. S. 48 ff.; Stadtarchiv H 47 No. 21, 47, 117, 484.

der Universität keine Jurisdiktion zugestehen. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, fällte der Kaiser schliesslich die Entscheidung zu Gunsten der Universität.[1]) Als die Jesuiten eine Apotheke errichten wollten, als der erste Professor für Medizin an der Universität angestellt und allen anderen Aerzten in Breslau verboten wurde, Kollegien zu lesen, bestürmte die Gemeinde den Rat, in Wien vorstellig zu werden; man konnte jedoch nichts erreichen.[2])

Den hartnäckigsten Widerstand leistete die Gemeinde, als der Bau des Universitätsgebäudes beginnen sollte. Da der Platz, auf dem die kaiserliche Burg gestanden, nicht ausreichte, wollten die Jesuiten 1721 einige Grundstücke in der Nähe, auf dem „Sperlingsberge", dazu kaufen. Hiergegen sträubte sich jedoch die Gemeinde mit allen Kräften. Erst als Karl VI. die Breslauer 1726 zum Nachgeben ermahnte mit der Bemerkung, sonst gleich zu Gunsten der Universität entscheiden zu wollen, kam ein Vergleich zwischen der Stadt und den Jesuiten wegen des Platzes und der Ausführung des Baus zustande. Mit der grössten Aufmerksamkeit wachte die Gemeinde darüber, dass die Bestimmungen des Vertrages genau beobachtet wurden; sobald sich nur der geringste Anlass bot, drückte sie sogleich dem Rat „ihr Befremden" darüber aus und veranlasste ihn, beim Oberamte, ja sogar beim Kaiser Einspruch zu erheben. Um die Beschwerden der Stadt zu untersuchen, setzte Karl VI. 1735 eine Oberamtskommission ein. Beinahe wäre eine Einigung erzielt worden; der Rat hatte anscheinend schon nachgegeben, aber die Gemeinde weigerte sich, den ihr vorgelegten Vertrag

---

[1]) Reinkens a. a. O. S. 92 ff.

Stadtarchiv JJJ S. 184 ff. u. H 47 No. 21, 411, 612, 658.

Die Stadt verlangte damals von den Jesuiten auch das Versprechen, Kinder wider ihren Willen nicht in das Kollegium aufzunehmen. Die Patres wollten denn auch Kinder „nicht wider Willen in das Kollegium einnehmen", sondern erst dann, „wenn sie wüssten, was weiss oder schwarz."

[2]) Reinkens a. a. O. S. 88 u. 97.

Stadtarchiv JJJ S. 250 ff. u. H. 47 No. 27, 39 u. No. 45, 35.

anzuerkennen, so dass schliesslich 1737 ein Machtwort des Kaisers den Streit zu Gunsten der Jesuiten beendete.[1])

Die Nachgiebigkeit, die der Rat gegenüber den Wünschen des Wiener Hofes zeigte, als es sich um Ordensniederlassungen und Gründung der Universität handelte, offenbarte sich noch viel schärfer bei Abwehr der Angriffe, denen das evangelische Kirchenwesen seitens der kaiserlichen Behörden ausgesetzt war.

Als der Rat 1697 den Prediger zu Maria Magdalena Kaspar Neumann zum ersten Pastor und Inspektor an der Elisabethkirche ernennen wollte, erhielt er plötzlich vom Oberamt den Befehl, in dieser Angelegenheit erst die Entscheidung des Kaisers abzuwarten. Bisher hatte der Rat vollkommen ungehindert die Geistlichen an den städtischen Kirchen eingesetzt; aber Neumann hatte vor 2 Jahren einmal eine Predigt gehalten, in der er „die evangelische Wahrheit in ihrem Gegensatz zur katholischen Irrlehre ans Licht" setzte. Das war für das Oberamt ein genügender Grund, um jetzt einzugreifen. Der Rat beobachtete in dieser Angelegenheit der Gemeinde gegenüber das grösste Stillschweigen und bat das Oberamt, die Religionsfreiheit der Stadt zu schonen. Jedoch vergeblich, das Oberamt blieb bei seinem Entschluss. Mittlerweile war der Vorfall irgendwie in der Stadt bekannt geworden. Es erschienen Vertreter der Gemeinde auf dem Rathause und verlangten Bericht über die Angelegenheit; der Rat kam dem Ersuchen nach. Als aber die Gemeindevertreter darauf bestanden, keinen Eingriff in ihre

---

[1]) Stadtarchiv H 47 No. 24, 144; No. 47, 309; No. 48, 402 — No. 51,31; JJJ S. 291, 311, 327 ff.; L. M. IX S. 37, 188, 210 Es kam häufig zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Universität wegen Einschleppung von Viktualien, wegen der Pfuscher, wegen Schlägereien, bei denen sogar ein Drechslergeselle auf dem Platze blieb, und wegen anderer Gewalttätigkeiten. Vgl. Stadtarchiv JJJ 234 ff u. H 47 No. 41,8 u. 102.

1737 liessen sich auch die Elisabethinerinnen mit Unterstützung des Wiener Hofes in der Stadt nieder, obwohl die Gemeinde „von Herzen" gewünscht hatte, dass das Kloster wenigstens in die Vorstädte verlegt würde. Vgl. Stadtarchiv H 47, No. 51,66; No. 53,249 u. L. M. IX S. 195.

Religionsfreiheit zuzulassen, vielmehr noch an demselben Tage für Neumann die Vokation, die Berufung, auszufertigen und am folgende Tage die Installation, die feierliche Amtseinführung, vorzunehmen, wollte der Rat nicht darauf eingehen. Er scheute sich, dem Oberamte offenen Ungehorsam zu zeigen. Die Verhandlungen wurden immer bewegter, die Aufregung der Gemeinde stieg immer höher. Der Rat fühlte, dass er dem Drängen der Gemeinde nicht länger widerstehen könnte, und bat deshalb das Oberamt, „es nicht ungnädig aufzunehmen“, wenn er schliesslich nachgebe. Erst als die Gemeindevertreter ein von ihnen unterschriebenes Memorial dem Rate überreicht hatten, in dem sie ihr Verlangen aufrecht erhielten und ihm in jeder Gefahr beizustehen versprachen, als es ihm das Oberamt überliess, den Umständen entsprechend zu handeln, erfüllte der Rat den Wunsch der Gemeinde. Der Wiener Hof liess nachher diese Angelegenheit auf sich beruhen.[1])

Diesen Angriff konnten die Breslauer noch zurückschlagen, aber sonst gelang es doch den kaiserlichen Behörden, in der Stadt allmählich Boden zu gewinnen, ihre Kirchenfreiheit immer mehr einzuschränken.

Bei gemischten Ehen mussten die Kinder katholisch erzogen werden. Heiratete ein Mann, der unter geistlicher Jurisdiktion lebte, eine evangelische Frau, die der Stadtjurisdiktion unterstand, so durfte die Trauung nur ein katholischer Geistlicher vollziehen. Die Läden mussten in der Stadt bei den Prozessionen geschlossen werden. Legate, die für Protestanten bestimmt waren, wurden Katholiken gegeben. Katholiken, die zum evangelischen Glauben übertraten, mussten das Land verlassen oder es wurde ihnen, wenn sie gestorben waren, ehrliches Begräbnis verweigert. In den Zünften erlangten katholische Meister nicht selten das Amt der Aeltesten. Ohne Wissen des Rates revidierte der kaiserliche Fiskal 1700 die Buchläden in der Stadt und nahm evangelische

---

[1]) B. Schubert, Kaspar Neumann, 1648—1715. Elberfeld 1903. Stadtarchiv H 47 No. 12,423.

Bücher fort.[1]) Besonders nach der Altranstädter Konvention, die für den Uebertritt zum evangelischen Glauben Straflosigkeit nicht zusicherte, lud das bischöfliche Vikariatamt wiederholt Bürger der Stadt wegen des Verbrechens der „Apostasie“ vor.[2])

Und welche Stellung nahm dem gegenüber der Rat ein? Ratsfamilien, nicht andere Bürgerfamilien riefen zuerst (1698—99) bei Eheprozessen die Entscheidung des bischöflichen Konsistoriums und nicht des städtischen Kirchenamtes an. Erst die Gemeinde musste es dem Rate vorhalten, wie gefährlich dies Verhalten sei [3]). Wenn katholische Meister Zunftälteste wurden, und der Wahlmodus der Kooptation hat es sicher sehr erleichtert, so hätte der Rat das leicht dadurch verhindern können, dass er ihnen die Bestätigung versagte. Der Rat war es doch gewesen, der ohne Wissen der Gemeinde 1720 dem Kaiser die Ernennung des Stadtkommandanten überliess [4]). Wie sehr aber die Nachgiebigkeit des Rates sein Ansehen in der Stadt untergrub, offenbart sich darin, dass die Kirchväter, als das

---

[1]) Zwar sind wir hierüber nur aus den Religionsgravamina (Stadtarchiv H 47 No. 27, 317 u. 333) unterrichtet, die die Gemeinde den Rat der Exekutionskommission zu überreichen bat, die mit der Ausführung der Altranstädter Konvention beauftragt war. Und wenn man auch annehmen muss, dass in dieser Beschwerdeschrift die Dinge etwas übertrieben dargestellt wurden, so hat doch ohne Zweifel den Klagen viel Wahres zu Grunde gelegen. Bei einigen Punkten sind die Angaben so genau und eingehend, dass man ihnen wirklich Glauben schenken muss. Manches ist sodann noch belegt bei: J. G. Worbs, die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an den ihnen im 17. Jahrh. gewaltthätig genommenen Kirchen u. Kirchengütern geschichtlich dargestellt, Sorau 1825, S. 176/77.

Grünhagen, Friedrich der Grosse und die Breslauer in den Jahren 1740 u. 1741, Breslau 1864, S. 7 ff.

Cod. dipl. Sil. XI S. 224.

[2]) Stadtarchiv H. 47 No. 35, 204 u. 299. Kretschmerarchiv Acta transacta 1717. Lehmann a. a. O. S. 213.

[3]) Stadtarchiv H 47 No. 13, 237.

[4]) vgl. unten Kriegswesen.

Oberamt 1726 die Rechnungen der evangelischen Kirchen zur Revision einforderte, hiervon nicht dem Rate Mitteilung machten, von dem sie eingesetzt waren und dessen Aufsicht sie unterstanden, sondern bezeichnenderweise den Kaufmannsältesten, den Wortführern der Gemeinde[1]).

Welche Anstrengungen es kostete, bis die Gemeinde den Rat zum energischen Widerstand bewegen konnte, dafür sei noch ein Beispiel angeführt. Als die Stadt 1726 die Kirche zu 11 000 Jungfrauen neu aufbaute und die andere Vorstadtkirche zu St. Salvator erweiterte, befahl das Oberamt 1727 plötzlich, bei Strafe von 2000 Dukaten die Arbeiten sogleich einzustellen, „weil nur die Erhaltung des Bestehenden aber keine Erweiterung oder Neuerung durch die Verträge garantiert sei." Da die Verhandlungen der Stadt mit dem Oberamte zu keinem anderen Ergebnis führten, verlangte die Gemeinde 1729 vom Rate, es sollte eine Gesandtschaft nach Wien geschickt werden. Erst nach langem Sträuben verstand sich der Rat schliesslich dazu, den Ratsherrn von Säbisch, den Syndikus von Machnitzky und als Vertreter der Gemeinde den Kaufmannsältesten Fr. Pachaly an den Hof abzuordnen[2]). Die Abgesandten mussten jedoch jahrelang auf einen Bescheid warten; nichtsdestoweniger war die Gemeinde zum Ausharren entschlossen, „ob es auch das äusserste koste." Schliesslich berief man aber den einen Abgesandten, Pachaly, zurück. Erst 1734, nachdem die Breslauer über 45 000 Thl. ge-

---

[1]) Die Gemeinde hatte sich in Wien über die schlechte Finanzverwaltung des Rates beschwert; obwohl kein Wort der Klage über die Verwaltung der Kircheneinkünfte, wie ganz erklärlich, seitens der Gemeinde gefallen war, benutzte der Wiener Hof doch gleich wieder diese Gelegenheit zu einem neuen Angriff auf das Kirchenwesen der Stadt Vgl. Stadtarchiv H 47, No. 40, 466 u. No. 41, 1.

[2]) Zunächst war als Vertreter der Gemeinde der Kaufmannsälteste Karl Abraham Scholz nach Wien gesandt worden; da er jedoch wegen Krankheit zurückkehren musste, so trat an seine Stelle Pachaly.

opfert hatten[1]), erhielten sie die Erlaubnis, die Bauten zu vollenden[2]). Aber einige Jahre später scheint den Wiener Hof dies Nachgeben gereut zu haben, denn das Oberamt teilte der Stadt einen Befehl Karls VI. mit, der jede Ausbesserung an evangelischen Kirchen ohne vorhergehenden Bericht an die kaiserliche Regierung streng verbot[3]).

Dieser Erlass ist der letzte uns bekannte Versuch, Breslaus Kirchenfreiheit einzuschränken. Bald darauf rückten die Preussen in Schlesien ein. Noch einmal, in letzter Stunde, wollte der Wiener Hof Truppen in die Stadt werfen, um sich die erste Festung des Landes zu sichern. Es wiederholte sish dasselbe Schauspiel wie in den Tagen des 30 jährigen Krieges. Der Rat, mit leichter Mühe vom Oberamt gewonnen, suchte auf jede Weise die Gemeinde für die Forderung der kaiserlichen Regierung zu gewinnen; aber alle seine Bemühungen waren schliesslich doch vergeblich. Gegenüber der gefährlichen Aufregung der Gemeinde glaubten der Rat und das Oberamt von ihrem Plane abstehen zu müssen. Es kam zu dem merkwürdigen Versuche der Breslauer, eine neutrale Stellung zwischen den beiden kriegführenden Grossmächten zu behaupten, zu der Ueberrumpelung der Stadt durch die Preussen am 10. August 1741 und damit zum Ende der alten politischen Selbstständigkeit.

Fragt man aber, wie es denn kam, dass der Rat im 17. und 18. Jahrhundert nicht mit derselben Tatkraft wie in früheren Zeiten die Rechte der Stadt vertrat, dass er den

---

[1]) Das erforderliche Geld wurne durch Anlagen aufgebracht, zu denen nur die evangelischen Bewohner herangezogen wurden. Vgl. Stadtarchiv H 47 No. 45, 489.

[2]) Markgraf, Beiträge S. 63. R. Spaeth, die evangelische Pfarrkirche u. das Hospital zu 11 000 Jungfrauen. Festschrift zur Feier ihres 500 jährigen Bestehens, Breslau 1900.

Stadtarchiv H 47 No. 42, 133 u. L. M. IX S. 865 b.

[3]) Stadtarchiv, L. M. IX S. 229 b.

Wünschen der kaiserlichen Behörden eine immer grössere Nachgiebigkeit zeigte, so muss man seine schwierige Stellung berücksichtigen. Auf der einen Seite sah der Rat sich der misstrauischen Gemeinde gegenüber, die hinter jeder Massregel des Wiener Hofes gefährliche Anschläge argwöhnte und deshalb die grösste Vorsicht, die peinlichste Wahrung der städtischen Privilegien forderte. Auf der anderen Seite verlangten die kaiserlichen Behörden vom Rate Gehorsam für ihre Befehle. Ihre Anordnungen nicht auszuführen, konnte bei der das gesellschaftliche Leben beherrschenden Stellung der landesherrlichen Beamten dem einzelnen Ratsherrn leicht Unannehmlichkeiten bereiten; schmiegsames Nachgeben wurde dagegen oft durch Erhebung in den Adelsstand und andere Auszeichnungen belohnt[1]. Vor allem aber lernte der Rat bei dem jahrhundertelangen amtlichen Verkehr mit dem Wiener Hofe und den landesherrlichen Beamten sich immer mehr als Behörde des Kaisers fühlen. Allmählich bildete sich bei den Ratsherren die Anschauung heraus, für ihre Massnahmen in erster Linie nicht der Gemeinde, sondern dem Kaiser verantwortlich zu sein. Die Angst vor der Ungnade des Wiener Hofes hat den Rat meist zur Nachgiebigkeit und nur die Furcht vor der Gemeinde zuweilen zum Widerstand gegen den Landesherrn und seine Organe getrieben.

---

[1]) Grünhagen, Friedrich d. Gr. u. die Breslauer S. 17 ff. u. Breslau u. die Landesfürsten S. 258 ff. im 36. Bd. d. Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles.

Lebenslauf.

Am 29. März 1884 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Gustav Dierfeld und seiner Ehefrau Anna geb. Kayser zu Schubin in der Provinz Posen geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich auf der evangelischen Bürgerschule in Schubin. Von Ostern 1896 an besuchte ich das kgl. Realgymnasium und dann das kgl. Gymnasium zu Bromberg. Nachdem ich letzteres Ostern 1903 mit dem Reifezeugnis verlassen hatte, bezog ich die Universität Breslau, um klassische Philologie zu studieren, wandte mich jedoch in meinem 3. Semester dem Studium der Geschichte zu. Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Dozenten:

Baumgartner, Caro †, Cichorius, Drescher, Ebbinghaus †, Foerster, Grünhagen, Hoenigswald, Kampers, Kaufmann, Koch, Kühnemann, Norden, Partsch, Preuss, Skutsch, Wolf und Ziekursch.

Allen diesen Herren sage ich hiermit meinen ergebensten Dank, vor allem aber Herrn Geheimrat Kaufmann, der mich während meiner Studienzeit stets mit gleichem Wohlwollen gefördert und der vorliegenden Arbeit das gütigste Interesse entgegengebracht hat. Ferner möchte ich an dieser Stelle den Herren Beamten der von mir besuchten Archive für die Bereitwilligkeit danken, mit der sie mir Auskunft erteilten, besonders Herrn Stadtarchivar Dr. Heinrich Wendt, der mich in der liebenswürdigsten Weise bei der Abfassung meiner Arbeit unterstützte.